

32. Sitzung

25. Sitzungsabschnitt

Düsseldorf, Dienstag, 2. April 1968

Mitteilungen des Präsidenten	1109 A	Regierungsvorlage:	
Nachruf auf den am 9. März 1968 verstorbenen Abg. Franz Knauschner (SPD)	1109 A	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	
Änderung im Mitgliederbestand	1109 C	— Drucksachen Nrn. 532 und 656 (Neudruck) —	
Vorlegung der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1968 durch den Innenminister	1109 C	zweite Lesung	1140 C
Vorlegung der Verordnung zur Änderung der Hygiene-Verordnung vom 23. Februar 1968 durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1109 C	Smektala (SPD), Berichterstatter	1140 D
Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses:		dritte Lesung	1141 B
Vorkommnisse in den Strafgefängnissen und der Untersuchungshaftanstalt Köln — „Klingelpütz“ —		Regierungsvorlage:	
— Drucksachen Nrn. 65 und 690 —	1109 D	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen	
Dr. Seitz (FDP), Berichterstatter	1109 D	— Drucksachen Nrn. 588 und 657 —	
Regierungsvorlage:		zweite Lesung	1141 C
Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Fünftes Besoldungsänderungsgesetz		Dr. Hüsich (CDU), Berichterstatter	1141 C
— 5. LBesÄndG —		Regierungsvorlage:	
— Drucksachen Nrn. 530 und 676 —		Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Stadt Telgte und der Gemeinde Kirchspiel Telgte , Landkreis Münster	
zweite Lesung	1114 C	— Drucksache Nr. 678 —	
Ermert (SPD), Berichterstatter	1114 D	erste Lesung	1142 B
Kühlthau (CDU)	1120 A	Wertz, Finanzminister	1143 A
Erberich (SPD)	1124 D	Regierungsvorlage:	
Dr. Seitz (FDP)	1127 C	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Stadt Heimbach und der Gemeinde Hausen , Landkreis Schleiden	
Dr. Dr. Hofmann (CDU)	1130 A	— Drucksache Nr. 693 —	
Volmer (Gelsenkirchen) (CDU)	1131 C	erste Lesung	1143 B
Ermert (SPD)	1134 D	Wertz, Finanzminister	1143 B
Jahnke (SPD)	1137 A	Vorlage des Finanzministers:	
Dr. Posser (SPD)	1138 A	Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1966	
Pürsten (CDU)	1139 B	— Drucksachen Nrn. 607 und 667 —	1143 D
Möller (FDP)	1140 A	Dr. Solbach (SPD), Berichterstatter	1143 D
dritte Lesung	1140 C	Bericht des Justizausschusses:	
		Anzeigesache gegen einen Abgeordneten	
		— Drucksache Nr. 666 —	1144 C
		Beschlüsse zu Petitionen — Übersichten Nrn. 17 und 18	1144 C

Entschuldigt waren für den 2. April 1968:

Ministerpräsident Kühn
Innenminister Weyer
Kultusminister Holthoff

SPD: Bresgen
Ferner
Dr. Goeke
Dr. Kliemt
Kuhlmann
Pardon
Dr. Potthoff
Urban
Wegener

CDU: Dufhues
Falke
Lemmer (für den Nachmittag)
Dr. Meyers
Pahlenberg
Dr. Sträter
Westhues

FDP: Mader
Rieger
Dr. Riemer

(A) **Beginn: 10.39 Uhr**

Präsident van Nes Ziegler: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 32. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen und heiße Sie alle, auch unsere Gäste auf der Tribüne herzlich willkommen.

Für die heutige Plenarsitzung haben sich 21 Abgeordnete **entschuldigt**. Ihre Namen werden im Protokoll festgehalten.

Ich muß mit der Erfüllung einer schmerzlichen Pflicht beginnen und bitte Sie, sich mit mir zum Gedenken an einen Kollegen, den der Tod plötzlich aus unserer Mitte gerissen hat, zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Am Nachmittag des 9. März 1968 **verstarb** während eines Kuraufenthalts in Oberstdorf **unser Kollege Franz Knauschner** im Alter von 69 Jahren. Franz Knauschner, der am 20. Januar 1899 im Sudetenland geboren wurde und dort aufgewachsen war, hatte nach seinen pädagogischen Studien schon früh die politische Arbeit aufgenommen. Seit 1922 war er Mitglied der Deutschen Sozialdemokratischen Partei in der Tschechoslowakei und nahm zunächst auf der Ortsebene, später auf der Bezirksebene führende Funktionen ein. Das galt auch für den Deutschen Sozialdemokratischen Lehrerverband, dem er seit 1923 angehörte und in dessen Vorstand er seit 1935 tätig war. Nach dem sogenannten Anschluß des Sudetenlandes an das Deutsche Reich im Jahre 1938 wurde er aus dem Dienst entfernt und von den Nationalsozialisten politisch verfolgt. Das unglückliche Schicksal der Sudetendeutschen, deren schwierige politische Lage er durch seine parteipolitische Tätigkeit zu verbessern gehofft hatte, wurde nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches und der Ausweisung der Sudetendeutschen aus ihrer Heimat auch sein Schicksal.

(B) Aber Franz Knauschner resignierte nicht. Auch in seiner neuen Heimat, in unserem Lande Nordrhein-Westfalen, stellte er sich sofort wieder der Aufbauarbeit im Schulwesen und im politischen Leben zur Verfügung. Allen, die sein unermüdliches Wirken als Schulrat und in den Gremien seiner Partei, der Sozialdemokratischen Partei in Marl, miterlebt haben, wird er unvergeßlich bleiben.

Dem Landtag von Nordrhein-Westfalen gehörte er seit dem 21. Juli 1962 an. Neben seiner Tätigkeit im Kulturausschuß und als stellvertretendes Mitglied des Justizausschusses widmete er sich besonders seinen Aufgaben im Petitionsausschuß.

Aus dem Schatz seiner reichen Erfahrungen schöpfend, konnte er in den Beratungen des Petitionsausschusses manchen Hinweis geben, wie dem Staatsbürger auch in aussichtslos erscheinenden Fällen doch noch Rat und Hilfe zuteil werden könne.

Bei allen Kollegen war Franz Knauschner wegen seiner stillen und vornehmen Art, vor allem aber wegen seines lebenswürdigen Charmes, den er aus seiner Heimat mitgebracht hatte, außerordentlich beliebt. Er gehörte zu den stillen Kollegen im Landtag, ihm ging es nur um die Sache und nicht um äußere Ehrung, um Anerkennung oder um hohe Ämter.

So bedeutet sein plötzlicher Tod für uns alle einen schweren Verlust.

Wir danken ihm an dieser Stelle nochmals für das, was er für uns alle geleistet hat, und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Sie haben sich zur Ehre des Verstorbenen von den Plätzen erhoben; ich danke Ihnen. (C)

Der Landeswahlleiter hat mit Schreiben vom 21. März 1968 mitgeteilt, daß als **Nachfolger** des verstorbenen Herrn Abg. Franz Knauschner **Frau Else Warnke**, Ennepetal-Milspe, mit Wirkung vom 21. März 1968 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden ist.

Ich darf Frau Warnke bitten, zur Verpflichtung zu mir zu kommen.

(Frau Abg. Warnke wird verpflichtet.)

Der Herr Ministerpräsident hat mit Schreiben vom 27. Februar 1968 Abdrucke der vom Herrn Innenminister genehmigten **Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1968** sowie Durchschriften des Genehmigungserlasses an den Landesverband Lippe vorgelegt mit der Bitte, diese gemäß § 9 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 dem Landtag zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Die Druckstücke können im Archiv des Landtags eingesehen werden. Ich bitte Sie, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 17. März 1968 die Verordnung zur **Änderung der Hygiene-Verordnung** vom 23. Februar 1968 vorgelegt. Diese Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 vom 7. März 1968 veröffentlicht.

Nach § 29 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 sind die von den Ministern erlassenen Verordnungen unverzüglich dem Landtag vorzulegen. Sie sind auf Verlangen des Landtags aufzuheben. — Ich bitte Sie, hiervon Kenntnis zu nehmen. (D)

Zum **Ablauf der Tagesordnung** wollen Sie bitte folgendes zur Kenntnis nehmen.

Außer Punkt 7 kommen am heutigen Tage alle Beratungspunkte zur Behandlung.

Gegen 13.00 Uhr werden wir eine **Mittagspause** von eineinhalb Stunden einlegen.

Der **morgige Tag** steht ausschließlich für die Beratung des Tagesordnungspunktes 7 zur Verfügung.

Meine Damen und Herren! Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein; ich rufe Punkt 1 auf:

**Bericht des
Parlamentarischen Untersuchungsausschusses:
Vorkommnisse in den Strafgefängnissen und der
Untersuchungshaftanstalt Köln — „Klingelpütz“ —
— Drucksachen Nrn. 65 und 690 —**

Nach § 36 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist das Ergebnis der Untersuchung schriftlich niederzulegen und dem Landtag bekanntzugeben. Dieser schriftliche Bericht ist Ihnen heute vor Beginn der Plenarsitzung als Drucks. Nr. 690 auf Ihre Plätze gelegt worden. Gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung haben die Berichterstatter nach Beendigung der Untersuchung Schlußvorträge zu halten. Ich erteile zu diesem Zweck Herrn Abg. Dr. Seitz das Wort.

Dr. Seitz (FDP), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Parlamentarische

(Dr. Seitz [FDP])

- (A) Untersuchungsausschuß, der anlässlich der durch Presseveröffentlichungen bekanntgewordenen Vorfälle und Mißstände in den Strafgefängnissen und der Untersuchungshaftanstalt in Köln — allgemein „Klingelpütz“ genannt — eingesetzt wurde, legt Ihnen heute seinen Abschlußbericht in Form der Drucks. Nr. 690 vor.

Dieser Bericht stellt die einstimmige Meinung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses dar. Sein Inhalt ist das Ergebnis einer umfassenden, eingehenden und sorgfältigen Prüfung aller durch den Untersuchungsauftrag angesprochenen Sachverhalte und Fragenkomplexe. An diesem Bericht läßt sich insbesondere ersehen, daß auf dieses zusätzliche Kontrollorgan des Parlaments, das als wesentlicher Bestandteil demokratischer Institutionen anzusehen ist, nicht verzichtet werden kann, wenn das Parlament sein Kontrollrecht und seine Kontrollpflicht gegenüber der Exekutive aus gegebenem Anlaß wirksam und damit für den Bürger überzeugend wahrnehmen will. Das gilt vor allem für diejenigen Fälle, in denen der Verdacht besteht, daß die gesundheitliche Integrität des einzelnen oder die Menschenwürde schlechthin, gleich in welchem Ausmaß — sei es institutionell, sei es durch konkrete Handlungen oder Unterlassungen —, gefährdet werden.

Es war daher nur folgerichtig, daß sich Abgeordnete aller Fraktionen im November 1966 veranlaßt sahen, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 41 der Landesverfassung zu beantragen, als sich der Verdacht verdichtete, daß den Vorfällen im Klingelpütz symptomatische Bedeutung zukommen könnte.

- (B) Der Landtag hat diesem Antrag durch seinen Beschluß vom 8. November 1966 entsprochen und dem Untersuchungsausschuß den Auftrag erteilt, er solle prüfen und feststellen,

1. ob im Zusammenhang mit Gefangenenmißhandlungen und mangelnder Gefangenenbetreuung in der Straf- und Untersuchungshaftanstalt in Köln Amtspflichtverletzungen begangen worden sind und
2. ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen erforderlich sind, um den Strafvollzug im Lande Nordrhein-Westfalen zeitgerecht zu reformieren.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dieser Untersuchungsauftrag stellte den Ausschuß vor eine große und viel Zeit in Anspruch nehmende Aufgabe, zumal in der ersten Zeit seiner Tätigkeit noch das gerichtliche Revisionsverfahren gegen den Hauptwachmeister Halfen und den Oberverwalter Naudet anhängig war, dessen rechtskräftigen Abschluß der Ausschuß zunächst abwarten wollte.

Nachdem der Bundesgerichtshof die Revision gegen das Urteil des Landgerichts Köln in diesem Strafverfahren am 5. Oktober 1967 verworfen hatte, konnte der Untersuchungsausschuß auch das über 180 Seiten starke Urteil der Kölner Strafkammer für seine Feststellungen verwerten.

Der Ausschuß hat ferner alle staatsanwaltschaftlichen Akten über solche Verfahren beigezogen, die sich auf Gefangenenmißhandlungen oder mangelnde Gefangenenbetreuung im Klingelpütz bezogen. Er hat diese Vorgänge — es handelte sich um 104 Verfahren aus den Jahren 1960 bis 1964, also vor Anlaufen der Klingelpütz-Affäre — eingehend geprüft und festgestellt, daß die in den meisten Fällen er-

(Bericht Untersuchungsausschuß Klingelpütz)

folgte Einstellung nach dem Akteninhalt zu Recht erfolgt ist. (C)

Da sich ähnliche Vorkommnisse auch in verschiedenen Haftanstalten anderer Länder ereignet hatten und da diese Vorfälle offenbar zu Überlegungen für eine Reform des deutschen Strafvollzugs schlechthin Anlaß gaben, wurde auch in dieser Hinsicht entsprechend aufgeklärt.

So hat der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses am 3. Februar 1967 im niedersächsischen Justizministerium an einem Gespräch über allgemein interessierende Probleme des Strafvollzuges teilgenommen. Hierbei wurden vor allem auch Fragen der Behandlung von geisteskranken Gefangenen und des Einsatzes von Hausarbeitern erörtert. Ferner war der Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses über das Vollzugswesen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20. Januar 1967 Gegenstand einer eingehenden Prüfung. Dieser Bericht hatte seine Ursache in ähnlichen Vorkommnissen in der Untersuchungs- und Haftanstalt Hamburg und wurde als sogenannter „Glocke-Fall“ bekannt.

Diese Arbeitsweise des Ausschusses macht deutlich, daß es dem Ausschuß nicht darauf ankam, Einzelatbeständen nachzugehen, die bereits bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht abgeschlossen waren; für den Untersuchungsausschuß war vielmehr entscheidend, die im Untersuchungsauftrag angesprochenen Vorfälle im großen Zusammenhang zu sehen und in diesem Zusammenhang Feststellungen dahingehend zu treffen, wie die erkannten Mißstände in Zukunft grundsätzlich abgestellt werden können. (D)

Ebensowenig konnte der Ausschuß seine Aufgabe darin sehen, disziplinarrechtliche Wertungen vorzunehmen.

Dem Ausschuß lag vielmehr auftragsgemäß daran, die festgestellten Mißstände nicht nur bei den unmittelbar ausführenden Organen des Strafvollzuges selbst — also auf rein örtlicher Ebene — aufzuheben, sondern auch bei den verantwortlichen Aufsichtsinstanzen und damit bei der allgemeinen Organisation und der personellen Ausstattung des Vollzugsdienstes.

Ein solches Auffassen des Untersuchungsauftrages erforderte entsprechend umfangreiche Vorkehrungen für die Beweisermittlung und die Beweiserhebung.

Der Untersuchungsausschuß hat insgesamt 24 Sitzungen abgehalten, davon acht öffentliche zum Zwecke der Beweisaufnahme, die an acht verschiedenen Sitzungstagen durchgeführt wurden und in deren Verlauf 24 Zeugen vernommen wurden.

Ferner hat der Untersuchungsausschuß am 22. Februar 1967 den Klingelpütz und seine Einrichtungen eingehend besichtigt.

Das Ergebnis dieser Besichtigung sowie der Inhalt der Verhandlungen und Vernehmungen wurde in 24 Protokollen mit 1255 Seiten festgehalten. Darüber hinaus wurden die Zeugenvernehmungen auf Tonband aufgenommen, um die Gefahr von Mißverständnissen auszuschließen.

Der Ausschuß war sich darüber im klaren, daß er bei seinen Untersuchungen auch alle Umstände berücksichtigen mußte, die zu einer etwaigen Ent-

(Dr. Seitz [FDP])

(Bericht Untersuchungsausschuß Klingelpütz)

- (A) lastung der im Klingelpütz tätigen Bediensteten führen konnten. Zu diesen Umständen waren zu rechnen: einmal der bauliche Zustand der Anstalt und zum anderen die besonders starke Fluktuation von Häftlingen in einer Großstadt-Anstalt, in der fast ständig 1000 Häftlinge einsitzen und die im Jahr von durchschnittlich 20 000 bis 25 000 Häftlingen passiert wird.

Hinsichtlich des baulichen Zustandes konnte nicht übersehen werden, daß ein Teil der Gebäude über 130 Jahre alt ist und damit zu den ältesten Bauten dieser Art in der Bundesrepublik zählt. Darüber hinaus war festzustellen, daß durch die Kriegszerstörungen nicht nur die ursprüngliche Übersichtlichkeit der Anstalt verlorengegangen war, sondern auch der bauliche Zusammenhang, so daß die Tätigkeit der dort beschäftigten Bediensteten in vielen Fällen zeitraubende Wege innerhalb des Anstaltsgeländes erforderte.

Die starke Fluktuation der Gefangenen — im Tagesdurchschnitt 100 — erklärt sich daraus, daß sehr viele Kurzbestrafte eingewiesen wurden. Sie bedeutete also eine ständige Unruhe sowohl für Bedienstete wie für Gefangene. In das in der Anstalt befindliche Psychiatrische Krankenhaus wurden Kranke und Krankheitsverdächtige aus allen Haftanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen eingewiesen, wobei es sich meistens auch noch um besonders schwierige Fälle handelte.

Dies war der Hintergrund, vor dem der Ausschuß die festgestellten Tatbestände sehen mußte.

Der Untersuchungsausschuß hat ferner die Rechtsgrundlagen eingehend geprüft, die für die Strafvollzugsbediensteten in Betracht kommen.

- (B) Dem Ausschuß haben die zahlreichen Verwaltungsvorschriften vorgelegen, die für die Durchführung des Strafvollzugs und für den Dienstablauf im Strafvollzug ergangen sind und die vielfältige besondere Amtspflichten für die Bediensteten im Strafvollzug beinhalten. Das gilt vor allem von der Dienst- und Vollzugsordnung, mit der sich der Ausschuß um so intensiver zu befassen hatte, als sie das Kernstück der für die Untersuchung in Betracht kommenden Vorschriften darstellt. Diese Dienst- und Vollzugsordnung regelt nicht nur die Betreuung der Gefangenen, sondern auch die fürsorglichen und ärztlichen Maßnahmen für die Gefangenen; darüber hinaus hebt sie die Aufgaben des Anstaltsleiters und der Aufsichtsbehörde klar hervor. Obwohl schon an dieser Stelle, meine Damen und Herren, gesagt sein soll, daß nach der Auffassung des Ausschusses die Gestaltung und der Ablauf des Strafvollzuges grundsätzlich durch Gesetz geregelt werden sollten, bleibt festzustellen, daß die vorhandene Dienst- und Vollzugsordnung in der Abfassung ihrer Vorschriften durchaus klar und deutlich und auch für einen modernen Strafvollzug verwendbar erscheint. Dies allerdings unter der Voraussetzung, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen vielfältigen Funktionen für die Gefangenenbetreuung, z. B. auf dem Gebiete der Sozialpädagogik, d. h., bei den auf Resozialisierung hinzielenden Maßnahmen, in einer Anstalt auch mit den entsprechenden Fachkräften durchgeführt werden und daß die entsprechenden Stellen dafür geschaffen und besetzt werden.

Die zentrale Vorschrift für die Untersuchungen des Ausschusses hinsichtlich der Aufsichtsbehörde ist die Nr. 10 der Dienst- und Vollzugsordnung. Da-

nach ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, Anstaltsbesichtigungen so häufig vorzunehmen, daß sie stets über den gesamten Vollzug unterrichtet bleibt. Ferner ist sie verpflichtet, jede Anstalt mindestens zweimal im Jahr zu besichtigen, alle Anstaltseinrichtungen einmal im Jahr gründlichst zu überprüfen und in einer Dienstbesprechung Bediensteten und Gefangenen die Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vorzutragen.

Schließlich wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß über jede Besichtigung eine Niederschrift zu fertigen ist. Der Untersuchungsausschuß mußte feststellen, daß gerade diese Vorschrift von den Aufsichtsbehörden, d. h. dem Vollzugsamt bei dem Generalstaatsanwalt in Köln und gleichermaßen von dem die Oberaufsicht führenden Justizministerium, fast überhaupt nicht beachtet worden war. Die Prüfungen des Ausschusses erstreckten sich deshalb, wie Sie aus dem Bericht entnehmen können, in erheblichem Maße darauf, ob das Fehlen der erforderlichen Dienstaufsicht mitursächlich dafür war, daß es im Klingelpütz zu Mißhandlungen an Häftlingen kommen konnte.

Der Untersuchungsausschuß hat es für zweckmäßig gehalten, die in dem Untersuchungsauftrag zu 1 enthaltenen Alternativen — Gefangenenmißhandlung und mangelnde Gefangenenbetreuung — nicht getrennt zu behandeln, sondern im Zusammenhang zu sehen. Der Rahmen der hier in Betracht kommenden Amtspflichten ist nämlich so weit gespannt, daß Verletzungen dieser Amtspflicht durch Strafvollzugsbedienstete sowohl dem Bereich der Gefangenenmißhandlungen als auch dem der mangelnden Gefangenenfürsorge zuzuordnen sind.

Der Untersuchungsausschuß hat sich daher entschlossen, die festgestellten Amtspflichtverletzungen an Hand von Sachkomplexen aufzuzeigen. Bei dem Umfang des gesichteten Materials und der Fülle der daraus resultierenden Pflichtversäumnisse konnte allerdings nicht jede nur mögliche Amtspflichtverletzung bis in die kleinsten Einzelheiten dargestellt werden. Der Untersuchungsausschuß sah vielmehr seine Aufgabe vor allem darin, im Bereich des Klingelpütz und der Aufsichtsbehörden, also des Generalstaatsanwalts und des Justizministeriums, diejenigen Mißstände aufzuzeigen, die erst die körperlichen Mißhandlungen von Häftlingen ermöglichen konnten, weil die Öffentlichkeit gerade an der Klärung und Beseitigung dieser Mißstände ein besonderes Interesse hat.

Das strafgerichtliche Verfahren gegen den Hauptwachtmeister Halfen und den Oberverwalter Naudet hat ergeben, daß Straf- und Untersuchungshäftlinge im Klingelpütz in den Jahren 1962 bis 1965 nachweislich mißhandelt worden sind. Diese Mißhandlungen ereigneten sich ausnahmslos im Lazarettgebäude des Klingelpütz, das vor 1965 „Psychiatrische Beobachtungsabteilung“ hieß und seit 1965 die offizielle Bezeichnung „Psychiatrisch-Neurologisches Krankenhaus“ trägt.

Nach den gerichtlichen Feststellungen in den Verfahren gegen vier rechtskräftig verurteilte Strafvollzugsbedienstete — ein Verfahren konnte infolge des Todes des Beschuldigten nicht mehr durchgeführt werden — wurden Häftlinge teils von Anstaltsbediensteten, teils auf deren Aufforderung hin von Hausarbeitern, sogenannten Kalfaktoren, geschlagen. Dies geschah zum Teil mit der flachen

(Dr. Seltz [FDP])

- (A) Hand, mitunter aber auch mit Fäusten oder sogar mit Gummiknüppeln, ohne daß sich die Bediensteten etwa in Notwehrlagen befunden hätten. Da die einzelnen Fälle von Mißhandlungen in dem Ihnen vorliegenden Bericht — Seiten 17 bis 20 — vermerkt und gewertet sind, darf ich davon absehen, auf diese Fälle jetzt im einzelnen einzugehen.

Wie schon erwähnt, war es Aufgabe des Ausschusses, aus diesen Fällen von Mißhandlungen Erkenntnisse dahingehend zu gewinnen, wo im einzelnen die Schwächen des Strafvollzugs liegen.

So konnte einmal der schon erwähnte Einsatz der Hausarbeiter einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, zum andern zeigten die Fälle der Häftlinge Wasilenko und Ali Tok die organisatorischen Mißstände in der Anstalt bei den ärztlichen Maßnahmen auf, zum Beispiel unterlassene sofortige Obduktion, nachlässige Leichenschau, nachlässiges Ausstellen des Totenscheins, aber auch mangelnde Zusammenarbeit zwischen den in der Anstalt tätigen Ärzten und dem Anstaltsleiter, die beträchtliche Auswirkungen zum Nachteil der Gefangenen zur Folge hatte.

Soweit es sich um die als erwiesen anzusehenden Mißhandlungen von Häftlingen durch Bedienstete des Klingelpütz handelt, hat sich der Untersuchungsausschuß die tatsächlichen Feststellungen in den gerichtlichen Verfahren zu eigen gemacht. Der Ausschuß hatte daher keine Veranlassung, die rechtskräftig festgestellten Tatbestände durch nochmalige Vernehmung der Beschuldigten, der geschädigten Häftlinge oder der Hausarbeiter erneut festzustellen.

- (B) Dem Untersuchungsausschuß kam es — wie gesagt — darauf an, bei seinen Ermittlungen seine Hauptaufgabe darin zu sehen, festzustellen, in welchem Maße die in der Dienst- und Vollzugsordnung und in den anderen Verwaltungsvorschriften normierten Amtspflichten verletzt worden sind, ferner wodurch die oben genannten Mißhandlungen erst ermöglicht wurden und welche organisatorischen Mängel und welche Mängel in der personellen Besetzung mitursächlich für die gesamten Vorgänge in Köln gewesen sind.

Im Bereich der Haftanstalt selbst konnte nicht die große Personalnot übersehen werden, die der Ausschuß als Entlastungsmoment werten mußte. Bei einem jährlichen Durchgang von ca. 25 000 Häftlingen waren laufend 20 Bedienstetenstellen unbesetzt. Dennoch fällt bereits beim Geschäftsverteilungsplan des Klingelpütz die fehlende Koordinierung in der Zusammenarbeit aller Bediensteten auf, jedenfalls was den zu untersuchenden Zeitraum betrifft. Darüber hinaus hatte der Anstaltsleiter die ihm obliegenden Dienstgeschäfte in einem nicht zu vertretenden Maße auf nachgeordnete Beamte übertragen. Ferner wurden Beschwerden der Häftlinge einseitig nur nach den dienstlichen Äußerungen der angehörten Beamten beurteilt und dann zumeist abgelehnt.

Es war auch keine Vorsorge dafür getroffen, daß Gefangene, die sich beschwerten, nicht hinterher schikanösen Maßnahmen seitens des Aufsichtspersonals ausgesetzt waren. Die Handhabung der Dienstaufsicht durch den Anstaltsleiter, Regierungsdirektor Balensiefer, förderte schließlich eine erhebliche Anzahl von einzelnen Mängeln zutage, die vornehmlich aus der allzu umfassenden Delegation

(Bericht Untersuchungsausschuß Klingelpütz)

von Tätigkeitsbereichen auf nachgeordnete Beamte resultierten. So war es bei der vorhandenen Organisation in der Anstalt und der mangelnden Kontaktaufnahme innerhalb des Anstaltspersonals leicht möglich, daß Mißstände unerkannt blieben. (C)

So erklärt es sich, daß der Untersuchungsausschuß zahlreiche Verstöße gegen die verschiedensten Bestimmungen der Dienst- und Vollzugsordnung feststellte. Sie mögen diese Sachverhalte im einzelnen dem Ihnen vorliegenden Bericht entnehmen, der in aller Deutlichkeit zu der Feststellung führte: Es brennt im Klingelpütz — damals im alten, gestern im neuen.

(Dr. Lenz [CDU]: Das war gestern!)

Aber auch bei der Aufsichtsbehörde des Klingelpütz, dem Vollzugsamt beim Generalstaatsanwalt in Köln, mußte der Untersuchungsausschuß laufende Verstöße gegen die Dienst- und Vollzugsordnung und erhebliches Versagen in der Aufsichtsführung feststellen. Die verantwortlichen Beamten des Vollzugsamtes, Generalstaatsanwalt Dr. Haas und Regierungsdirektor Niedermöller, haben es in Kenntnis ihrer Berichts- und Besichtigungspflicht unterlassen, den Klingelpütz in der von der Dienst- und Vollzugsordnung vorgeschriebenen Form zu überprüfen. Wenn auch im Vollzugsamt beim Generalstaatsanwalt die personelle Besetzung zeitweise unzureichend war, so konnte der Ausschuß dies nicht als eine ausreichende Entschuldigung dafür ansehen, daß diese Besichtigungen und Berichte nach Nr. 10 der Dienst- und Vollzugsordnung fast 12 Jahre lang unterblieben sind und statt dessen lediglich gelegentliche Kurzbesuche oder Referendartagungen in der Anstalt stattfanden.

(D) Meine Damen und Herren, die Behandlung des Journalisten Wüllenweber vom Kölner „Expreß“, der auf eigene Faust Ermittlungen über die Vorfälle im Klingelpütz angestellt hatte, zeigt eine verständnislose Haltung gegenüber Hinweisen aus der Öffentlichkeit auf. Herrn Wüllenweber war es geradezu darauf angekommen, seine Veröffentlichungen im Einverständnis mit dem Vollzugsamt beim Generalstaatsanwalt herauszubringen. Er erklärte sich mit einer Bearbeitungsfrist der von ihm eingereichten Ermittlungsergebnisse von fast 5 Wochen einverstanden; dennoch war es ihm nicht möglich, von der Behörde des Vollzugsamtes eine schriftliche Erklärung zu den Klingelpützvorfällen zu erhalten, und zwar selbst dann noch nicht, als er sich unmittelbar vor Veröffentlichung der Artikelserie bereit erklärte, die nunmehr vom Generalstaatsanwalt angekündigte Erklärung zusammen mit dieser Artikelserie herauszubringen.

In der Behandlung dieser Angelegenheit durch das Vollzugsamt sah der Ausschuß ein Fehlverhalten der verantwortlichen Beamten.

(Zustimmung bei der SPD)

Dieses Fehlverhalten ist um so bedauerlicher, als man nicht auf der einen Seite die Presse, ebenso wie Rundfunk und Fernsehen, um ihre Hilfe und Mitwirkung bei der Aufklärung von Straftaten angehen kann, andererseits aber deren Hinweisen auf möglicherweise begangene Straftaten keine Beachtung schenkt, weil diese Hinweise nicht durch eine behördliche Initiative ausgelöst worden sind.

(Zustimmung bei der SPD)

(Dr. Seitz [FDP])

(A) Der Untersuchungsausschuß ist ferner zu dem Ergebnis gelangt, daß die Handhabung der Dienstaufsicht im Justizministerium ebenso fehlgelaufen ist wie beim Generalstaatsanwalt. Das Kölner Vollzugsamt erstattete dem Ministerium seinen letzten Bericht im Jahre 1955. Der verantwortliche Referent und spätere Gruppenleiter im Ministerium, der inzwischen verstorben ist, erinnerte in den folgenden Jahren des öfteren mündlich oder fernmündlich an die Notwendigkeit von Anstaltsbesichtigungen. Beides, Berichte und Besichtigungen, sind aber in der Folgezeit ständig unterblieben.

Hinzu kommt, daß dem Ministerium die angegriffene Gesundheit der beiden leitenden Beamten des Kölner Vollzugsamtes bekannt war und ebenso deren daraus resultierende sehr beschränkte Einsatzfähigkeit auf dem Gebiete des Strafvollzugs. Generalstaatsanwalt Dr. Haas trug schwer an den Folgen einer Kriegsverletzung. Regierungsdirektor Niedermöller litt sowohl an einer Trigeminusneuralgie als auch an einer beiderseitigen Hüftgelenk-Arthrose. Beide Beamte waren also schon körperlich in ihrer Einsatzfähigkeit und Bewegungsfreiheit sehr beschränkt und deshalb für die ihnen anvertrauten Stellungen im Strafvollzug gesundheitlich nicht in dem erforderlichen Umfang geeignet.

Der Untersuchungsausschuß ist deshalb zu dem Ergebnis gekommen, daß das Justizministerium nicht die Dienstaufsicht ausgeübt und die Kontrollen durchgeführt hat, die man sowohl nach der allgemeinen Organisation als auch nach der Dienst- und Vollzugsordnung von ihm hätte erwarten müssen. Auch die Frage der personellen Ausstattung des Vollzugsamtes in Köln ist viel zu lax behandelt worden.

(B) Der Ausschuß hat sich sodann in einem besonderen Teil seiner Untersuchungen der Frage des Verhältnisses der im Klingelpütz tätigen Ärzte zu dem Anstaltsleiter gewidmet, insbesondere aber der Frage der ärztlichen Betreuung von psychisch Kranken überhaupt.

Er ist hierbei zu dem Ergebnis gelangt, daß die Ärzte im Klingelpütz eine nahezu autoritäre Stellung innehatten, die ihnen nach den Vorschriften der Dienst- und Vollzugsordnung nicht zukam. Dies lag ausschließlich an der mangelnden Koordinierung der Anstaltsleitung, die nicht in der Lage war, die immer weitergehende Verselbständigung der Stellung der Ärzte aufzuhalten, so daß ihr räumlicher Wirkungsbereich einen geradezu exterritorialen Status erhielt.

Andererseits mußte der Ausschuß feststellen, daß in das sogenannte „Psychiatrisch-Neurologische Krankenhaus“ im Klingelpütz alle möglichen, zum Teil unliebsamen Fälle aus allen Anstalten des Landes Nordrhein-Westfalen „verschoben“, um nicht zu sagen „abgeschoben“ wurden. Sie machten bei der Behandlung große Schwierigkeiten. Unter diesen Häftlingen befanden sich unter anderem viele Randalierer und insbesondere solche, die sich mit eigenem Kot beschmierten und ihre Zellen in unvorstellbarem Maße verunreinigten.

Es kam hinzu, daß die Zellen hinsichtlich ihrer Grundfläche auch nicht den baurechtlichen Anforderungen genügten und daß die gesamte Ausstattung des Krankenhauses unzulänglich war.

Der Ausschuß kam zu dem Ergebnis, daß der medizinischen Betreuung und Versorgung der Häft-

(Bericht Untersuchungsausschuß Klingelpütz)

linge, insbesondere aber der psychiatrischen Betreuung von seiten des Ministeriums in Zukunft in weitaus größerem Maße als bisher Beachtung geschenkt werden muß. (C)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wegen der weiteren Feststellungen des Ausschusses, vor allem auch in medizinischer Hinsicht, der unzureichenden Überwachung der Vollzugsanstalten hinsichtlich ihrer sozialen und hygienischen Verhältnisse und der ebenfalls unzureichenden Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten darf ich Sie auf die Einzelheiten des Ihnen vorliegenden Berichtes aufmerksam machen.

Auf Grund seiner eingehenden Feststellungen hat der Untersuchungsausschuß zu Punkt 2 seines Auftrages folgende Maßnahmen für geboten erachtet:

1. Der Strafvollzug ist durch Gesetz zu regeln. Dies sollte durch ein Strafvollzugsgesetz des Bundes, das in erster Linie anzustreben ist, geschehen. Insoweit befindet sich der Ausschuß in Übereinstimmung mit den Feststellungen des Hamburger Untersuchungsausschusses für das Vollzugswesen — dortige Drucksache Nr. 432, Seite 20 —.

Sofern aber eine bundesgesetzliche Regelung nicht alsbald erreichbar ist, sollten für die Übergangszeit im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung landesgesetzliche Vorschriften geschaffen werden.

2. Ungeachtet der erwarteten gesetzlichen Regelung muß verlangt werden, daß die Dienst- und Vollzugsordnung in der derzeit geltenden Fassung vom 1. Januar 1966 und die Untersuchungshaftvollzugsordnung in der Fassung vom 12. Februar 1953 bzw. vom 15. Dezember 1965 einschließlich der dazu ergangenen Erlasse ohne jede Einschränkung und ohne jeden Vorbehalt befolgt werden. (D)

3. Der Strafvollzug ist in seiner Spitze organisatorisch zu reformieren. Dazu sollte unverzüglich im Justizministerium eine eigene Abteilung gebildet werden, die die personellen und sachlichen Angelegenheiten des Strafvollzugs zusammengefaßt betreut.

4. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob eine optimale Organisation darin zu finden ist, daß für den gesamten Aufgabenbereich des Strafvollzugs ein Strafvollzugsamt als Landesoberbehörde unter Auflösung der Mittelinstanz des Landes — Strafvollzugsamt beim Generalstaatsanwalt — gebildet wird.

5. Die medizinische Betreuung und Versorgung der Häftlinge durch Ärzte und deren Hilfspersonal müssen verbessert werden. Eine Überwachung der Anstalten in medizinisch-ärztlicher und hygienischer Hinsicht — auch bei Zwangsmaßnahmen — ist sicherzustellen.

Weiterhin muß eine Verbesserung der psychiatrischen Betreuung erfolgen.

Zu diesen Zwecken sollte ein entsprechendes Fachreferat im Justizministerium eingerichtet werden.

6. Für alle Haftanstalten des Landes, insbesondere auch für das Krankenhauswesen, ist ein verbindlicher Geschäftsverteilungsplan zu erstellen.

(Dr. Seitz [FDP])

- (A) Alle Rechtsvorschriften für die Behandlung der Kranken in den Haftanstalten sind zu überprüfen und so zu gestalten, daß einerseits die Zuständigkeiten im Rahmen der medizinisch-ärztlichen und der allgemeinen Gefangenenbetreuung klar abgegrenzt werden und daß andererseits beide Bereiche harmonisch zusammenarbeiten.
7. Bei Todesfällen in Haftanstalten soll eine umfassende Beweissicherung über die Todesursache und alle Begleitumstände des Todes durch die Anstaltsleitung und die Ärzte so eingehend wie möglich durchgeführt werden. Der entsprechende Ermittlungsbericht soll vom Justizministerium dem Unterausschuß des Justizausschusses für das Gefängniswesen zur Kenntnis gebracht werden.
8. Die Überbewertung des schriftlichen Berichtes als Mittel der Überwachung sollte künftig unterbleiben. Die Verstärkung der persönlichen Kontrolle durch Besichtigungen und Gespräche an Ort und Stelle ist geboten.
9. Die Auswahl der Strafvollzugsbediensteten ist mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.
- Die Ausbildung der Bediensteten im allgemeinen Vollzug sowie im medizinischen, psychiatrischen und sozialpädagogisch-fürsorgerischen Bereich muß verbessert werden. Das gleiche gilt für die dienstbegleitende Fortbildung.
10. Hinweise und Beschwerden, die den Strafvollzug betreffen, sollen grundsätzlich ernstgenommen und in jedem Einzelfall verantwortlich, das heißt gegebenenfalls durch eigene Ermittlungen der Aufsichtsbehörde, geprüft werden.
- (B) Es ist sicherzustellen, daß Häftlinge wegen berechtigter Beschwerden keine Nachteile erleiden.
11. Zwischen der Presse und den Organen des Strafvollzugs ist eine sachgerechte Zusammenarbeit sicherzustellen.
12. Die gesellschaftliche Anerkennung des Dienstes im Strafvollzug ist zu heben. Der Berufsstand der Strafvollzugsbediensteten und der einzelne Bedienstete sind vor etwaigen ungerechtfertigten Angriffen zu schützen.

(Beifall)

Der Untersuchungsausschuß beantragt daher:

Der Landtag wolle beschließen:
Die Landesregierung wird ersucht, die im Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses — Untersuchungsauftrag II — genannten Maßnahmen durchzuführen sowie eine eigenverantwortliche Einzelauswertung des Gesamtberichts vorzunehmen.

Ferner schlägt der Untersuchungsausschuß vor, den Bericht Drucks. Nr. 690 dem Justizausschuß zur Vorbereitung der dargelegten Maßnahmen zu überweisen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident van Nes Ziegler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine ausführliche und eingehende Berichterstattung, und ich möchte bei die-

(Bericht Untersuchungsausschuß Klingelpütz)

ser Gelegenheit auch den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses für ihre Arbeit danken. (C)

(Beifall)

Da der Bericht einstimmig von allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses vorgelegt wird, soll nach einer Vereinbarung im Ältestenrat eine Aussprache nicht stattfinden.

Am Schluß des **schriftlichen Berichts Drucks. Nr. 690** finden Sie den **Antrag**, den Herr Kollege Dr. Seitz hier vorgelegt hat. Ich stelle diesen Antrag mit dem eben mündlich gestellten **Antrag auf Verweisung an den Justizausschuß**, wo es dann Gelegenheit zur weiteren Erörterung geben wird, zur Abstimmung.

Wer dem **Antrag des Untersuchungsausschusses** seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke sehr. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Der Antrag ist einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Regierungsvorlage:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Besoldungsänderungsgesetz — 5. LBesÄndG) —
— Drucksachen Nrn. 530 und 676 —
zweite Lesung

Ich darf, bevor ich dem Herrn Berichterstatter das Wort erteile, darauf hinweisen, daß in der Drucks. Nr. 676 auf Seite 28 in der Zeile 1 der Fußnote 3 das Wort „Volksschulrektoren“ durch das Wort „Volksschulkonrektoren“ zu ersetzen ist. Ich bitte, das zu berichtigen, und hoffe, daß es deswegen hier nicht zu Mißverständnissen kommt. (D)

Berichterstatter des Ausschusses für Innere Verwaltung ist Herr Abg. Ermert. Ich erteile ihm das Wort.

Ermert (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Sollte einmal jemand auf den Gedanken kommen, die Bedeutung eines Gesetzes nach der Zahl der Eingaben, Briefe, Telefonate und alles dessen, was zu einem Gesetz an die Abgeordneten, die zu entscheiden haben, herangezogen wird, zu messen, so würde er dieses hier anstehende Gesetz sicher zu den bedeutendsten, die in diesem Landtag beschlossen worden sind, zählen.

(Heiterkeit)

Das ist aber sicher kein Maßstab, und ich will damit auch nicht rügen, daß wir in einer solchen Flut von Eingaben beinahe erstickten; denn ich halte es für ein legales Recht aller Betroffenen, uns mit Vorschlägen, Meinungen und Gedanken, die für die Beschlußfassung von Bedeutung sind, zu konfrontieren und uns mit Wissen zu bereichern. Manchmal ist allerdings die Flut dessen einfach nicht mehr zu bewältigen, wie auch die richtige Einstufung der Tausende von Dienstposten, die die öffentliche Verwaltung zu besetzen hat, in eine Skala von 16 Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A einfach die Quadratur des Zirkels darstellt. Im Zuge der Harmonisierung wird zwischen Bund, Land und Gemeinden künftig versucht werden müssen, in dieser

(Ermert [SPD], Berichterstatter)

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

- (A) Skala von 16 Besoldungsgruppen mit einigen Zwischengruppen zu gerechten Einstufungen zu kommen.

Die Dienstposten umfassen — um nur einige Beispiele zu nennen — den Lokführer bei der Bundesbahn genauso wie den Strafvollzugsbeamten und den Finanzrichter, den Piloten eines Starfighters bei der Bundeswehr, den Eichinspektor bei den Eichämtern wie den Oberförster, den Fernmeldeingenieur bei der Bundespost, den Leiter einer Mordkommission, den Feuerwehrmann, den Gestütwärter auf den Deckstationen unseres Landgestüts wie den Archivar und den Statistiker, Gerichtsvollzieher, Kompaniefeldwebel, Verwaltungsrichter, Bibliothekare, Zollbeamte, Kartographen, die vielen Kategorien unserer Lehrer, nicht ausgenommen den Beamten der Gewerbeaufsicht, den Medizinalrat, den Schutzpolizeibeamten, den Gefängnispfarrer wie den Botenmeister oder den Betriebsprüfer der Steuerverwaltung.

Allein diese kurze Aufzählung — sie ließe sich beliebig fortsetzen — zeigt Ihnen, daß es einfach die Quadratur des Kreises bedeutet, wenn man alle wirklich ihrer und der Vorstellung der Allgemeinheit entsprechend gerecht in diese 16 Gruppen der Besoldungsordnung A hineinpassen wollte. Es wird immer Unebenheiten geben, und es bleibt dem Ausschuß und dem Landtag letztlich nur zu überlegen, ob nicht mit der Ausbügung von Unebenheiten an der einen Stelle neue Unebenheiten an anderer Stelle entstehen. Es darf letztlich nicht dazu führen, daß mit dem Ausbügeln von Unebenheiten alle Bediensteten des Landes in einer absehbaren Zeit in die B-Gruppen hineinrücken; denn das wäre die Folge, wollte man alle Vorstellungen verwirklichen.

(B)

Lassen Sie mich jetzt zu der Drucks. Nr. 676 selbst kommen! Zunächst einige allgemeine Hinweise! Das 5. Besoldungsänderungsgesetz wurde durch die Notwendigkeit der Anpassung des Landesrechts an das 1. Besoldungsneuregelungsgesetz des Bundes vom 6. Juli 1967 ausgelöst. Das 1. Besoldungsneuregelungsgesetz ist die erste Stufe der beabsichtigten Harmonisierung, die durch verstärkte rahmenrechtliche Bindungen der Landesgesetzgeber in drei Stufen erreicht werden soll.

Der Herr Finanzminister hat in der Einbringungsrede bereits auf die Regelungen hingewiesen, die durch dieses 1. Besoldungsneuregelungsgesetz das Ziel der Besoldungsvereinheitlichung im Bund und in den Ländern mit einem ersten Schritt verwirklichen sollen. Die rahmenrechtlichen Vorschriften des 1. Besoldungsneuregelungsgesetzes schreiben einen für alle Dienstherren verbindlichen Katalog von Grundämtern vor. Sie bestimmen, nach welchen Grundsätzen Beförderungsämler eingerichtet werden dürfen, stellen für die Regellaufbahnen von der zweiten Beförderung an Obergrenzen für die Stellenschlüssel auf und schreiben den Ländern vor, unter welchen Voraussetzungen Zwischenbesoldungsgruppen, Zulagen und Zuwendungen ausgebracht werden dürfen.

Während bei den bisherigen Landesbesoldungsgesetzen die nicht so eng gefaßten Rahmenvorschriften des Gesetzes von 1957 zu beachten waren, hatte der Ausschuß für Innere Verwaltung die nicht leichte Aufgabe, seine Vorstellungen über die Besoldung der Beamten mit diesem strengeren Rahmenrecht in Einklang zu bringen. Das wurde beson-

ders deutlich im Zusammenhang mit der besoldungsrechtlichen Bewertung der Steuerbeamten. (C)

Hier hat sich der Ausschuß sehr eingehend mit der Frage einer Amtszulage für diesen Personenkreis befaßt, ist jedoch zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Frage im vorliegenden Gesetz noch nicht gelöst werden kann.

In § 21 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Neuregelungsgesetzes sind erstmals Grundsätze über die Gewährung von Amts- und Stellenzulagen aufgestellt worden, die nach § 58 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des 1. Besoldungsneuregelungsgesetzes für die Länder verbindlich sind.

Die Bundesregierung hat noch in der Begründung zu dem Entwurf eines 2. Besoldungsneuregelungsgesetzes ausgeführt, daß Zulagen nach den Grundsätzen des § 21 nur eingeführt werden dürfen, soweit dies sachlich notwendig ist, um die den Grundämtern zugrunde liegende Bewertung zu verfeinern. Endgültige Bewertungsmaßstäbe sollten aber erst in der dritten Stufe der Besoldungsneuregelung aufgestellt werden.

Im Hinblick darauf, daß die Steuerbeamten im gesamten Bundesgebiet einheitlich ausgebildet werden, daß der Aufbau der Steuerverwaltung in den Ländern einheitlich gestaltet ist und daß demzufolge auch der Amtsinhalt in den Ländern einheitlich ist, kann das Land Nordrhein-Westfalen hier nicht isoliert vorgehen. Den Belangen der Steuerbeamten, die vom Ausschuß allgemein anerkannt werden, kann nur durch einheitliche Regelungen in den Ländern Rechnung getragen werden. Wir bitten deshalb die Landesregierung, bei den Beratungen im Bundesrat einer Amtszulage für Steuerbeamte ihr besonderes Augenmerk zu schenken. (D)

Lassen Sie mich jetzt zum Gesetz selbst kommen, und zwar zu Artikel I, in dem u. a. das Besoldungsdienstalter entsprechend der Bundesregelung neu geregelt wird!

In dieser Neuregelung ist entsprechend den Vorschriften des Besoldungsneuregelungsgesetzes des Bundes einiges vereinfacht worden.

Das Besoldungsdienstalter beginnt nunmehr einheitlich in allen Besoldungsgruppen frühestens mit dem 21. Lebensjahr. Das Besoldungsdienstalter bleibt dann unverändert und wird bei Beförderungen wie bisher nicht mehr um 4 oder 2 Jahre hinausgeschoben.

In diesem Zusammenhang mußte auch die Tabelle über die Grundgehälter neu gestaltet werden. Diese Tabelle, die Sie als Anlage in der Drucksache finden, bewirkt in Verbindung mit den neuen BDA-Vorschriften, daß die Beamten im einfachen und im mittleren Dienst 4 Jahre früher und die Beamten der übrigen Besoldungsgruppen 2 Jahre früher als bisher das Endgrundgehalt erreichen.

Ich darf darauf hinweisen, daß diese Tabelle noch nicht die nachher noch zu erwähnende neue Zwischenbesoldungsgruppe A 11 a enthält. Sie muß insoweit ergänzt werden.

Nicht gefolgt ist der Ausschuß einer Anregung, die vorsah, daß die unterschiedliche Behandlung von Angestellten- und Beamtenvordienstzeiten, wie sie der Bund in seinem Rahmenrecht vorsieht, im Landesbesoldungsgesetz nicht eingeführt werden

(Ermert [SPD], Berichterstatter)

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

- (A) solle. Er glaubt, hier gegen Rahmenrecht nicht verstoßen zu sollen, bittet aber, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, daß diese unterschiedliche Behandlung der Vordienstzeiten in der nächsten Stufe abgeändert wird.

Weiter ist der Ausschuß der Regierungsabsicht, die Sie in der ersten Vorlage fanden, § 21 Abs. 2 LBesG zu streichen, nicht gefolgt. Der § 21 Abs. 2, der für einen Beamten, der 1 Jahr und länger einen Dienstposten mit höherem Endgrundgehalt wahrnimmt, eine Stellenzulage vorsieht, soll nach Meinung des Ausschusses so lange im Landesrecht verankert bleiben, wie es rechtlich möglich ist.

Zur Regelbeförderung hat der Ausschuß einige Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage beschlossen, und zwar bei der Polizei. Hier sollen der Polizeihauptwachmeister und der Kriminalhauptwachmeister künftig wie alle Beamten des mittleren Dienstes nach einem Jahr statt bisher nach 4 Jahren in die Regelbeförderung einbezogen werden.

Die Polizeikommissare und Kriminalkommissare sollen wie alle übrigen Beamten des gehobenen Dienstes nach 2½ Jahren statt bisher nach 3 Jahren in die Regelbeförderung einbezogen werden. Polizeibeamte des höheren Dienstes sollen ebenfalls 3 Jahre nach Einweisung in ihr Amt, nach Ernennung zum Rat, zum Oberrat befördert werden.

Es handelt sich hier also um Abweichungen von der Regierungsvorlage, die im Ausschuß beschlossen wurden.

- (B) Zur Regelbeförderung sah die Regierungsvorlage außerdem vor, daß bei Beamten des höheren Dienstes der Zeitpunkt für die Überleitung nach A 14 von der 9. auf die 8. Dienstaltersstufe zurückverlegt werden sollte. Der Ausschuß ist dem gefolgt.

Als letztes ist noch für die Feuerwehrbeamten des höheren Dienstes, die ebenfalls eine Aufstiegsprüfung für den höheren Dienst ablegen müssen, die Einbeziehung in die Regelbeförderung vorgesehen.

Zu den Versorgungsempfängern hat der Ausschuß, nicht zuletzt auch auf Anregung und unter Mithilfe der Regierung, die nach Einbringung des Gesetzes in einem Kabinettsbeschuß im Hinblick auf die im Bund in der 2. Stufe der Besoldungsneuregelung vorgesehene Regelung beschlossen, alle Altversorgungsempfänger wie Neuversorgungsempfänger zu behandeln.

Die Terminierung — 1. 7. 37 — ist gefallen, so daß alle Altversorgungsempfänger künftig wie Neuversorgungsempfänger behandelt werden, und zwar abstandsgleich wie bisher zum Endgrundgehalt eingestuft werden. Sie sollen künftig auch an allen strukturellen Verbesserungen teilnehmen.

Darüber hinaus hat der Ausschuß beschlossen, daß die Ablegung der Laufbahnprüfung, die bei den aktiven Beamten Voraussetzung für die Regelbeförderung ist, von den Versorgungsempfängern des einfachen und mittleren Dienstes als Voraussetzung der Überleitung ihrer Bezüge aus der Eingangsbesoldungsgruppe in das erste Beförderungsamts nicht mehr gefordert wird, wenn diese Prüfung bei der Ernennung noch nicht verlangt worden ist.

In Artikel II regelt die Vorlage die Verzahnungsämter. Zur Bewertung wirklicher Spitzenleistungen ist im Ersten Besoldungsneuregelungsgesetz die sogenannte Verzahnung der Laufbahnen vorgesehen,

das heißt, die Besoldungsgruppen 5, 9 und 13 der A-Besoldungsordnung sind nicht nur Eingangsgruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes, sondern zugleich Spitzengruppen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes. Diese Verzahnung ist rahmenrechtlich vorgeschrieben.

Der Ausschuß beschloß, in dieser Phase der Neuregelung die von der Regierung vorgesehenen Amtsbezeichnungen der Spitzenämter zu übernehmen, allerdings in einer weiteren Stufe sich mit dieser Frage generell zu befassen und auch die erwähnten Amtsbezeichnungen neu unter die Lupe zu nehmen.

In der Besoldungsordnung A selbst sind gegenüber der Regierungsvorlage einige Änderungen vorgenommen worden. So ist im einfachen Dienst der Landgestütwärter bei unserem Gestüt der bisher in A 2 und als Obergestütwärter in A 3 war, von A 2 nach A 3 bzw. als Landgestütüberwärter von A 3 nach A 4 übergeführt worden.

Weiter sind im einfachen Dienst bei der Justiz der Justizwachmeister von A 2 nach A 3, der Oberwachmeister von A 3 mit 30 DM Zulage nach A 4 und der erste Justizhauptwachmeister von A 4 mit 65 DM Zulage nach A 5 mit 40 DM Zulage übergeleitet worden. Im mittleren Dienst ist bei den Justizvollstreckungsbeamten ein neues Beförderungsamts in A 7 — Justizvollstreckungsoberssekretär — eingeführt worden. Der Justizvollstreckungsdienst endete bisher in der Besoldungsordnung mit A 6. Das hat Auswirkungen auf die Gemeinden. Auch die Einstufung der Vollstreckungsbeamten bei den Gemeinden mußte bei vergleichbarer Tätigkeit mit der Besoldungsgruppe A 6 enden. Künftig werden auch hier Beförderungen im Rahmen von ausgewiesenen Stellen nach A 7 möglich sein.

Beim Vollzugsdienst in den Haftanstalten hat der Ausschuß beschlossen, die bisherigen Amtsbezeichnungen Verwalter, Oberverwalter und Hauptverwalter fallenzulassen und auch diesem Personenkreis eine einheitliche Amtsbezeichnung zu geben. Er schlägt in der Vorlage vor, sie Justizvollzugsassistenten, -sekretäre und -obersekretäre zu nennen — wie auch die übrigen Laufbahnbeamten. Das hat für die Stellenplangestaltung Auswirkungen, da die bisherigen Verwalter- und Oberverwalterstellen reine Funktionsstellen waren und dieser Personenkreis deshalb an dem im Lande gültigen Kegel nie recht partizipieren konnte.

Die Gerichtsvollzieher wollte der Ausschuß, nachdem die Besoldungsgruppe A 9 für den Personenkreis im Wege der Verzahnung eingeführt werden mußte, nicht über zwei Besoldungsgruppen hinaus einstufen, da die Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers, auch wenn er Obergerichtsvollzieher oder möglicherweise Hauptgerichtsvollzieher — wenn wir diese Amtsbezeichnung hätten einführen wollen — würde, immer die gleiche bliebe. Mehr als zwei Stufen glaubte der Ausschuß deshalb nicht für wünschenswert ansehen zu sollen. Er hat deshalb den Gerichtsvollzieher aus der Besoldungsgruppe A 7 in die Besoldungsgruppe A 8 und den Obergerichtsvollzieher im Wege der Verzahnung nach A 9 gebracht. Er war sich jedoch darüber im klaren, daß es keine volle Überleitung des Personenkreises, der bisher zu 30% in A 7 und zu 70% in A 8 war, geben sollte, sondern daß die Relation zwischen den neugeschaffenen A 8- und A 9-Stellen eine andere sein müsse.

(Ermert [SPD], Berichterstatter)

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

(A) Im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst war die Situation bisher so, daß etwa 70% aller Feuerwehrbeamten in der Besoldungsgruppe A 6 als Oberfeuerwehrmann verblieben und auch aus dieser Gruppe in den Ruhestand traten. Diesen Personenkreis finden wir fast ausschließlich bei den Gemeinden. Auf Landesebene spielt er nur bei der Landesfeuerwehrschule eine — untergeordnete — Rolle. Um den Feuerwehrbeamten auch den Aufstieg nach A 7 zu ermöglichen — vergleichbar also dem Obersekretär —, hat der Ausschuß den Oberfeuerwehrmann sowohl in A 6 belassen wie auch in A 7 mitaufgeführt, so daß es den Gemeinden überlassen bleibt, im Rahmen von Stellenkegeln Beförderungsstellen nach A 7 bei gleicher Dienstamtsbezeichnung als Oberfeuerwehrmann mit vorzusehen. Statt dessen wurde der Brandmeister, der bisher in A 7 war, nach A 8 übergeführt. Der Oberbrandmeister soll mit einer Zulage von 50 DM in A 8 verbleiben. Der Hauptbrandmeister soll von A 8 mit einer Zulage von 59 DM — bzw. 87 DM — nach A 9 in das neu geschaffene Verzahnungsamt übergeleitet werden.

Im Polizeibereich hat der Ausschuß ebenfalls — früheren Anregungen entsprechend — einige Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage beschlossen. So sollen Polizeihauptwachtmeister während der ersten Jahre ihrer Grundausbildung nicht mehr den Satz von 460 DM, der bisher in der Fußnote stand, sondern das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 erhalten, in der sie sich befinden. Das sind 485 DM. Der Unterschied beträgt also für diesen Personenkreis 25 DM. Außerdem hat der Ausschuß die Stellenzulage für den Einzeldienst des Polizeioberwachtmeisters von 17 auf 25 DM erhöht. Polizeihauptmeister und Kriminalhauptmeister sollen nach der Vorlage der Regierung — die vom Ausschuß akzeptiert wurde — aus der Besoldungsgruppe A 8 mit Zulage in die Besoldungsgruppe A 9 — in das Verzahnungsamt — voll übergeleitet werden.

Im Zusammenhang mit den Problemen der Steuerbeamten hat sich der Ausschuß mit der Frage befaßt, ob nach Anregung des Bundes der Steuerzahler alle Steuerhauptsekretäre, die in der Besoldungsgruppe A 8 eine Stellenzulage nach der Fußnote 1 erhalten, in die Besoldungsgruppe A 9 als Erste Steuerhauptsekretäre übergeführt werden können. Er hat aus gesetzestechnischen Gründen von einer solchen Überleitung abgesehen, bittet aber den Stellenplanausschuß, für Erste Steuerhauptsekretäre in A 9 so viele Beförderungsstellen zu schaffen, daß alle Funktionsinhaber befördert werden können.

Im gehobenen Dienst sind einige Verbesserungen in den Stellenzulagen durch den Ausschuß beschlossen worden. So ist analog der Bundesregelung im Ersten Besoldungsneuregelungsgesetz die Technikerzulage — bisher nur in der Besoldungsgruppe A 9 gewährt — auf die Besoldungsgruppe A 10 in Höhe der vom Bund gewährten Zulage von 60 DM ausgedehnt worden.

Auch die Rechtspflegerzulage wurde von der Besoldungsgruppe A 9 vorläufig auf die Besoldungsgruppe A 10 ausgedehnt.

Die Programmierzulage, die nach der Regierungsvorlage uneinheitlich war — in der Besoldungsgruppe A 10 waren 40 DM, in A 11 54 DM und in A 12 wiederum 40 DM vorgesehen —, hat der Ausschuß einheitlich auf 50 DM festgesetzt und sie, da ihm bekannt wurde, daß auch Programmierer im

mittleren Dienst tätig sind, auf alle Besoldungsgruppen des mittleren und gehobenen Dienstes ausgedehnt. Außerdem hat er anstelle der bisherigen Formulierung, daß die Zahlung nur bei ausschließlicher Verwendung im Programmierdienst erfolgen soll, nun die Formulierung gewählt, daß bei überwiegender Verwendung im Programmierdienst die Zulage gewährt werden soll. Das gleiche gilt für die Zulage für Prüfer in der Steuerverwaltung. Diese Prüferzulage soll künftig auch nicht mehr nur bei ausschließlicher, sondern bei überwiegender Verwendung im Prüfungsdienst gezahlt werden.

Im Forst- und im Kartographendienst, in denen bisher nur Amtsbezeichnungen in den Besoldungsgruppen A 9, A 10 und A 11 vorhanden waren, hat der Ausschuß eine Amtsbezeichnung für den Forstoberamtmann und Regierungskartographenoberamtmann in A 12 vorgesehen. Soweit hier eines Tages Beförderungsstellen geschaffen werden sollen, muß sich ein anderes Gremium als der Innenausschuß damit befassen.

Zum höheren Dienst: Die Richter und Staatsanwälte haben in der Regierungsvorlage zunächst einen automatischen Aufstieg von der Besoldungsgruppe A 13 nach A 14 statt bisher von der neunten nunmehr von der achten Dienstaltersstufe an zu erwarten. Außerdem sind Richtern und Staatsanwälten nach Erreichen des Endgrundgehalts der übrigen Beamten in A 14 und A 15 jeweils zwei Dienstalterszulagen der Besoldungsgruppe zugebilligt worden; so weit sah dies die Regierungsvorlage schon vor. Diese Verbesserungen entsprechen auch den Vorschriften des § 5 Abs. 3 des Bundesbesoldungsneuregelungsgesetzes.

Der Ausschuß war mit Mehrheit der Auffassung, daß über die jetzt vorgesehenen Verbesserungen hinaus eine weitere Heraushebung der Richter und Staatsanwälte z. Z. nicht vorgenommen werden kann. Abgesehen von den rahmenrechtlichen Bedenken gilt auch für Richter und Staatsanwälte das, was ich eben von den Steuerbeamten sagte: Ausbildung und Gerichtsorganisation und demzufolge Inhalt des Amtes sind im Bund und allen Ländern gleich. Ein Vorpellen in Nordrhein-Westfalen würde wegen der präjudizierenden Wirkung die Einheitlichkeit, die angestrebt wird, stören. Hinzu kommt, daß der Bundestag sich anlässlich der Verabschiedung des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes in einer Entschließung zur Richterbesoldung bereits geäußert und ausdrücklich eine weitere Überprüfung in Aussicht gestellt hat.

Der Ausschuß vertrat nach eingehender Prüfung mit Mehrheit die Auffassung, daß durch die Landesgesetzgeber einer weiteren Verbesserung der Richterbesoldung nicht vorgegriffen werden sollte. Der Landtag muß hier die gemeinsamen Belange aller Dienstherrn berücksichtigen. Er bittet jedoch die Landesregierung, im Bundesrat dafür einzutreten, daß die Überprüfung dieser Frage zügig vorangerieben wird.

Die Regierungsvorlage sah einen automatischen Übertritt der Finanzgerichtsräte von A 14 nach A 15 nach der 13. Dienstaltersstufe vor; außerdem zwei weitere Dienstalterszulagen in A 15. Der Ausschuß ist diesem Anliegen gefolgt.

Neu hinzugekommen ist eine Stellenzulage für Oberpfarrer in der Gefangenenseelsorge, soweit sie

(Ermert [SPD], Berichterstatter)

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

- (A) Koordinierungsaufgaben wahrnehmen. Diese Stellenzulage, die nicht ruhegehaltfähig und widerruflich ist, soll 54 DM betragen.

Vom Ausschuß neu beschlossen wurde eine Zulage in Höhe von 115 DM für die Regierungsdirektoren als Vertreter von Polizeipräsidenten. Hiermit wurde ein Anliegen verwirklicht, das über Jahre im Ausschuß für Innere Verwaltung und im Polizeiarbeitskreis verfolgt worden ist.

Zur Lehrerbesoldung hat der Ausschuß eine umfassende Neukonzeption empfohlen. Lassen Sie mich zunächst einmal einige neue Grundsätze dazu erwähnen.

Der Ausschuß für Innere Verwaltung ging von der Erwägung aus, daß eine Erhöhung der Lehrerbesoldung im Lande Nordrhein-Westfalen sachlich gerechtfertigt und erforderlich sei. Seine Vorschläge über die Verbesserung der Besoldung der Lehrer gehen deshalb über die Regierungsvorlage hinaus. Vorab hatte er zu prüfen, ob die beabsichtigte Verbesserung im Lande Nordrhein-Westfalen ohne Verstoß gegen rahmenrechtliche Vorschriften des Bundes möglich ist. Nach sorgfältiger und eingehender Prüfung hat der Ausschuß diese Frage einstimmig bejaht. Er hat berücksichtigt, daß das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Ersten Neuregelungsgesetzes keine für die einzelnen Bundesländer bindenden rahmenrechtlichen Vorschriften des Bundes auf dem Gebiete der Lehrerbesoldung enthält. Auch verstößt die beabsichtigte Verbesserung der Lehrerbesoldung in unserem Land nicht gegen die Vorschrift des § 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes, wonach die Dienstbezüge sowie die allgemeine Einrichtung der Ämter in die Gruppen der Besoldungsordnung unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren zu regeln sind. Durch diese Regelung wird den einzelnen Dienstherren aufgegeben, die Besoldung ihrer Beamten nach sachlichen und vertretbaren Gesichtspunkten festzusetzen. Die Vorschläge des Ausschusses halten sich nach Meinungen der Mitglieder durchaus in diesem Rahmen.

(B)

Lassen Sie mich nun zu den einzelnen Änderungen kommen! Im Rahmen der Beratungen des Entwurfs war zunächst über die künftige Besoldung der Volksschullehrer zu befinden. Der Ausschuß hat sich dafür ausgesprochen, die Besoldung der Volksschullehrer, die derzeit in die Besoldungsgruppe A 11 eingestuft sind und nach Ablauf von zwei Jahren nach Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 44 DM erhalten, derart zu verbessern, daß sie künftig zum gleichen Zeitpunkt, also zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts, in die neuzuschaffende Besoldungsgruppe A 11 a, die mit einem Endgrundgehalt von 1521 DM vorgesehen ist, übergeleitet werden sollen. Die Besoldungsgruppe A 11 a hat in ihrer Stellung genau die Mitte zwischen den Gruppen A 11 und A 12.

In dem Entwurf eines Fünftens Besoldungsänderungsgesetzes ist der Volksschulrektor schon als Leiter einer Grundschule mit mindestens acht Klassen und als Leiter einer Hauptschule mit mindestens zehn Klassen aufgenommen worden. Er soll künftig in A 13 eingestuft werden, sein Stellvertreter als Volksschulkonrektor in A 12. Da die Umwandlung der Volksschulen in Grund- und Hauptschulen nach dem 1. August 1968 noch nicht ganz abgeschlossen

sein wird, mußte der Volksschulrektor „als Leiter einer Volksschule mit mindestens sieben Lehrerstellen“, wie es im bisherigen Gesetz heißt, auch vorläufig beibehalten werden. Er soll in der Besoldungsgruppe A 12 a verbleiben und in dieser Besoldungsgruppe als Leiter einer Volksschule mit mindestens zehn Klassen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM erhalten. (C)

Der Volksschulkonrektor an einer Volksschule mit mindestens sieben Lehrstellen soll in der Besoldungsgruppe A 11 eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM und zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts in der Besoldungsgruppe A 11 a eine solche von 50 DM erhalten.

Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß der Volksschulhauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit drei bis sechs Lehrstellen in der Besoldungsgruppe A 12 verbleibt.

Zu den Real- und den Sonderschullehrern! Auch sie sollen aus der Besoldungsgruppe A 12 zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts nach A 12 a übergeführt werden anstelle der bisher gewährten Zulage von 49 DM in A 12. Das Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe A 12 a, in die sie übergeführt werden, beträgt 1655 DM.

Realschuldirektoren als Leiter einer Realschule mit mindestens zwölf Klassen sollen in Zukunft in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuft werden. Ihren Vertretern sollen Bezüge nach Besoldungsgruppe A 13 gezahlt werden.

Realschuldirektoren als Leiter einer Realschule mit sechs bis elf Klassen werden in der Besoldungsgruppe A 13 a verbleiben, ihre Vertreter in der Besoldungsgruppe A 12 a werden nach Ablauf von zwei Jahren nach Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM erhalten. (D)

Zu bemerken bleibt, daß der Realschuloberlehrer als Leiter einer Realschule mit weniger als sechs Klassen in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft wird.

In gleicher Weise wie die Realschuldirektoren als Leiter einer Realschule mit mindestens zwölf Klassen soll der Sonderschulrektor als Leiter einer Sonderschule mit mindestens sieben Klassen in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuft werden. Sein Vertreter soll als Sonderschulkonrektor an einer Sonderschule mit mindestens sieben Klassen wie der Sonderschulhauptlehrer als Leiter einer Sonderschule mit zwei oder drei Klassen Bezüge der Besoldungsgruppe A 13 erhalten. Der Sonderschulrektor als Leiter einer Sonderschule mit vier bis sechs Klassen soll in Besoldungsgruppe A 13 a eingestuft werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten der Tätigkeit und der Bedeutung des Amtes eines Schulrats soll dieser nach einstimmiger Auffassung des Ausschusses entgegen der Regierungsvorlage in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuft werden.

Besonders eingehend hat sich der Ausschuß für Innere Verwaltung auch mit der Besoldung der Lehrer und Schulleiter an Gymnasien befaßt. Er war der Auffassung, daß der Oberstudiendirektor als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mindestens 40 Lehrstellen in der Besoldungsgruppe A 15 eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzula-

(Ermert [SPD], Berichterstatter)

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

- (A) ge von 150 DM erhalten soll. Sein Vertreter soll künftig als Studiendirektor in die Besoldungsgruppe A 15 ohne Zulage eingestuft werden.

Bezüge nach A 15 mit Zulage in Höhe von 150 DM soll künftig ebenfalls der Oberschulrat als Schulaufsichtsbeamter für die Gymnasien erhalten. Die unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage des Oberstudienrats als ständigen Vertreters eines in A 15 ohne Zulage verbleibenden Leiters eines Gymnasiums mit weniger als 40 Lehrerstellen, des Studiendirektors als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder des Leiters eines Progymnasiums soll in der Besoldungsgruppe A 14 auf 150 DM erhöht werden.

Eingehend hat sich der Ausschuß auch mit der Einstufung der Dozenten und der Leiter an Ingenieurschulen und der Lehrer an berufsbildenden Schulen befaßt. Im Hinblick auf das in Vorbereitung befindliche Akademiegesetz soll die besoldungsrechtliche Neuregelung für die Dozenten und Leiter an Ingenieurschulen zunächst zurückgestellt werden. Da sich hiermit im Zusammenhang auch Fragen für die Einstufung der Leiter an Berufsschulen ergaben, mußte hier von einer Neueinstufung dieses Personenkreises vorläufig abgesehen werden. Es bestand jedoch Übereinstimmung im Ausschuß, daß recht bald, und zwar sofort nach Verabschiedung des Akademiegesetzes, die als Leiter Oberstudienleitern von Berufsschulen und die Leiter von Ingenieurschulen neu eingestuft werden sollten, wobei dann wieder ein Gleichziehen mit den Leitern von Gymnasien vorgesehen ist. Gleichwohl soll die unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage für den ständigen Vertreter eines in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuftem Oberstudienleiters oder Baudirektors sowie für den Studiendirektor als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 8 planmäßigen Lehrerstellen in der Besoldungsgruppe A 14 auf 150 DM erhöht werden.

(B)

Weiter hat sich der Ausschuß für Innere Verwaltung dafür entschieden, daß Studienräte an berufsbildenden Schulen, die vor Inkrafttreten des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1960 in ihren Eingangssämtern in die Besoldungsgruppen A 12 a oder A 13 eingestuft waren und nach 10jähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen in die Besoldungsgruppe A 13 aufstiegen, in die Regelbeförderung des § 25 einzubeziehen sind.

Der Ausschuß hat sich dafür eingesetzt, daß auch die weiterhin noch nicht in die Regelbeförderung einbezogenen Studienräte an berufsbildenden Schulen im Wege der Leistungsbeförderung zu Oberstudienräten ernannt werden sollen, wenn die erforderliche fachliche Eignung vorliegt und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Vom Kultusministerium wurde eine Zusage gegeben, daß entsprechend verfahren werden soll.

Bei der besoldungsrechtlichen Behandlung der Leiter der Bezirkseminare für die einzelnen Lehrämter und ihrer Stellvertreter kam der Ausschuß zu der Auffassung, daß die Seminarleiter wie die Leiter der entsprechenden großen Schulen ihres Bereichs und ihre Stellvertreter wie die entsprechenden Stellvertreter behandelt und eingestuft werden sollen. Außerdem sollen die Fachleiter an Bezirksseminaren für Lehrämter an Volks-, Sonder- und Realschulen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige

ge Stellenzulage von 50 DM und die Fachleiter an Bezirksseminaren für Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen eine solche von 75 DM erhalten. (C)

Bei allem Verständnis für die schwierigen Aufgaben der Lehrer des Landes können bei den Beratungen über die Verbesserung ihrer Besoldung manchmal auch fiskalische Gesichtspunkte nicht ganz außer acht bleiben. Der Ausschuß hat aber nicht aus diesem Grunde, sondern insbesondere wegen der am 1. August d. J. durchzuführenden Neugestaltung unseres Volksschulwesens das Inkrafttreten der besoldungsrechtlichen Einstufung aller Lehrer zum 1. August 1968 beschlossen. Wenn auch die weitergehenden Wünsche der Lehrer nach Auffassung des Ausschusses für Innere Verwaltung nicht einer gewissen Berechtigung entbehren, so konnten sie doch im derzeitigen Stadium nicht berücksichtigt werden. Die jetzt vorliegende Besoldungsverbesserung für diesen Personenkreis dürfte letztlich doch eine angemessene und gerechte besoldungsrechtliche Behandlung der Lehrer aller Schulformen ergeben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, zu den Überleitungsvorschriften und zur Besitzstandswahrung erlaube ich mir noch ein paar kurze Ausführungen! Die Artikel IV und V stellen sicher, daß niemand in seinen Bezügen absinkt. Das gilt sowohl hinsichtlich der Umstellung des BDA-Systems auf die neue Grundgehaltstabelle als auch für die Änderung in der Einstufung insbesondere bei den Lehrkräften.

In Artikel VII ist die Haushaltsermächtigung für die notwendigen Stellenumwandlungen vorgesehen. Hier hat der Ausschuß zusätzlich hineingebracht, daß, soweit das Gesetz am 1. Januar 1968 in Kraft tritt, die Einweisung in die auf Grund der Umwandlung besetzbaren Planstellen innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes mit Rückwirkung vom 1. Januar 1968 an erfolgen kann. Dieser Frist von 6 Monaten bedurfte es, um vor allem in den Gemeinden, aber auch in den Landesbehörden ausreichend Zeit für die Einweisung in die besetzbaren Planstellen zu geben. (D)

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß die sich aus diesem Gesetz ergebenden Beförderungsmöglichkeiten nicht durch laufbahnrechtliche Vorschriften eingeschränkt werden. Beförderungen in durch dieses Gesetz geschaffene Verzahnungsämter sollen auch dann noch vorgenommen werden, wenn sonst wegen bevorstehenden Eintritts in den Ruhestand eine Beförderung nicht mehr möglich wäre.

In Artikel VIII finden wir die notwendige Haushaltsermächtigung für die Bündelung der Stellen im höheren Polizeivollzugsdienst.

Artikel IX regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dort ist für die Artikel III und V ein Inkrafttreten am 1. August 1968 in Anlehnung an das Inkrafttreten der Schulgesetze vorgesehen. Im übrigen soll das Gesetz nach der Regierungsvorlage und auch nach Auffassung des Ausschusses mit dem 1. Januar 1968 in Kraft treten.

Meine Damen und Herren, der Ausschuß empfiehlt Ihnen, das Fünfte Besoldungsänderungsgesetz in der Fassung der Drucksache Nr. 676 anzunehmen. (Beifall)

(Kühlthau [CDU])

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

- (A) **Präsident van Nes Ziegler:** Ich danke dem Herrn Berichtersteller und eröffne die Beratung in zweiter Lesung.

Das Wort hat Herr Abg. Kühlthau von der Fraktion der CDU.

Kühlthau (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst Herrn Kollegen Ermert ein Wort des Dankes für seinen umfassenden Bericht, für die sachliche Darstellung des Ablaufs der Beratungen im Ausschuß für Innere Verwaltung sagen. Ausdrücklich möchte ich sagen, daß dieser Bericht objektiv war. An sich ist es eine Selbstverständlichkeit für einen Berichtersteller, objektiv zu berichten; aber nach dem, was während der Beratungen auf die Mitglieder des Ausschusses zugeströmt ist, wäre es zu verstehen, wenn auch ein Berichtersteller einmal über seine Aufgabe hinausgehend ein subjektives Wort hinzufügen würde.

Bedauert habe ich im Hinblick auf die fleißige Arbeit des Herrn Kollegen Ermert, daß die Regierungsbank so leer ist.

(Zustimmung bei der CDU)

Ich hätte mir gewünscht, daß diese umfassende Darstellung, die Sie, Herr Kollege Ermert, über die sicher schwierigen Verhandlungen gegeben haben, nicht nur von dem Herrn Finanzminister mit seinem verdienstvollen Mitarbeiter, Herrn Leitendem Ministerialrat Hildebrandt, und auch von dem Herrn Justizminister mit seinen Beamten angehört worden wäre; es müßten eigentlich auch der Herr Innenminister und vielleicht auch, wegen einiger Bemerkungen, die wir zu machen haben, der Herr Kultusminister anwesend gewesen sein.

- (B) (Zurufe)

— Der Herr Kultusminister ist in Urlaub? So!

(Weitere Zurufe)

— Ja, daß der Herr Ministerpräsident krank ist, wissen wir.

Meine Damen und Herren, Herr Kollege Ermert hat bereits darauf hingewiesen, daß der Ablauf dieser Beratungen außerordentlich schwierig gewesen ist. Ich stimme mit ihm nicht ganz darin überein, daß das — wie er sagte — nach dem Umfang der Eingaben und was weiß ich eines der bedeutendsten Gesetze sei. Man muß fast sagen, Herr Kollege Ermert: Es war das Gesetz, das überhaupt zu verabschieden war. Ich denke dabei nicht nur an die 420 Telegramme, sondern an alles das, was Sie, Herr Kollege Ermert, dargetan haben.

Die Schwierigkeiten, die sich im Laufe der Beratungen eingestellt haben, hatten wir vorausgesehen. Ich hatte deshalb für meine Fraktion schon bei der ersten Lesung gesagt, man solle sehr vorsichtig an diese Vorlage herangehen und nicht allzu viele Änderungen vornehmen. Man weiß ja, wie Änderungen, die auf besoldungspolitischem Gebiet getroffen werden, einen Wust von Auswirkungen nach sich ziehen. Vor allem haben wir befürchtet, daß das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. 1. 1968 gefährdet werden könnte, nachdem im Bund die Verbesserungen, soweit sie auch die Landesbeamten angehen, schon am 1. 7. 1967 wirksam geworden sind. Wir freuen uns, daß es doch gelungen ist, den Termin „1. 1. 1968“ zu halten.

Meine Damen und Herren, meine Fraktion ist von dem Entwurf in der vom Ausschuß mit Fleiß erar-

beiteten Fassung nicht befriedigt, da insbesondere Artikel III, das Kapitel der Lehrerbesoldung, soweit dort die verschiedenen Lehrergruppen angesprochen sind, nicht unseren Vorstellungen entspricht, weil hier einige Überschneidungen vorliegen und einige Auswirkungen nicht bis zum letzten übersehen worden sind.

Vor allem aber — das möchte ich hier betonen — drückt uns in besonderem Maße die Sorge, daß hier auf dem Weg über die Besoldungspolitik Schulpolitik gemacht wird. Dazu wird aber nachher noch Herr Kollege Dr. Hofmann aus seiner besonderen Sachkunde heraus gesondert Stellung nehmen.

Unsere Vorschläge und Vorstellungen in puncto Lehrerbesoldung, d. h., der Besoldung der Lehrer bei Volks-, Real- und höheren Schulen, haben wir rechtzeitig am 7. März im einzelnen unterbreitet. Leider hatte die SPD in einem frühen Zeitpunkt schon gebeten, das gesamte Problem der Lehrerbesoldung und auch das der Richterbesoldung zunächst zurückzustellen, so daß diese Fragen erst ganz am Ende behandelt worden sind. Praktisch erfahren wir die genauen Vorschläge der Regierungskoalition erst am Dienstag voriger Woche. Am Mittwoch mußte darüber abgestimmt werden, sofern wir daran festhalten wollten, das Gesetz heute endgültig zu verabschieden.

In der Sitzung am Mittwoch voriger Woche ist im Ausschuß zunächst über die Eckanträge — so habe ich sie bezeichnet — unserer Fraktion abgestimmt worden, die dahin gingen, daß die Volksschul- und die Realschullehrer ebenfalls durchgestuft werden sollten, und zwar in der 8. Dienstaltersstufe von A 11 nach A 12 bzw. von A 12 nach A 13, obgleich vorher die Regierungskoalition erklärt hatte, daß sie keine nennenswerten Änderungen der uns vorgelegten Konzeption hinnehmen würde, daß aber einer Diskussion des Ganzen nichts im Wege stünde. Es ist daher über diese beiden Kernfragen — Volksschul- und Realschullehrer, Durchstufen in der 8. Dienstaltersstufe zur Besoldungsgruppe A 12 bzw. A 12 a — entschieden worden. Die Anträge der CDU-Fraktion sind mit Mehrheit abgelehnt worden. Damit entfielen praktisch auch die sich daran anschließenden Vorschläge unserer Fraktion.

(Hört, hört! rechts)

Wie gesagt, wir haben die Sorge, daß bei den in Artikel III vorgesehenen Maßnahmen — das hat uns eine Reihe von Einzelschriften bereits wieder bewiesen — nicht alles bis zum letzten überdacht worden ist, insbesondere die Auswirkungen auf andere Gruppen nicht immer gesehen worden sind. Ich sagte, daß zum anderen auch schulpolitische Bedenken bestehen, die Herr Kollege Dr. Hofmann nachher noch darlegen wird.

An dieser Stelle darf ich aber bereits sagen, daß wir im wesentlichen aus diesem Grunde — ich werde noch weiter auf die Vorlage eingehen — dem Gesetz nicht zustimmen werden, daß wir aber einer späteren Diskussion nicht ausweichen werden.

Heute wollen wir unsere im Ausschuß abgelehnten weitergehenden Anträge nicht wiederholen. Wir haben Anträge zur zweiten Lesung im Interesse eines zügigen Inkrafttretens des Gesetzes rückwirkend ab 1. 1. 1968 nicht eingebracht, und wir sind deshalb auch damit einverstanden, daß die dritte Lesung des Gesetzes sofort angeschlossen wird, da-

(Kühlthau [CDU])

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

- (A) mit endlich dieses Gesetz in der vom Landtag verabschiedeten Form verkündet werden kann.

Wenn wir die Anträge heute hier nicht erneut stellen, dann aus einem besonderen Grunde. Nach den eindeutigen Erklärungen, die von seiten der SPD-Fraktion mit der FDP-Fraktion im Innenausschuß abgegeben worden sind, besteht keine Aussicht dafür, daß weitergehende Anträge hier im Plenum akzeptiert werden können; sie werden also untergehen. Trotzdem wollen wir, wie gesagt, der dritten Lesung heute nicht widersprechen.

(Dr. Nehrling [SPD]: Ein merkwürdiges Verfahren! — Ermert [SPD]: Stand nicht eine gewisse Sorge, daß nicht alle Mitglieder Ihrer Fraktion mit Ihnen stimmen würden, dahinter?)

Meine Damen und Herren, ob die Verbände, die erklärt haben, man solle das Datum des Inkrafttretens hinausschieben, um die Sachdiskussion in aller Form zu Ende führen zu können, auch die Zustimmung der nicht von den zu behandelnden Änderungen berührten Personen haben würden, scheint zweifelhaft; denn wir sind oft zu sehr aus Kreisen der Beamtenschaft, die mit dem Gesetz unmittelbar nichts zu tun haben, für die Verbesserungen darin enthalten waren, daraufhin angesprochen worden, ob damit zu rechnen sei, daß das Gesetz in der verbesserten Form bald komme und wann es komme.

Wenn wir beim Artikel III mit dem Gesamtproblem der Lehrerbesoldung erhebliche Bedenken haben, so soll das heißen, daß die Bestimmungen des Artikels III nach meinem Dafürhalten der Überarbeitung bedürfen. Dazu bietet das kommende 6. Besoldungsänderungsgesetz des Landes, das sich schon am Horizont abzeichnet, ausreichend Gelegenheit.

- (B)

Das gilt auch für die Frage der Richterbesoldung, über deren Entscheidungen Herr Kollege Ermert als Berichterstatter schon gesprochen hat. Auch über dieses Problem müssen wir uns hier im Hause unterhalten. Ich habe ein gewisses Verständnis für die von der SPD-Fraktion dargelegten verfassungs- oder möglicherweise rahmenrechtlichen Beschränkungen und Erschwernisse, die entstehen können. Aber ich glaube, daß das ständige Hin- und Herschieben der Entscheidung zwischen Bund und Ländern einmal aus der Welt gebracht werden sollte.

(Beifall bei der SPD, CDU und FDP)

Es geht nicht an, daß auf der einen Seite der Bund — man kann sagen: zu Recht — darauf hinweist, daß er praktisch, von seinen obersten Gerichten abgesehen, keine Richter hätte und deshalb das Problem der Richterbesoldung insgesamt für ihn nicht so von Bedeutung sei — das sei Sache der Länder —, daß aber auf der anderen Seite vom Bundesrat dem Bundestag wieder die Entscheidung zugeschoben wird. Ich glaube, wir sollten uns, wenn die Beratungen des 2. Bundesbesoldungsneuregelungsgesetzes des Bundes abgeschlossen sind, mit dieser Frage befassen. Man soll Stellung beziehen, so oder so!

(Beifall)

Möglichkeiten, die dafür bestehen, sind ja durch zwei Anträge unserer Fraktion im Innenausschuß dargetan worden: entweder, was sogar der Rechtsausschuß des Bundestags empfohlen hat, ein zweites Durchstufen des Richters, also im ersten Beför-

derungsamt von A 14 nach A 15 und bei den Landgerichtsrichtern sowie den entsprechenden Beamten von A 15 nach A 16, oder der Weg der Gewährung einer Amtszulage an die Richter. Auch das ist ja im Innenausschuß diskutiert worden. Damit würde praktisch an das angeschlossen, was das Land Nordrhein-Westfalen seinerzeit unter Führung von Herrn Justizminister Amelunxen etwa im Jahre 1953 über den Bundesrat initiativ im Bundestag, und auch mit Erfolg, angetragen hat. Diese Anträge sind, wie gesagt, im Innenausschuß mit Mehrheit verworfen worden. Wir glauben aber, daß bei der Beratung des kommenden 6. Besoldungsänderungsgesetzes des Landes wir uns je nach dem Ausgang der vorausgehenden Beratungen im Bundestag mit diesem Problem entscheidend befassen müssen.

Daß die Frage der Richterbesoldung ihre Auswirkungen auf die Gerichtspräsidenten, aber auch auf den übrigen höheren Dienst, auf die Philologenschaft hat, hat der Herr Finanzminister im Innenausschuß zu Recht hervorgehoben. Das müssen wir selbstverständlich sehen. Das entbindet uns aber nicht davon, in der Frage eine Entscheidung zu treffen, ob im Hinblick auf die besondere verfassungsrechtliche Stellung, die der Richter nach dem Bonner Grundgesetz hat, dieser Stellung auch besoldungsmäßig Rechnung getragen werden muß. Das müssen wir klären.

(Beifall bei der CDU und FDP)

Wenn ich dazu noch einmal an die Überprüfung dessen erinnere, was in Artikel III des Gesetzes im Hinblick auf die Lehrerbesoldung vorgesehen ist, dann sind es also bedeutsame Probleme, die sich uns für die nächste Zeit stellen werden. Wir werden, wie gesagt, in beiden Fragen unsere Vorstellungen noch einmal überarbeiten und dann erneut auf den Tisch des Hauses legen. Es kann einem allerdings, meine Damen und Herren, schon heute davor grauen, was sich tun wird, wenn wir an dieses 6. Besoldungsänderungsgesetz in Vollzug des 2. Bundesbesoldungsneuregelungsgesetzes, das in Bonn zur Beratung steht, denken. Ich habe dieser Tage meinen Kollegen gesagt, ich freute mich, daß ich die grauen Haare jetzt schon hätte, sonst würde ich sie bei dem 6. Besoldungsänderungsgesetz bestimmt bekommen.

Es sind unerhört schwierige und weitreichende Probleme, die sich für die Beamtenschaft unseres Landes und der Gemeinden stellen, und ich möchte nur an drei Problemen unterstreichen, welche Bedeutung die jetzt auf der Bundestagebene beginnenden Verhandlungen über das 2. Bundesbesoldungsneuregelungsgesetz für das 6. Besoldungsänderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen haben, das in Anpassung an das 2. Bundesbesoldungsneuregelungsgesetz verabschiedet werden muß.

Drei Fragen möchte ich nur beispielhaft erwähnen: zunächst den Fortfall der Regelbeförderung. Im 2. Bundesbesoldungsneuregelungsgesetz soll die Regelbeförderung untergehen und dafür eine Bewährungsbeförderung geschaffen werden. Praktisch wird damit die Regelbeförderung um ein paar Jahre hinausgeschoben. Aber hier kommt doch die Frage der Bewährung hinzu, und ich habe einige Sorge, daß dann die Entscheidung über die Bewährung nach fünf bis acht Jahren — dann soll die Bewährungsbeförderung Platz greifen — von sachfremden Argumenten beeinflußt werden könnte.

(Kühlthau [CDU])

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

- (A) Wesentlich bedeutsamer wird zweifelsfrei die verbindliche Feststellung der Stellenpläne durch das 2. Bundesbesoldungsneuregelungsgesetz für Länder und Gemeinden sein. Der Bundesrat hat zwar beim ersten Durchgang des 2. Neuregelungsgesetzes in der vorvorigen Woche kleine Korrekturen in den Stellenschlüsseln empfohlen, aber es ist heute schon abzusehen, wenn in dieser oder ähnlicher Form die Zementierung der Stellenpläne erfolgt, daß dann die Beförderungsmöglichkeiten für die Beamten der Länder und Gemeinden auf lange Zeit hinaus blockiert sein werden. Das muß klar gesehen werden, und daher ist es auch verständlich, daß jetzt von allen möglichen Kreisen noch der Wunsch nach Übernahme in die Regelbeförderung laut wurde, was in kleinem Umfange, jedenfalls nicht wesentlich, bei Volksschullehrern und Realschullehrern nach Gruppe A 11 a und A 12 a geschehen soll.

Vor allem möchte ich fragen: Wie sollen sich diese Stellenschlüssel, die vorgesehen sind, in kleineren Dienststellen — insbesondere im gemeindlichen Bereich — auswirken? Denken Sie nur daran, daß beispielsweise nur 2% der Stellen des gehobenen Dienstes als neue Spitzenämter in Gruppe A 13 ausgebracht werden dürfen! Diese Möglichkeit wäre also überhaupt nur dort gegeben, wo es in einer Gemeinde mehr als 50 Stellen der gehobenen Laufbahn gibt; andernfalls kann eine Spitzenstelle der Gruppe A 13 gar nicht ausgebracht werden.

- (B) Da tut sich eine andere Sorge auf, die auch von den kommunalen Spitzenverbänden inzwischen angedeutet worden ist: Wenn die Stellenpläne in dieser Form zementiert und damit die Beförderungsmöglichkeiten stark eingeschränkt werden, wird das Interesse des Laufbahnbewerbers, eines Beamten, der als Laufbahnbewerber in den öffentlichen Dienst gehen will, möglicherweise einen erheblichen Rückschlag erleiden. Und was werden die Gemeinden dann tun? Sie werden auf die Ausbringung von Angestelltenstellen übergehen; sie werden diejenigen Bediensteten, die sie wegen der Stellenplanschwierigkeiten nicht in passenden Beamtenstellen unterbringen können, ins Angestelltenverhältnis übernehmen. Zwar sind damit gewisse Verschlechterungen gegenüber der Beamtenstellung verbunden, die jedoch nicht mehr wesentlich sind.

Ich glaube nicht, daß es Sinn dessen ist, was beabsichtigt ist, daß dann ein Ausweichen von Beamten- auf Angestelltenstellen erfolgt, um an den Schwierigkeiten hinsichtlich der Stellenschlüssel vorbeizukommen. — Ich glaube, meine Damen und Herren, wir müssen uns sowieso einmal in nicht zu ferner Zeit — das hängt auch mit den §§ 6 und 8 des Landesbesoldungsgesetzes zusammen — mit dem Problem des Beamten und des Angestellten im öffentlichen Dienst ernst befassen und prüfen, ob hier nicht ein neues Denken gegenüber dem notwendig ist, was bisher galt.

(Allgemeine Zustimmung)

Zum Dritten, meine Damen und Herren, möchte ich das Zulagenwesen zur Sprache bringen, das Herr Kollege Ermert in seinem Bericht ebenfalls erwähnte. Es geht um Amts- und Stellenzulagen nach Bundesrecht. — Die Landesregierung hatte vorgeschlagen, § 21 Abs. 2 des heutigen Landesbesoldungsgesetzes zu streichen. Im Ausschuß für Innere Verwaltung sind wir übereingekommen, daß diese Streichung nicht jetzt, sondern erst dann erfolgen soll, wenn nach dem Zweiten Besoldungs-

- neuregelungsgesetz des Bundes das Zulagenwesen in seiner Gesamtheit einer Überprüfung unterzogen worden ist. Wir waren nicht der Ansicht, daß gewisse Mißbräuche, die aus § 21 Abs. 2 LBesG hergeleitet worden sind, dafür bestimmend sein sollten, die Vorschrift in diesem Augenblick abzuschaffen. Wenn beispielsweise eine Großstadt hier im Lande einen Beamten der Besoldungsgruppe A 12 in eine Position der Besoldungsgruppe A 16 eingewiesen hat — das wurde im Innenausschuß dargetan — und ihm die Differenz zwischen den Gehältern der Gruppe A 12 und der Gruppe A 16 gemäß § 21 Abs. 2 LBesG als Stellenzulage mit der Maßgabe zahlte, daß der Betreffende nach einem Jahr zwingend in Gruppe A 16 überzuführen war, so handelt es sich bei Fällen dieser Art einfach um Mißbräuche der Bestimmung des Abs. 2 in § 21; das hat niemand gewollt!

In den Fraktionen waren wir übereinstimmend der Meinung, daß § 21 Abs. 2 zunächst noch belassen werden sollte. Er würde dann entfallen, wenn die Frage des Zulagenwesens im Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetz des Bundes geregelt ist. Zu diesem Zeitpunkt werden wir wahrscheinlich auch für unser Land das ganze Problem anfassen müssen. Echte Funktionszulagen wie Zulagen für Programmierer und Techniker werden davon nicht berührt. Es ist das Ziel der bevorstehenden Neuregelung, die Zulagen, die heute im Besoldungsrecht gewährt werden, auf ein Minimum — auf wenige Fälle — zu beschränken.

Ich persönlich erkläre gern, daß es mir lieb wäre, wenn man von dem gesamten Zulagensystem — von wirklichen Funktionszulagen einmal abgesehen — loskäme. Das Besoldungsrecht ist ohnedies nur schwer zu übersehen. Wenn man sich einmal ansieht, welche einzelnen Zulagen bei gewissen Gruppen immer wieder zusätzlich zum Grundgehalt gewährt werden, dann muß das auch demjenigen, der über ein wenig Sachverstand auf diesem Gebiet verfügt, zuviel werden; selbst ihm muß der Überblick darüber verlorengehen, wie hoch tatsächlich die Bezüge des einzelnen Beamten sind. Ob wir dazu kommen können, ist eine andere Frage; es wird auf jeden Fall angestrebt. Mit diesem Problem werden wir uns zu befassen haben. — Sicher ist, daß sich die Frage der Gewährung einer besonderen Zulage für den Dienst in unüblichen Zeiten — Wochenende, Nachtschicht — schnell lösen lassen wird.

Zum Zulagenproblem gehört die Frage der Amtszulage für Steuerbeamte, worauf Herr Kollege Ermert in seinem Bericht hingewiesen hat. Wir haben darüber gesprochen, aber wir müssen erst die rahmenrechtliche Klärung abwarten. Denn die vorläufigen Stellungnahmen der Bundesregierung und des Bundesrates zu dem Entwurf des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes bedürfen hinsichtlich einer Amtszulage für die Steuerbeamten, deren Schwierigkeiten im Dienst ich in täglicher Berufsarbeit erlebe, der Klärung.

An dieser Stelle möchte ich ein Wort des Dankes an den Bund der Steuerbeamten richten, meine Damen und Herren, der in den letzten Tagen wieder eine vorzügliche Veröffentlichung herausgebracht hat, eine Denkschrift über eine Vereinfachung des Steuersystems. Darin, meine Damen und Herren, ist doch der Grund allen Übels zu suchen!

(Allgemeiner Beifall)

(Kühthau [CDU])

(A) Wenn sich die Steuerverwaltung und die Steuerbeamten heute wirklich in einer etwas verteuflerten Situation befinden — es ist ohnehin nicht angenehm, Dritten das Geld abzunehmen! —, dann spielt die Kompliziertheit des Steuersystems dabei eine ganz erhebliche Rolle. Meine Bitte an Sie, Herr Finanzminister — ich richte sie natürlich auch an den Herrn Bundesfinanzminister und die Finanzminister der anderen Länder —, ist die: Setzen Sie sich mit diesen Vorschlägen wirklich auseinander! Ich habe als Bundestagsabgeordneter im Jahre 1958 die damals erschienene Denkschrift des Bundes Deutscher Steuerbeamten, die klare Vorstellungen darüber entwickelte, wie man das Steuerrecht vereinfachen könnte, zum Anlaß für eine Große Anfrage genommen. Darüber ist gesprochen worden; geschehen ist nichts!

(Tornau [FDP]: Damals war aber Herr Pütz Finanzminister!)

— Nein, nein, da war Fritz Schäffer noch Bundesfinanzminister!

(Heiterkeit — Zurufe)

Man sollte an diese Frage ohne Ressentiments herangehen, nicht etwa mit Hemmungen, weil es der Bund der Steuerbeamten ist, der hier oder dort vielleicht ein bißchen zuviel oder zuwenig gesagt hat. Die Landesregierung sollte diese nach meinem Dafürhalten erwägenswerten Vorschläge durchsehen!

In diesem Zusammenhang komme ich auf einen Wunsch, den Herr Kollege Ermert in seinem Bericht bereits ausgesprochen hat und den ich hier unterstreichen möchte; er betrifft die Überleitung der Steuerhauptsekretäre mit Zulage aus Besoldungsgruppe A 8 — mit Zulage gemäß Fußnote 1 — nach Gruppe A 9. — Da haben Sie, Herr Kollege Ermert, allerdings den einzigen Fehler in Ihrem Bericht gemacht. Die Empfehlung, die Steuerhauptsekretäre mit Zulage von Gruppe A 8 nach A 9 zu heben, war keine Empfehlung des Bundes der Steuerzahler,

(Ermert [SPD]: Nein!)

— das haben Sie aber gesagt —, sondern des Bundes Deutscher Steuerbeamten. Wir sind uns einig, daß Sie diesen Bund auch gemeint haben.

(Ermert [SPD]: Es war ein Versprecher.)

Den Wunsch des Innenausschusses an die Landesregierung und an unsere Kollegen im Ausschuß für Stellenpläne möchte ich hier mit allem Nachdruck unterstützen: zu prüfen, ob es nicht möglich ist, alle Steuerhauptsekretäre der Besoldungsgruppe A 8 mit Zulage nach Gruppe A 9 zu übernehmen. Wir haben im Innenausschuß eingesehen, daß es sich dabei um eine Frage des Stellenplans handelt. Es ist unsere Bitte, die wir hier wohl alle unterstreichen, den Stellenplan so zu gestalten, daß diese Möglichkeit geschaffen wird; ich glaube, das würde zur Beruhigung beitragen.

Ich möchte an dieser Stelle auch die Polizeidienstzulage, die Wechseldienstzulage der Polizeivollzugsbeamten, in Erinnerung bringen, die schon in früheren Jahren hier in diesem Hohen Hause eine Rolle gespielt hat. Wir haben im Innenausschuß festgestellt, daß die Einführung einer solchen Wechseldienstzulage im Polizeidienst mit den Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes in § 21 Abs. 2 nicht unvereinbar ist, und haben gemeinsam den

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

Wunsch zum Ausdruck gebracht, die Rechtsverordnung über die Zahlung einer solchen Wechseldienstzulage so rechtzeitig vorzulegen, daß wenigstens zum Haushalt 1969 die Konsequenzen daraus gezogen werden können. (C)

Im übrigen sind für unsere Polizeivollzugsbeamten — auch das ist in dem Bericht des Berichterstatters zutreffend gesagt worden — in gemeinsamer Arbeit Verbesserungen erzielt worden, so vor allem bei der Regelbeförderung. Andere Vorschläge der Gewerkschaft der Polizei, die auf gewisse Höherstufungen im Vollzugs- und Verwaltungsdienst der Polizei hinwiesen, sind von Kollegen meiner Fraktion im Innenausschuß vorgetragen worden; sie konnten jedoch nicht durchgeführt werden. Sicherlich werden sie demnächst bei der Beratung des 6. Besoldungsänderungsgesetzes wieder auf dem Tisch des Hauses liegen.

Meine Damen und Herren, ich möchte an diesen drei Beispielen, der Beseitigung der Regelbeförderung und Einführung einer sogenannten Bewährungsbeförderung, der Bindung der Stellenkegel und der grundlegenden Umgestaltung des Zulagenwesens, die Bedeutung der vor uns liegenden Arbeit aufzeigen. Es kommt darauf an, daß wir die Schwierigkeiten schon heute sehen. Die Erklärungen einiger Sprecher der Bonner Bundestagsfraktionen — im Bundestag ist der Entwurf des 2. Besoldungsneuregelungsgesetzes in erster Lesung ohne Aussprache dem Innenausschuß überwiesen worden — lassen erkennen, daß sich Schwierigkeiten sowohl im Länderbereich als auch auf gemeindlicher Ebene ergeben werden, wenn das Gesetz wie vorgesehen verabschiedet wird. Lassen Sie uns zunächst die Beratungen des Innenausschusses des Bundestages in Ruhe abwarten. (D)

Ich möchte aber schon drei Bitten an die Landesregierung richten. Die erste Bitte, Herr Finanzminister, wäre die, daß Sie — ich bin davon überzeugt, daß Sie sich ohnehin danach richten — aus diesen Sorgen heraus möglichst weitgehenden Einfluß auf die Gestaltung des 2. Besoldungsneuregelungsgesetzes des Bundes nehmen sollten, damit schwerwiegende Verschlechterungen abgewendet werden und zumindest eine befriedigende Wahrung des Besitzstandes erreicht wird. Die Beamten des Landes und der Gemeinden sind nicht für die Fehlentwicklungen in der Besoldungspolitik verantwortlich, die die Folge des zögerlichen Handelns des Bundes sind, der auf dem Gebiet der Besoldungspolitik seine Führungsrolle nicht wahrgenommen hat, was dazu führen mußte, daß die Länder eigene Maßnahmen ergriffen.

Das ist die Ursache, und man kann das nun nicht die Beamten bezahlen lassen.

(Zustimmung bei der CDU)

Ich bin davon überzeugt, Herr Minister, daß Sie das tun; aber lassen Sie mich das hier noch einmal unterstreichen.

Das Zweite, was wir wünschen, ist, daß mit den Vorbereitungen für das 6. Besoldungsänderungsgesetz unverzüglich begonnen wird. Denn dann tun sich all die Fragen erneut auf: Lehrerbesoldung, Richterfrage, Steuerbeamte, Zulagenwesen und was weiß ich, um nur einige fette Brocken zu nennen, die uns dann beschäftigen werden.

(Kühlthau [CDU])**(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)**

(A) Könnten wir nicht, Herr Kollege Smektala — es mag mit der Geschäftsordnung des Hauses nicht ganz übereinstimmen —, einmal gemeinsam überlegen, ob wir uns nicht beizeiten abstimmen könnten, wie in diesen Fragen vorgegangen werden soll, damit die Beratungen des 6. Besoldungsänderungsgesetzes, die sicherlich sehr schwierig werden, nicht allzuviel Zeit in Anspruch nehmen? Besoldungsberatungen sind nun einmal ihrer Natur nach schwierig. Es sind immer drei Aspekte, die anstehen; es muß alles aufeinander abgestimmt werden, und es wird Rücksichtnahme auf die Länder und auf den Bund erforderlich sein. Bundestreue wird erwartet — Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes —, obgleich ich meine, daß Bundestreue auch Treue in entgegengesetzter Richtung bedeutet! Aber jedenfalls müssen wir sie achten, und wir müssen auch überlegen — das war die Sorge des Herrn Finanzministers während der Beratungen —, daß die Harmonisierungsbestrebungen auf besoldungspolitischem Gebiet nicht gestört werden dürfen.

Aber das Dritte, Herr Minister, ist mir das Entscheidende! Mit diesem kommenden Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetz des Bundes wird auch eine Entscheidung über die lineare Anhebung der Beamtengehälter erfolgen. Vorläufig ist mit Wirkung vom 1. Juli eine dreiprozentige Anhebung nur der Grundgehälter, nicht auch der Ortszuschläge, vorgesehen. Die Beratung dieses Gesetzes wird erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Die letzte lineare Veränderung der Beamtenbezüge ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 erfolgt. Sie wissen, meine Damen und Herren, daß die Tarifgehälter im öffentlichen Dienst — diese Dinge kann man nicht übersehen — ab 1. Januar 1968 um 3,5% angehoben worden sind, und es wird auf der Ebene des Bundestages und auch bei den Ländern anerkannt, daß eine gewisse lineare Anhebung der Gehälter erfolgen muß. Daß ein erheblicher Rückstand in der Besoldung der Beamten gegenüber der allgemeinen Entwicklung besteht, wird von niemandem bestritten.

(B)

Nun haben wir die Sorge, Herr Minister, daß die Beratungen — wenn wir diese Frage innerhalb des 6. Änderungsgesetzes entscheiden — noch erheblich auf sich warten lassen. Unsere Bitte an Sie geht dahin, daß wir dann, wenn im Bundestag und im Bundesrat Klarheit über den Umfang und den Zeitpunkt der Anhebung besteht, durch ein Besoldungserhöhungsgesetz zum gleichen Zeitpunkt auch den Landesbeamten und den Beamten unserer Gemeinden diese Vergünstigungen zukommen lassen, damit endlich Ruhe einkehrt. Das ist die Bitte, die ich heute hier für meine Fraktion äußere.

Ich möchte zudem besonders darauf hinweisen, daß in der vom Bundesrat bejahten Vorlage die dreiprozentige Anhebung nur auf das Grundgehalt begrenzt und der Ortszuschlag nicht einbezogen ist; gerade der Ortszuschlag hat aber die Funktion eines Sozialbestandteils des Gesamtgehalts der Beamten. Es ist mir daher nicht verständlich — das ist zwar alte Diskussion auf der Bonner Ebene —, daß die Anhebung auf die Grundgehälter beschränkt wird. Ich hoffe zuversichtlich, daß Sie den Standpunkt mitvertreten, daß die weitere Anhebung — in welcher Höhe sie auch erfolgen mag — Grundgehalt und Ortszuschlag erfassen möge. Im übrigen muß man, für die Öffentlichkeit bestimmt, darauf

hinweisen, daß die Beamten unseres Landes die kommende Anhebung minus 1% erhalten werden, weil Nordrhein-Westfalen seit langen Jahren einen zweiprozentigen Besoldungsvorsprung hat, der in zwei Raten abgebaut werden soll. Es ist aber meine besondere Bitte, Herr Minister, daß wir, wenn Klarheit über das Ausmaß der linearen Verbesserung vorliegt, dann durch ein Besoldungserhöhungsgesetz diese Verbesserung vorziehen, um ausreichend Zeit für die Beratung des 6. Besoldungsänderungsgesetzes zu haben.

Darf ich abschließend noch einmal betonen, daß wir aus den vorhin dargelegten Gründen, die Herr Kollege Dr. Dr. Hofmann von der schulpolitischen Seite her noch unterstreichen wird, dem Gesetz nicht zustimmen werden, daß wir aber mit der dritten Lesung des Gesetzes heute einverstanden sind!

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Flehinghaus: Meine Damen und Herren, wir hatten in Aussicht genommen, daß die Mittagspause ungefähr um 13 Uhr beginnen sollte. Als nächster Redner steht Herr Kollege Erberich von der Fraktion der SPD auf der Rednerliste. Mein Vorschlag geht dahin, daß wir die Mittagspause jetzt beginnen lassen

(Zustimmung)

— von der Fraktion der FDP ist noch kein Redner angemeldet worden —, sonst bringen wir den Restaurationsbetrieb durcheinander. Wir beginnen wieder um 14 Uhr.

(Mittagspause von 12.39 bis 14.05 Uhr)

Vizepräsident Dr. Flehinghaus: Meine Damen und Herren, wir nehmen die unterbrochene Beratung zu Punkt 2 der Tagesordnung wieder auf. Als nächster steht Herr Abg. Erberich von der Fraktion der SPD auf der Rednerliste. Ich erteile Ihnen das Wort, Herr Kollege Erberich.

Erberich (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mein Kollege Ermer hat bereits durch seinen umfangreichen, detaillierten Bericht die gesamte Problematik der Besoldungsgesetzgebung im allgemeinen und dieses 5. Besoldungsänderungsgesetzes im speziellen herausgestellt. Es war sicherlich — das ist schon angeklungen — keine leichte Beratung. Wir haben uns in zahlreichen Besprechungen in den Fraktionen, im Innenausschuß, in Gesprächen mit Gewerkschaften und Verbänden bemüht, sachlich Argumente abzuwägen, um möglichst zu einer gerechten Entscheidung zu kommen. Im Hinblick auf die von unserer Fraktion gestellten Anträge und getroffenen Entscheidungen erscheint es mir notwendig — obwohl das hier schon angedeutet wurde —, noch einmal einige grundsätzliche Ausführungen zu machen.

Das 5. Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für unser Land Nordrhein-Westfalen bildet — das wurde schon zum Ausdruck gebracht — die erste Stufe einer Harmonisierung, die insgesamt in drei Stufen durch den Bund durchgeführt werden soll. Durch das Gesetz des Bundes vom 6. Juli 1967 sind wir in vielen Punkten gebunden. Darüber hinaus besteht im Hinblick auf die Besoldungssituation im Bund und in den Ländern das Stillhalteabkommen der Ministerpräsidenten, das den Ablauf der Reform gewährleisten soll, und schließlich hat das Bundes-

(Erberich [SPD])

- (A) kabinett sich bereits am 10. Januar 1968 mit dem Entwurf des 2. Neuregelungsgesetzes zur Vereinheitlichung der Besoldung beschäftigt, so daß wir uns in diesem Hause bald über das 6. Besoldungsänderungsgesetz unterhalten werden. Das jetzige Gesetz sollte so schnell wie möglich verabschiedet werden. Hieraus läßt sich erkennen, daß wir zeitlich gar nicht in der Lage waren, alle strittigen Besoldungsfragen zu überprüfen. Nebenbei bemerkt kann das ja auch nicht Sinn eines solchen Anpassungsgesetzes sein. Schließlich haben wir bei unseren Beratungen die veränderte finanzielle Situation unseres Landes, also auch fiskalische Gesichtspunkte, berücksichtigt. Wir wissen ja um die Diskussion über die Personalkosten im öffentlichen Dienst in unserem Lande.

Bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs hatte ich ausgeführt, daß es neben den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen, Verbesserungen und Anpassungen des Landesrechts an das 1. Besoldungsneuregelungsgesetz des Bundes darum ginge, zu versuchen, Härten und Ungerechtigkeiten im Textteil des Landesbesoldungsgesetzes und eventuell in der Besoldungsordnung A auszugleichen. Wir meinen, daß uns das im Rahmen dieser Gesetzesberatung weitgehend gelungen ist.

Der § 6 des Besoldungsgesetzes wurde hinsichtlich der vergleichbaren Angestelltenzeit geändert. Die grundsätzliche Anrechnung der Angestelltenzeiten gemäß § 8 konnte hier nicht Berücksichtigung finden, weil wir sonst mit der Bundesgesetzgebung in Konflikt geraten würden. Wir haben aber hier die Forderung aufgestellt, in einer späteren Regelung diese Grundsatzentscheidung zu treffen. Hier geht es ja — wie bei vielen Änderungen — um das Bundesbesoldungsgesetz und um die Bestimmungen des Bundesrahmenrechts.

- (B)

Auf Grund unseres Antrages wurde die Stellenzulage gemäß § 21 Abs. 2 LBesG beibehalten.

Wir haben uns darüber hinaus eingehend mit dem § 25 beschäftigt. Wie bekannt, handelt es sich hier um die mittlerweile kritisch gewordene Bestimmung der Regelbeförderung. Obwohl die Problematik der Regelbeförderung allgemein erkannt und bekannt ist, sind wir der Auffassung, daß wir im Rahmen der Übergangszeit — bis zum 31. Dezember 1969 — aus Gründen der gerechteren Bewertung einige Änderungen vornehmen sollten. So erschien es uns notwendig, verschiedene Beamtengruppen der Polizei — mein Kollege Ermert hat in der Berichtserstattung schon darauf hingewiesen — in die Regelbeförderung einzubeziehen.

Im Rahmen der Änderung des § 25 wurde auch — hier verweise ich auf § 25 Abs. 8 in Drucksache Nr. 676 — die Regelbeförderung für die Studienräte eingeführt, welche bisher auf Grund ihrer unterschiedlichen Vorbereitungszeit trotz vollakademischer Ausbildung an der Regelbeförderung nicht teilgenommen haben. Ich komme auf die Fragen der Lehrerbeförderung noch zurück.

Gerechter erscheint uns nunmehr auch die Neuregelung der Versorgungsbezüge entsprechend dem § 27 des Gesetzes. Ich erspare es mir, auf das gesamte Zulagenproblem einzugehen, weil meine Vordredner diese Frage bereits erwähnt haben. Andererseits glaube ich einige bedeutende Änderungen erwähnen zu müssen.

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

Die bessere Einstufung der Gerichtsvollzieher in die Besoldungsgruppen A 8 und A 9 ist von der Aufgabenstellung und vom Arbeitsgebiet her nach unserer Auffassung gerechtfertigt und daher im Gesetzentwurf verwirklicht worden. Der Herr Justizminister bemüht sich seit langem um eine Reform des Strafvollzugs. Die Reform kann nach unserer Auffassung letztlich nur dann Wirklichkeit werden, wenn auch eine gerechte Bewertung der Beamten des Vollzugsdienstes, wie nunmehr vorgesehen, in Erscheinung tritt. Das gleiche gilt auch für die Justizvollstreckungsbeamten.

Wir haben in diesem Gesetzentwurf Gelegenheit genommen, die Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes besser einzugruppieren. Die neue Einstufung von den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 — Feuerwehrmann bis Hauptbrandmeister — wird der Bewertung dieses Amtsinhalts nach unserer Auffassung Rechnung tragen. Wir haben uns nicht zuletzt deshalb dafür eingesetzt, weil von den Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes beim Durchlaufen ihrer Laufbahn eine zusätzliche Prüfung verlangt wird.

Wir haben uns in mancher Sitzung und in manchen Gesprächen mit der Richterbesoldung beschäftigt. Der Gesetzentwurf sieht eine Verbesserung der Besoldung der Richter und Staatsanwälte vor. Die Änderungen in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und A 15 erstrecken sich auf Richter und Staatsanwälte. Darüber hinaus wurde dem berechtigten Anliegen der Richter und Staatsanwälte dadurch Rechnung getragen, daß in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 zwei Dienstaltersstufen angefügt wurden. Wegen der zu erwartenden rechtlichen Schwierigkeiten sahen wir uns allerdings außerstande, eine weitere gesetzliche Besoldungsverbesserung durchzuführen und ihr zur Zeit Rechnung zu tragen. Dies muß einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben. Hier hat ja in den letzten Tagen der Herr Ministerpräsident auf einer Tagung des Deutschen Beamtenbundes am 29. März eine deutliche Aussage gemacht. Ich darf sicherlich mit Ihrer Genehmigung zitieren:

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. März erneut die Richterbesoldung eingehend beraten. In ihrer Vorlage zum 5. Besoldungsänderungsgesetz konnte sie nur diejenigen Besoldungsverbesserungen für Richter und Staatsanwälte übernehmen, die mit dem 1. Besoldungsneuregelungsgesetz des Bundes vereinbar sind. Die Landesregierung ist aber entschlossen, in den bevorstehenden Verhandlungen im Bundesrat dafür einzutreten, daß bei den weiteren bundesrechtlichen Harmonisierungsmaßnahmen angemessene Verbesserungen der Richterbesoldung verwirklicht werden. Dabei sind weitere eingehende Beratungen des Kabinetts über die Einzelheiten der Verwirklichung dieses Beschlusses notwendig.

Wir als SPD-Fraktion bleiben grundsätzlich bei unserer Auffassung und bei unserem Grundsatz, daß die Richterbesoldung weiter verbessert werden muß, und wir wünschen, daß die Landesregierung über den Bundesrat sehr bald Erfolg hat.

Ich muß Sie allerdings, meine Damen und Herren von der Opposition, daran erinnern — weil Sie von Ihren Anträgen gesprochen haben —, daß Sie 1965

(Erberich [SPD])

(A) unsere Anträge auf Gewährung einer Zulage von 150 DM abgelehnt haben!

(Volmer [CDU]: Deshalb haben Sie jetzt auch dagegen gestimmt!?)

— Nein, deshalb nicht; damals wäre eine Zulage möglich gewesen! Zwar bestanden damals schon die rahmenrechtlichen Bestimmungen, aber damals war die Harmonisierung noch nicht so weit fortgeschritten. Heute dagegen, meine Damen und Herren, ist erstens das 1. Besoldungsneuregelungsgesetz des Bundes da, zweitens steht der Entwurf des 2. Neuregelungsgesetzes bereits zur Diskussion, und drittens ist das Stillhalteabkommen da, so daß eine Regelung zum gegenwärtigen Zeitpunkt zumindest anfechtbar wäre. Und letztlich — hier kam schon ein Zwischenruf — waren damals ganz andere finanzielle Möglichkeiten gegeben, als es heute der Fall ist.

Wir haben eine Reihe von Eingaben bezüglich der Amtszulage für die Steuerbeamten erhalten. Auch hier möchte ich zum Ausdruck bringen, daß wir eine solche Zulage für gerechtfertigt erachten. Die Bindung an das Rahmenrecht aber und die Tatsache, daß kein anderes Land eine solche Zulage zahlt, lassen auch hier nach unserer Auffassung nur die Möglichkeit offen, die Landesregierung zu bitten, dringend und alsbald diese Frage über den Bundesrat generell zu regeln.

Für den Steuerbeamtenbereich war auch die Verzahnung der Zulagenstellen nach A 13 im jetzigen Zeitpunkt nicht zu verwirklichen. Hinsichtlich der Quotierung der Stellen müssen wir uns im Ausschuß für Stellenpläne noch eingehend unterhalten.

(B) Wie schon angekündigt, nahm bei allen Fraktionen die Lehrerbesoldung einen breiten Raum ein. Auch hier zieht sich durch das gesamte Besoldungssystem die bundesrechtliche Neuregelung. Aus diesem Grunde konnten wir auch unsere ursprüngliche Absicht, die Volksschullehrer nach Gruppe A 12 durchzustufen, nicht verwirklichen. Deshalb kam es zur Neuschaffung der Besoldungsgruppe A 11 a. Wir sind der Auffassung, daß wir mit der Einstufung der Volksschullehrer nach Ablauf von zwei Jahren nach Erreichen des Endgrundgehaltes in die Besoldungsgruppe A 11 a erstens das gesetzlich verankern, was im jetzigen Zeitpunkt möglich ist, und zweitens trotzdem die berechnete besoldungsrechtliche Verbesserung ermöglichen.

Die übrigen besoldungsrechtlichen Verbesserungen und Änderungen tragen nach unserer Auffassung der Schulreform Rechnung.

Wir haben uns bemüht, trotz der Kompromisse ein System in die Einstufung der Lehrer zu bringen und zum anderen in jedem Falle dadurch auch die Vierzigigkeit zu schaffen.

(Pürsten [CDU]: Das ist aber interessant!)

Die bessere Einstufung der Oberstudiendirektoren an berufsbildenden Schulen nach A 15 mit Zulage haben wir nicht abgelehnt, sondern hinausgeschoben. Wir halten die Einstufung in die höhere Besoldungsgruppe für gerechtfertigt.

(Zuruf von der CDU)

— Was aufgeschoben ist, ist nicht aufgehoben.

Für meine Fraktion gebe ich hier verbindlich die Erklärung ab, daß wir uns bemühen, diese Frage bei der nächsten Stufe zu regeln. Es handelt sich also nicht um eine Abwertung.

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

Bei den Oberstudiendirektoren an berufsbildenden Schulen gibt es sicherlich Bezugspunkte zu den Oberstudiendirektoren an Gymnasien, noch mehr aber nach unserer Meinung zu den Leitern von Ingenieurschulen. Da das Akademiegesetz in einigen Monaten verabschiedet werden soll, sahen wir uns gezwungen, diese Entscheidung zurückzustellen.

(Heiterkeit bei der CDU)

Bei einer jetzigen Vorwegregelung hätte es sicherlich eine ungerechte Relation gegeben.

So meinen wir, um es zusammenfassend auszudrücken, die Möglichkeiten, die im Rahmen einer ersten Stufe der Besoldungsanpassung geboten waren, nunmehr ausgeschöpft zu haben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Besoldungsfragen eignen sich schlecht für parteipolitischen Streit.

(Erneute Heiterkeit bei der CDU)

Ich halte es deshalb für nicht glücklich, wenn zwischen den Parteien ein Gezerre im Spiel der Interessengruppen eintritt. Deshalb muß ich sagen, daß es nicht zutrifft, daß die CDU-Fraktion mit ihren weitergehenden Anträgen niedergestimmt worden ist, wie es dieser Tage in einer Presseerklärung zu lesen war und wonach man mich verschiedentlich auch schon gefragt hat.

Die Presseerklärung der CDU-Fraktion in den letzten Tagen gibt nach meiner Auffassung ein schiefes Bild. Es haben, und das möchte ich hier deutlich sagen, im Innenausschuß gar keine Kampf-abstimmungen stattgefunden.

(Volmer [Gelsenkirchen] [CDU]: Was ist denn das: 8:7?)

(D)

Die Abstimmungen gingen doch, wenn ich mich recht entsinne, quer durch die Fraktionen. Nur bei der Schlußabstimmung über die Frage der Lehrerbesoldung kam es dann zu einer Abstimmung der Parteien der Regierungskoalition gegen die Opposition.

Die Beratungen im Innenausschuß sind durchaus sachlich und fair verlaufen. Deshalb meine ich — und das sage ich bewußt —, man sollte derartige Verlautbarungen nicht publizieren. Eine solche Berichterstattung ist, meine ich, genauso unglücklich wie die, die gelegentlich einer Sitzung wiedergegeben wurde: die Mitglieder des Innenausschusses und die Vertreter der Ministerien seien wie Kesselflicker aufeinander losgegangen.

Diejenigen, die sich mit Besoldungsfragen beschäftigen, wissen, daß es sich um eine trockene, komplizierte, durchaus von verschiedenen Standpunkten aus zu betrachtende Materie handelt.

(Vereinzelte Zustimmung bei der SPD)

Ob beispielsweise, meine Damen und Herren von der CDU-Fraktion, Ihr Antrag, dem Volksschullehrer von der 8. Dienstaltersstufe die Besoldungsgruppe A 12 zu ermöglichen — abgesehen von den rechtlichen Bedenken — bei allen Ihren Freunden auf Zustimmung gestoßen wäre, wage ich auf Grund verschiedener Diskussionen zu bezweifeln.

Meine Damen und Herren, man hat auch wiederholt von unseren in der Vergangenheit gestellten Anträgen gesprochen. Hier kann ich nur sagen, daß unter der rechtlichen Abwägung der Besoldungs-

(Erberich [SPD])**(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)**

- (A) situation des Jahres 1968 eine ganze Reihe unserer in den letzten Jahren gestellten Anträge bei dieser ersten Besoldungsänderung berücksichtigt worden sind.

Das Gesetz tritt für die einzelnen Artikel an unterschiedlichen Terminen in Kraft. Der 1. 1. 1968 ist grundsätzlich geblieben. Daneben gibt es einige spezielle Termine. Das Inkrafttreten der Artikel III und V ist für den 1. 8. dieses Jahres vorgesehen. Die Artikel III und V behandeln die Lehrerbesoldung und sind auf das neue Schulrecht abgestellt. Wir halten das für richtig. Der 1. August ist — das darf man wohl ohne Übertreibung sagen — eine entscheidende Wende in unserer Schulpolitik. Die Schulreform mit Grund- und Hauptschule setzt neue Akzente. Ihr ist die Besoldung für diesen gesamten Bereich angepaßt.

Im Namen der SPD-Fraktion möchte ich allen, die sich an den Beratungen beteiligt haben, danken, den Gewerkschaften, den Verbänden und den Beamtengruppen. Wir haben viele gute Anregungen erhalten. Wir sind immer dankbar für Anregungen, Hinweise, aber auch für Kritik. Kritik muß sein und fördert das Gespräch, das Suchen nach der besten Lösung. Aber, meine Damen und Herren, genauso deutlich möchte ich hier auch die Unterstellungen und sogar Beschimpfungen zurückweisen, die einzelne Interessengruppen glaubten machen zu müssen.

(Beifall bei der SPD)

Das ist nach unserer Auffassung ein schlechter Stil; das dient nicht der Sache und nicht der Zusammenarbeit.

- (B) Meine sehr verehrten Damen und Herren! Besoldung, allgemein gesehen, kostet Geld. Besoldung ist aber auch Bestandteil der allgemeinen Politik. Die Lösung der Gemeinschaftsaufgaben in einer modernen Gesellschaft macht den öffentlichen Dienst notwendig. Bei aller Kritik und bei allen Unlustgefühlen über Personalkosten sollte man sehen, daß wir uns praktisch auch mit dem öffentlichen Dienst in dem wirtschaftlichen Kreislauf bewegen. Ob Feuerwehr, Strafvollzug, Justiz oder Krankenanstalten, Polizei, Verwaltung, Ministerien und und und — alle diese Gruppen sind ja notwendige Bestandteile unserer Volkswirtschaft. Je mehr der Bürger nach dieser Institution fragt oder sie braucht, je mehr müssen wir uns mit diesen Fragen beschäftigen. Eine leistungsgerechte vertretbare Besoldung zu finden, wird deshalb auch für die Zukunft unsere Aufgabe bleiben. Wir meinen, daß dieser Gesetzentwurf diesen Vorstellungen näherkommt. Der Fortfall der BDA-Kürzungen, die neue Grundgehaltstabelle, die Vermehrung der Beförderungsmöglichkeiten mit der Verzahnung, die Verbesserung der Richterbesoldung und die anderen heute zu beschließenden Änderungen beweisen, daß wir im Rahmen des uns besoldungsrechtlich und finanziell möglich erscheinenden das getan haben, was wir im Rahmen dieser Beratung tun konnten.

Die SPD-Fraktion gibt dem Gesetzentwurf in der uns vorliegenden abgeänderten Form ihre Zustimmung.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Flehminghaus: Das Wort hat nunmehr Herr Abg. Dr. Seitz von der FDP.

Dr. Seitz (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das allgemeine Unbehagen, das bei der Behandlung der vor uns liegenden Gesetzesmaterie vorhanden ist, ist bereits von den beiden Herren Vorrednern angesprochen worden. Ich kann nur sagen, daß ich es aufrichtig und in vollem Umfange teile, und zwar auch teile, wenn ich bedenke, daß der zur Beratung anstehende Entwurf gegenüber der Regierungsvorlage beachtliche Verbesserungen aufweist. Aber dieser Entwurf entspricht keineswegs dem Ideal eines ausgereiften, in sich geschlossenen und damit in den Einzelregelungen überzeugenden Gesetzeswerkes,

(Volmer [Gelsenkirchen] [CDU]: Sehr richtig!)

obwohl neun Ausschusssitzungen stattgefunden haben, ganz abgesehen von den vielen internen Fraktionsberatungen, von den vielen Gesprächen mit allen möglichen Gruppen und Verbänden, die uns fast — das darf ich einmal hier sagen — an den Rand der Verzweiflung getrieben haben, weil wir nicht mehr wußten, woher wir die Zeit nehmen sollten.

Die Ursache für die unbefriedigende Konzeption, die uns zur Zeit vorliegt, ist in zwei Umständen zu suchen: einmal in der Zeitnot und zum anderen in dem uns gezogenen bundesrechtlichen Rahmen. Diese Zeitnot — ich darf noch einmal daran erinnern — wurde verschärft durch die Lektüre und das Studium der in manchen Fällen zwar nützlichen, insgesamt gesehen aber nur noch in den Nachtstunden zu bewältigenden Denkschriften, Zuschriften und Eingaben der interessierten Verbände, der betroffenen Berufsgruppen und vieler Einzelpersonen. Selbst heute morgen noch fanden wir in unseren Fächern eine Reihe von Zuschriften, darunter, wenn ich mich recht entsinne, sogar von einer Seite einen Fragebogen — Fragebogen unseligen Angedenkens — mit ungefähr 50 Spezialfragen, die wir jetzt noch beantworten möchten. Nun, ich nehme an, der Fragebogen kann uns vielleicht beim 6. Besoldungsänderungsgesetz nützliche Dienste leisten, sofern er sachliche Hinweise enthält. Aber man sieht, wohin es führt, wenn man auf jede Zuschrift reagiert oder wenn erwartet wird, daß man darauf reagiert, um die Gunst dieser Gruppen, wie das eben von meinem Kollegen Erberich angesprochen worden ist, nicht zu verlieren.

Die Zeit wurde ferner noch durch die nicht minder vielen Gesprächswünsche bestimmt, denen sich die einzelnen Ausschußmitglieder nicht versagen konnten, wenn sie nicht den Eindruck ungleicher Behandlung erwecken wollten. Aber das wäre alles noch hingegangen, wenn diese menschlich verständlichen und teilweise sogar berechtigten Wünsche und Anregungen nicht zu einem beachtlichen Teil über den Rahmen hinausgegangen wären, der dem Hohen Hause durch das Erste Besoldungsneuordnungsgesetz des Bundes vom 6. Juli 1967 gezogen ist und den zu überschreiten uns aus der Verpflichtung zur Bundestreue nun einmal versagt ist.

Oberstes Gebot für die angestrebte grundsätzliche Neuordnung des Besoldungswesens ist es — oder sollte es wenigstens sein —, Besoldungspolitik aus einem Guß zu machen. Das ist aber nicht erreichbar, wenn in der von der Bundesregierung praktizierten Weise vorgegangen wird. Die FDP-Fraktion möchte hier ausdrücklich feststellen, daß es sowohl gesetzestechisch als auch sachlich un-

(Dr. Seitz [FDP])

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

(A) möglich ist, in den Ländern Besoldungspolitik in der Weise zu betreiben, wie das zur Zeit auf Bundesebene geschieht. Das dort betriebene Dreistufen-system kann sich nur zum Schaden der zu fordernden Homogenität der Gesamtkonzeption auswirken, bei der noch nicht einmal erkennbar ist, von welchen Grundsätzen sie ausgeht und welches Ziel sie anstrebt, wenn man einmal von dem Bestreben nach einer Harmonisierung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern einerseits und zwischen den Ländern andererseits absieht.

Besonders negativ ist anzumerken, daß die Länder einen Rahmen ausfüllen müssen, ohne schon erkennen zu können, was im letzten auf sie zukommt, worauf sie sich also bei den ihnen aufgegebenen Teilregelungen letztlich einzustellen haben. Es bleibt daher nicht aus, daß die derzeit praktizierte Methodik notwendigerweise nur Stückwerk liefern kann. Wenn das aber vermieden werden soll — und das muß vermieden werden —, dann muß vom Bund gefordert werden, daß er den Ländern unverzüglich sein Gesamtkonzept bekanntgibt. Wenn die Bundesregierung ein solches Gesamtkonzept noch nicht hat — das soll ja auch schon einmal vorkommen —, dann sollte sie es schleunigst erarbeiten. Wenn von den Ländern einerseits ein bundestreues Verhalten erwartet wird, dann hat auch der Bund andererseits die Pflicht, ihnen ein solches Verhalten sachlich zu ermöglichen. Mein Fraktionskollege Dr. Riemer hat diesen Gedanken bereits in der ersten Lesung deutlich angesprochen. Ich halte ihn für so wichtig, daß ich ihn nochmals unterstreiche und damit namens meiner Fraktion die dringende Bitte an die Landesregierung verbinde, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles zu tun und nichts zu unterlassen, um die Bundesregierung zur alsbaldigen Bekanntgabe ihres Gesamtkonzepts zu veranlassen. Erst wenn dieses Gesamtkonzept vorliegt, werden sich die Schwierigkeiten weitgehend verflüchtigen, die uns die bisherigen Beratungen so sehr und völlig unnötig erschwert haben.

(B)

Eine weitere Schwierigkeit erblicken wir in der immer noch nicht vorhandenen Klärung der verfassungsrechtlichen Probleme, auf die Kollege Dr. Riemer ebenfalls bereits mit Nachdruck hingewiesen hat. Es geht einfach nicht so, den Ländern durch enggefaßte Rahmenvorschriften Fesseln anzulegen, ohne sich zuverlässig vergewissert zu haben, daß für diese Fesseln auch eine zweifelsfreie Gesetzgebungskompetenz besteht. Man kann diese Gewißheit nicht durch das optimistische Gefühl ersetzen, die erforderliche, verstärkte Kompetenz werde zu gegebener Zeit durch eine Änderung des Art. 75 des Grundgesetzes schon nachgeholt werden. Die alsbaldige Klärung und gesetzliche Lösung dieser umstrittenen Kompetenzfrage ist um so dringlicher, als der Bundestag die Entscheidung über eine etwaige Änderung des Art. 75 des Grundgesetzes erst treffen will, wenn ihm die vorhin bereits angesprochene Gesamtkonzeption der Neuordnung vorliegt. Das wird, so hieß es, voraussichtlich im Frühjahr 1969 der Fall sein, also erst in einem Jahr. Dann aber liegt uns bereits mit größter Wahrscheinlichkeit der Entwurf des 6. Besoldungsänderungsgesetzes vor.

Geben wir die Hoffnung auf eine frühere Regelung dieser wichtigen Frage nicht auf, helfen wir aber auch über unsere Fraktionen im Bundestag und über unsere Regierung im Bundesrat nach, damit

wir wenigstens bei der Beratung des bereits angekündigten 6. Besoldungsänderungsgesetzes des Landes wissen, ob und inwieweit wir noch eigene Initiativen entwickeln können. So sehr meine Fraktion jeden gangbaren Weg begrüßt, der zu einer alsbaldigen Harmonisierung des Besoldungsrechts, vor allem unter den Ländern — Hinweise darauf, daß dieses oder jenes in einem oder im anderen Land besser geregelt sei, werden sonst nie verstummen und von dem, was dort schlechter geregelt ist, spricht man aus naheliegenden Gründen nicht — führt, so sehr bedauert sie, daß die Regelungen im derzeitigen Bundesrahmen praktisch auf die Verhältnisse des Bundes zugeschnitten sind, die besonderen Verhältnisse der Länder aber nur unzureichend berücksichtigt werden. Ich brauche hier nur an die Berufssparten der Polizei und der Lehrer zu erinnern.

Andererseits werden die Sonderlaufbahnen zwar angesprochen, aber nicht präzise genug geregelt, so daß diese Sonderlaufbahnen zum Unterschied von den anderen Laufbahnen nur in beschränktem Umfange dem derzeitigen Rahmenrecht unterliegen und an die Stellenregelung nicht gebunden sind. Für die Angehörigen dieser Sonderlaufbahnen kann also nach dem derzeitigen Stand der Dinge mehr getan werden als für die anderen. Das schafft Verärgerung, und zwar um so mehr, als auch die uns zur Verfügung stehende Finanzmasse nicht ausreicht, um angefachte Hoffnungen und berechtigte Wünsche in vollem Umfange zu erfüllen. Diese Verärgerung bei den sich benachteiligt Fühlenden, aber auch die Verärgerung intra muros dieses Hauses hat bereits dazu geführt, daß der Volksmund die Bezeichnung „Änderungsgesetz“, das wir jetzt beraten, in die eines „Verärgerungsgesetzes“ abgewandelt hat. Nun, das müssen wir hinnehmen. Tröstlich ist nur, daß alle Fraktionen dieses Hauses durch diese Verärgerung gleichermaßen betroffen sind, weil alle an den Folgen der festgestellten Unzulänglichkeiten gleichermaßen zu tragen haben.

(Pürsten [CDU]: Das könnte Ihnen so passen!)

— Den Auswirkungen dieser Verärgerung kann auch die CDU-Fraktion nicht entgehen, selbst wenn sie nun wider Erwarten erklären läßt, sie werde dem Gesetz in der jetzigen Fassung nicht zustimmen.

(Zuruf von der CDU: Wider Erwarten? Das haben wir im Innenausschuß erklärt!)

— Im Innenausschuß haben Sie sich enthalten, und Enthaltensamkeit ist eine Zier. Ich hätte gedacht, Sie hätten sie jetzt hier fortgesetzt. Diese neuerliche Einstellung, meine Damen und Herren von der CDU, überrascht, wenn man weiß und sich erinnert, daß die Mitglieder Ihrer Fraktion, soweit sie in den Ausschußberatungen mitgewirkt haben, zahlreichen Einzelregelungen — jedenfalls mit Mehrheit oder in der Mehrzahl — zugestimmt haben. Ausgenommen hiervon waren nur Einzelfragen in der Lehrerbesoldung und die Forderung nach einer Amtszulage für die Richter, die in der letzten Ausschußsitzung von Ihnen zum Antrag erhoben wurde.

(Zuruf von der CDU: Nur?!)

Wenn es Ihnen, meine Damen und Herren, hierauf aber, wie das im Ausschuß deutlich wurde, so sehr ankam, daß Sie jetzt deshalb, weil diese Anträge nicht durchdrangen, das gesamte Gesetzgebungs-

(C)

(D)

(Dr. Seitz [FDP])

(A) werk abzulehnen sich anschicken, dann muß man doch fragen: Weshalb wiederholen Sie diese Anträge denn nicht hier im Plenum? Es könnte doch durchaus — und wenn ich hier über die Reihen blicke, wird die Wahrscheinlichkeit immer größer — zu einer Zufallsmehrheit im Sinne dieser Anträge kommen,

(Zuruf von der CDU: Wäre gar nicht schlecht!)

vorausgesetzt allerdings, daß Ihre Fraktion in diesen Fragen einer einheitlichen Meinung ist. Warum nützen Sie nicht diese Chance, meine Damen und Herren von der CDU? Oder gehen die Meinungen bei Ihnen doch mehr auseinander, als es nach den Worten Ihres Sprechers den Anschein hat?

Es gibt auch noch eine andere Erklärung für Ihre jetzige Einstellung, nämlich die, daß Sie keine Möglichkeit sehen, für diese Mehrausgabe eine entsprechende Deckung anzubieten, und darüber hinaus auch noch die weitere Erklärung, daß Sie bereits erkannt haben, daß Sie Ihr eigenes Konzept in diesen Punkten nicht durchhalten können, wenn Ihnen vielleicht mal wieder die Regierungsverantwortung — sei es zum Teil, sei es, was wir nicht hoffen wollen, ganz — zufallen sollte.

(Volmer [Gelsenkirchen] [CDU]: War aber nicht ehrlich gemeint!)

Immerhin ist es ein Trost zu hören, daß auch Sie auf die noch heute stattfindende dritte Lesung unbedingten Wert legen, denn damit wird deutlich, daß Sie den Entwurf schnellstens zum Gesetz erheben zu sehen wünschen. Und das bedeutet doch nichts anderes, als daß Sie dem mit Ihnen zusammen erarbeiteten Entwurf in Wahrheit zustimmen. Ich denke da immer an den abgewandelten Text eines Liedes: Dein Herz sagt ja, doch deine Hände sagen nein.

(B)

(Heiterkeit — Dr. Lenz [CDU]: Was singen Sie denn für Lieder? Singen Sie mal hier!)

Herr Kollege Lenz, Sie dürften wissen, daß die Zeit, wo in Parlamenten gesungen wurde, schon 23 Jahre vorbei ist.

(Zuruf von der CDU: Da war es aber umgekehrt!)

Meine Damen und Herren, ich möchte mich aber jetzt nicht bei Einzelheiten aufhalten. Die Beratungen sollten möglichst gestrafft werden. Es ist so viel zu den Einzeldingen gesagt worden; ich könnte das nur noch wiederholen. Das bedeutet aber nicht, daß ich die Wichtigkeit dieser Einzelheiten unterschätze.

Ich möchte nur noch zwei Schwerpunkte hervorheben. Erstens die Bitte an den Herrn Finanzminister, den Vorschlag des Bundes der Steuerbeamten, nämlich einmal die Rationalisierungsmöglichkeiten im Veranlagungsverfahren besser auszuschöpfen und zum ändern in eine Überprüfung der Stellenpläne, soweit es sich um die Gruppen A 8 und A 9 handelt, einzutreten, ernsthaft und baldigst zu prüfen, dann aber auch aus dem Ergebnis der Prüfung die gebotenen Konsequenzen zu ziehen.

(Zustimmung bei den Regierungsparteien)

Zweitens zur Besoldung der Richter! Ich bekenne mich ganz offen dazu, meine Damen und Herren, daß mir die derzeitige Regelung gar nicht paßt, und zwar deshalb nicht, weil sie dem verfassungsrechtlichen Status des Richters nicht gerecht wird. Ich habe darüber im Ausschuß deutliche Worte gesagt.

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

(Volmer [Gelsenkirchen] [CDU]: Warum haben Sie unserem Antrag nicht zugestimmt? — Dr. Lenz [CDU]: Warum haben Sie denn bei dem Antrag nicht mitgestimmt?) (C)

Ich habe mich bei Ihrem Antrag der Stimme enthalten, weil mir dieser Antrag nicht weit genug ging.

(Lachen bei der CDU)

Sie stimmen heute sogar dagegen, weil Ihnen das Gesetz nicht weit genug geht. Besteht denn da ein Unterschied, meine Damen und Herren? Man soll immer zuerst nachdenken, ehe man lacht.

(Dr. Lenz [CDU]: Herr Seitz, erst nachdenken, ehe man spricht!)

Herr Lenz, ich pflege das immer zu tun. Ich hoffe nicht, daß Sie mich dabei ertappt haben, daß ich es mal nicht getan habe. Wenn ja, bitte ich um entsprechende Hinweise. Ich will versuchen, mich ebenso zu bessern, wie ich das Empfinden habe, daß sich auch jeder von Ihnen bemüht, täglich bessere Leistungen aufzuweisen.

Also zurück zu den Richtern! Meine Damen und Herren, wir müssen uns über eines klar sein: Den vom Grundgesetz erteilten Auftrag, dem verfassungsmäßigen Status des Richters Rechnung zu tragen, haben wir trotz einstimmiger Empfehlung des Justizausschusses, nämlich was die Durchstufung der Richter betraf, nicht erfüllt, und man hat uns die Erfüllung — das muß ich hier offen bekennen — dadurch schwergemacht, daß man uns eine Reihe verfassungsrechtlicher Bedenken entgegengehalten hat, die zwar im ersten Augenblick eine gewisse Überzeugungskraft für sich hatten, die aber bei näherem Zusehen in dieser ihrer Überzeugungskraft doch nicht so stark sind, wie es notwendig wäre, damit ihnen Rechnung getragen werde. Wir werden uns mit diesem Problem noch sehr, sehr eingehend befassen müssen. Wenn die Landesregierung in der Erklärung ihrer Absicht, die der Herr Ministerpräsident vor wenigen Tagen dem Deutschen Beamtenbund gegenüber abgegeben hat, sagt, sie sei entschlossen, in den bevorstehenden Verhandlungen im Bundesrat dafür einzutreten, daß bei den weiteren bundesrechtlichen Harmonisierungsmaßnahmen angemessene Verbesserungen der Richterbesoldung verwirklicht werden, so genügt mir das nicht, meine Damen und Herren.

(Sehr richtig! bei der CDU)

Ich meine, man müßte dann einmal prüfen, ob man nicht den Richtern den ihnen nach dem Grundgesetz zukommenden Sonderstatus endlich auch deutlich sichtbar geben sollte; aus dem Sonderstatus wären dann die anderen besoldungsrechtlichen und sonstigen Konsequenzen abzuleiten. Dann wären wir auch „aus dem Schneider heraus“, soweit es darum geht, die Richter stets mit den Beamten zu vergleichen, obwohl deutlich gesagt ist, daß die Richter keine Beamten sind. Wohl nur auf dieser Basis können wir zu einem befriedigenden Ergebnis kommen, und ich habe den herzlichen Wunsch an die Landesregierung — ich darf ihn auch seitens meiner Fraktion vortragen —, sie möge nach dieser Richtung hin im Bundesrat einen Vorstoß unternehmen, um zu sehen, ob man nicht auch in dieser Hinsicht etwas schaffen kann, was von bleibendem Wert ist und was auch die Richter zufriedenstellt.

(Beifall bei der FDP)

(D)

(Dr. Seitz [FDP])

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

(A) Meine Damen und Herren, alles das, was heute hier vorgetragen worden ist, hat wohl deutlich gemacht, daß wir uns größte Mühe gegeben haben, möglichst gerechte und ausgewogene Lösungen herbeizuführen. Wo das nicht gelungen ist, steht der Auftrag an uns, das bei der nächsten Gelegenheit zu tun, noch offen. Ich kann nur hoffen, daß uns das Sechste Besoldungsänderungsgesetz die Möglichkeit dazu geben wird, und zwar eine Möglichkeit, die auch verfassungsrechtlich so abgesichert ist, daß wir wissen, woran wir sind.

Wir, die Freien Demokraten, stimmen dem vorliegenden Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei den Regierungsparteien)

Vizepräsident Dr. Flehminghaus: Das Wort hat Herr Abg. Dr. Dr. Hofmann von der Fraktion der CDU.

Dr. Dr. Hofmann (CDU)*: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch diese Diskussion dürfte die alte Erfahrungstatsache unterstrichen haben, daß für einen Außenstehenden Besoldungsänderungsgesetze in ihrer textlichen Fassung so etwas wie eine Geheimwissenschaft und in ihrem Inhalt so etwas wie die Quadratur des Kreises sind. Dem würde, wäre er hier, sicherlich auch der Herr Bauminister zustimmen, wenn er sich nämlich erinnerte an jene Klausurtagung des seinerzeitigen Besoldungsausschusses, die 1960 in Münstereifel stattgefunden hat. Dort wurden nämlich, nachdem einige Eckpunkte festgesetzt waren, die Abgeordneten Kohlhase, Blassat und Hofmann beauftragt, zu gleicher Zeit, da der Gesamtausschuß die Frage der Verwaltungsbeamten weiterberiet, unter sich eine Klausurtagung abzuhalten, um die Lehrgelöhner in Ordnung zu bringen.

(B) Ich muß an diese damaligen Beratungen erinnern, weil wir drei, die ich eben nannte, uns das Ziel gesetzt hatten, einen merklichen Schritt in Richtung auf eine Vereinfachung und eine Harmonisierung hin zu tun. Aber wo — so muß ich angesichts der vorliegenden Beschlüsse des Innenausschusses fragen — ist in dieser ersten Stufe der Harmonisierung dieser Wille zur Vereinfachung geblieben?

(Zustimmung bei der CDU)

Dient es der Vereinfachung, wenn nunmehr bei Schulleiterstellen nicht mehr nach zwei Schulgrößen — nicht ausgebaut und voll ausgebaut — unterschieden wird, sondern jetzt drei Schulgrößen eingeführt werden,

(Erneute Zustimmung bei der CDU)

daß also z. B. bei den voll ausgebauten Gymnasien noch einmal unterschieden wird zwischen Gymnasien mit unter 40 Lehrerstellen und solchen mit mindestens 40 Lehrerstellen oder bei voll ausgebauten Realschulen zwischen denjenigen mit 12 Klassen — einmal wird hier wieder nicht von Lehrerstellen, sondern von Klassen gesprochen — und den anderen mit mindestens 12 Klassen?

Was wir damit tun, ist nämlich folgendes. Bei den Gymnasien könnte jetzt ein Wettlauf um den letzten Sextaner einsetzen, um eine Sexta und damit 1,6 Lehrerstellen mehr, nämlich 40,6 statt 39, zu bekommen.

(Zustimmung bei der CDU)

Deshalb haben meine Freunde und ich in der Vergangenheit stets vor dem Schritt gewarnt, so-

*) Vom Redner nicht überprüft (§ 104 GeschO).

nannte „große Gymnasien“ in die Besoldungsordnung einzuführen. (C)

Und bei den Realschulen? Dort tun wir doch eigentlich dem Direktor Unrecht, der eine einzügige Realschule zuzüglich einer Aufbaurealschule hat; denn dieser kommt nur auf 10 Klassen, obgleich eine Aufbaurealschule ihren besonderen Sinn im Schulwesen hat und gerade im Hinblick auf die besondere Durchlässigkeit verstärkte Förderung erfahren sollte.

Wo ist die Gleichheit zwischen berufsbildenden und allgemeinbildenden Schulen geblieben,

(Lebhafte Zustimmung bei der CDU)

die mühsam erreicht wurde?

In Münstereifel waren wir auf den Schulleiter gestoßen, den wir unter uns den „gebündelten Direktor“ nannten, nämlich den Leiter einer großen berufsbildenden Schule, in der eine ganze Reihe von Schulformen gebündelt sind: eine Berufsschule, eine Berufsaufbauschule, eine Berufsfachschule, eine Fachschule und vielleicht sogar eine Höhere Schule; alle diese in einer Schule gebündelt. Dieser Rektor soll aber keine Zulage erhalten.

(Johannes Rau [SPD]: Herr Dr. Hofmann, haben Sie die Erklärung des Berichterstatters zu diesem Thema gehört?)

— Ja, das habe ich gehört. Ich habe vom Herrn Berichterstatter gehört, das sei zurückgestellt.

(Johannes Rau [SPD]: Wegen des Akademiegesetzes!)

— Ich weiß aber nicht, was eine berufsbildende Schule mit dem Akademiegesetz zu tun hat! (D)

(Beifall bei der CDU)

Da kommen wir doch gerade hin, daß die Ingenieurschulen von den berufsbildenden Schulen getrennt werden sollen.

(Beifall bei der CDU — Johannes Rau [SPD]: Genau deshalb! Sie wissen's doch gut, Herr Dr. Hofmann!)

— Nein, das habe ich eben nicht verstanden!

(Johannes Rau [SPD]: Weil sonst der Leiter der Ingenieurschule bis zum Inkrafttreten des Akademiegesetzes niedriger eingestuft wäre als der Leiter einer Berufsschule!)

— Weshalb haben Sie den denn jetzt so zurückgestellt?

(Beifall bei der CDU)

Herr Rau, es könnte jetzt nämlich die Gefahr bestehen, daß das Akademiegesetz seinen Sinn verlieren würde, wenn der Leiter weniger geachtet wird als der Leiter eines Gymnasiums. Wir wollen es doch über die Schule hinaus bringen.

(Beifall bei der CDU)

Aber schließlich noch die Frage der Grund- und Hauptschulrektoren! Hier werden jetzt die drei Arten von Rektoren geschaffen: der große Rektor als Leiter einer doppelzügigen Grundschule oder als Leiter einer doppelzügigen Hauptschule nach A 13; der kleine Rektor als Leiter einer Volksschule mit mindestens sieben Lehrerstellen A 12 a und der mittlere Rektor als Leiter einer Volksschule mit mindestens zehn Klassen nach A 12 a mit einer wider-

(Dr. Dr. Hofmann [CDU])

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

- (A) rufflichen, nicht ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 40 DM. Hier drängt sich einem in der Tat die Frage auf, ob hier nicht Schulpolitik vermittle der Besoldungspolitik gemacht werden soll.

(Beifall bei der CDU)

Es geht um den mittleren Rektor, d. h. um den Leiter einer einzügigen Hauptschule, mit der eine Grundschule verbunden sein muß, um überhaupt das notwendige Lehrerkollegium auch für den gefächerten Unterricht in der Hauptschule zu haben. Niemand anders hat auf diese Notwendigkeit hingewiesen als der Herr Kultusminister selbst; denn in meiner Berichterstattung hatte ich ja seine Ausführungen zitiert:

Überall da, wo man über Jahre hinaus nicht über eine einzügige Hauptschule hinauskommt, muß es sich anbieten, Grund- und Hauptschule miteinander verbunden zu lassen.

Sollen diese Worte jetzt weggewischt werden — ich glaube, das ist nicht der Fall —, und zwar dadurch, daß der Leiter einer solchen Schule schlechtergestellt wird als der Rektor, der bei einer zweizügigen Grundschule nicht neun, sondern nur acht Klassen hat.

(Frau Altewischer [CDU]: Und weniger Lehrer!)

Soll der Leiter dieser Schule nunmehr durch die Besoldungsordnung dafür gewonnen werden, sich für eine beschleunigte Zusammenlegung einzusetzen, obgleich die notwendigen Schulgebäude in diesem Falle noch nicht vorhanden sind?

- (B) (Beifall bei der CDU)

Herr Rau, Sie schütteln den Kopf. Aber der Sprecher Ihrer Fraktion, Herr Kollege Erberich, hat eben gesagt: „Trotz der Kompromisse haben wir ein System entwickelt.“ Das kann doch nur heißen: um diese Kompromisse einzuschränken. Trotz der Kompromisse, hat er gesagt. Als Kollegen zu mir kamen und sagten, bei Ihnen sollten jetzt, und zwar sofort, Beschlüsse über Zusammenlegungen erfolgen, auch wenn sie erst in einigen Jahren praktiziert werden könnten, da habe ich den Kopf geschüttelt; das konnte ich mir wirklich nicht vorstellen. Was nämlich in einem solchen Falle zu bedauern wäre, das wären die Kinder, mit denen man ein Experiment machen würde.

(Zustimmung bei der CDU)

Nach der Besoldungsordnung und nach den Ausführungen vom Kollegen Erberich muß ich aber nun doch der Meinung sein, daß solches offenbar beabsichtigt ist, und zwar hier in der Besoldungsordnung durch eine gewollte Schlechterstellung des Leiters einer Schule, die nach den Worten des Kultusministers sogar auf Jahre hinaus eine Sonderaufgabe in bestimmten Siedlungsgebieten zu erfüllen hat.

Meine Damen und Herren, mir kann keiner vorwerfen, daß ich mich nicht ehrlich um die Entwicklung unseres Grund- und Hauptschulwesens bemüht hätte. Aber deshalb meine Bitte und meine Aufforderung an alle, die mit der Durchführung der neuen Schulgesetze zu tun und die über sie zu wachen haben: Erschweren Sie die Erreichung des Zieles, das wir gemeinsam bejahen, nicht durch

Übereile oder durch blinden Eifer, der nur Unruhe schaffen würde. (C)

(Beifall bei der CDU)

Um zur Besoldungsordnung zurückzukehren: Meine Freunde und ich — und hier darf ich sagen: besonders ich — bedauern, was nun in den Punkten, die ich angesprochen habe, beschlossen werden soll, weil es uns in dem einen Fall nicht besoldungspolitisch, sondern schulpolitisch gedacht zu sein scheint und in den anderen von mir aufgegriffenen Fällen nicht hinreichend genug überlegt worden ist, auch wenn nach der Verabschiedung des Akademiegesetzes noch Korrekturen erfolgen sollen.

(Lebhafter Beifall bei der CDU)

Präsident van Nes Ziegler: Ich erteile das Wort Herrn Abg. Volmer von der Fraktion der CDU.

Volmer (Gelsenkirchen) (CDU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Erberich hat vorhin gesagt, die Kritik an diesem Gesetz sei gerechtfertigt. Sie werden es mir nicht übelnehmen, wenn ich einige Worte der Kritik sage.

Zu Beginn darf ich aber meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß nun einige Minister mehr im Saale sind.

(Beifall bei der CDU)

Wir hatten schon die Sorge, daß die Regierung die Zeit bis 1970 nicht durchstehen würde.

(Heiterkeit und Beifall bei der CDU — Johannes Rau [SPD]: Das ist eine Unverschämtheit! Sie wissen ganz genau, was los ist! — Gegenrufe von der CDU)

— Ich kann nur sagen, was ich hier sehe, Herr Kollege Rau. Es ist heute morgen im Laufe des Tages — (D)

(Dr. Nehrling [SPD]: Wissen Sie nicht, daß der Ministerpräsident krank ist, oder tun Sie nur so? — Dr. Lenz [CDU]: Er hat von Ministern gesprochen! Nachdem die Besoldungsfragen in der Justiz besprochen waren, kam der Herr Justizminister herein! — Weitere Zurufe von der SPD)

— Das ist ja wohl inzwischen geklärt.

(Ermert [SPD]: Versuchen Sie es doch einmal mit Argumenten! Es ist zwar schwer, aber versuchen Sie es wenigstens!)

— Das wollen wir gerade tun.

Die Beratung dieses Gesetzes war mit vielen Schwierigkeiten verbunden; das ist einige Male heute schon festgestellt worden. Der Innenausschuß hat sehr häufig getagt. Klausurtagungen wurden anberaumt und wieder abgesetzt. Der Interministerielle Ausschuß für Verfassungsfragen wurde mit einem Gutachten bemüht. Selten war die Übereinstimmung eines Ministers mit der ihn tragenden Fraktion bei der Behandlung eines Gesetzes so gering wie bei dieser Besoldungsnovelle.

(Zustimmung bei der CDU)

Herr Dr. Seitz, Sie haben vorhin gesagt, auch Sie hielten dieses Gesetz nicht für die letzte Weisheit. Ich frage nur, warum Sie dem Gesetz denn im Ausschuß zugestimmt haben und ihm nachher zustimmen wollen.

(Volmer [Gelsenkirchen] [CDU])

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

(A) (Dr. Nehrling [SPD]: Sie haben doch gehört, daß Herr Dr. Seitz hier ausdrücklich erklärt hat, er habe sich der Stimme enthalten.)

— Herr Dr. Seitz hat im Ausschuß dem Gesetz zugestimmt; er hat sich der Stimme enthalten bei unserem Antrag zur Richterbesoldung — nachdem er zurückgerufen worden ist.

(Heiterkeit bei der CDU — Zuruf des Abg. Möller [FDP])

— Nicht von Ihnen, Herr Möller! Zunächst stand Herr Dr. Seitz in der Ecke!

(Erneute Heiterkeit bei der CDU)

Die unterschiedlichen Auffassungen zwischen Regierung und Koalitionsparteien erschienen zeitweilig unlösbar, so daß der Herr Präsident auf Antrag der Koalitionsfraktionen und der Regierung die Beratung des Entwurfs des 5. Besoldungsänderungsgesetzes von der Tagesordnung der Plenarsitzung am 12. März dieses Jahres, für die dieser Punkt vorgesehen war, absetzte. Offensichtlich waren die Koalitionsparteien mit dem Entwurf der von ihr gestellten Regierung nicht einverstanden; Herr Dr. Seitz hat das vorhin mehrfach bestätigt.

Die CDU-Fraktion war bereit, der Gesetzesvorlage recht schnell zur Verabschiedung zu verhelfen, weil die Auswirkungen der ersten Novelle zum Bundesbesoldungsgesetz es notwendig machten, dieses Landesgesetz sehr schnell, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1968, zu verabschieden. Wir waren der Meinung, daß viele Fragen, die offen waren und auch heute noch offen sind, eventuell bei der Behandlung des 6. Besoldungsänderungsgesetzes hätten beraten werden können.

(B)

Aber die Auffassung im Innenausschuß war eine andere. Man ging in die Einzelberatung.

(Johannes Rau [SPD]: Bei Herrn Dr. Hofmann hörte man es umgekehrt; er äußerte sich in der Frage der berufsbildenden Schulen im entgegengesetzten Sinne!)

— Ja, bei den berufsbildenden Schulen, Herr Rau — das können Sie nicht wissen; ich werde das gleich noch erläutern —, ist Ihre Fraktion auf dem zunächst ungeordneten und dann geordneten Rückzug von ihrer ursprünglichen Vorlage, die etwas völlig anderes vorsah, abgegangen!

(Lebhafte Zustimmung bei der CDU)

In der Beratung des Innenausschusses zeigte es sich sehr deutlich, daß die Koalitionsparteien die berechtigten Anträge der CDU fast ausnahmslos abgelehnt haben.

(Ermert [SPD]: Warum nicht „niedergestimmt“?)

— Einverstanden: niedergestimmt — wenn Sie es wünschen!

(Johannes Rau [SPD]: Sagen Sie „niedergestimmt“; das wirkt parlamentarischer!)

— Der Vorschlag kam von Ihrem Kollegen Ermert; wir folgen guten Vorschlägen sehr gern.

(Erneuter Zuruf des Abg. Johannes Rau [SPD] — Zuruf des Abg. Erberich [SPD])

— Ich komme gleich noch auf Einzelheiten zurück, Herr Erberich;

(Johannes Rau [SPD]: Unverschämt!)

es waren nicht nur die beiden Gruppen, von denen (C) Sie vorhin gesprochen haben.

Ich nehme einige der wichtigsten Veränderungen heraus, die von uns beantragt und von der Mehrheit — und zwar der Mehrheit der Koalitionsfraktionen, nicht quer durch die Reihen — abgelehnt worden waren. In einem konkreten Fall erfolgte die Ablehnung laut vorliegender Niederschrift bei Stimmengleichheit, in Einzelfällen mit einer Mehrheit von ein oder zwei Stimmen.

Ich darf nur noch stichwortartig einige dieser Anträge nennen: die Wechseldienstzulage für die Polizei — Sie können das im Protokoll der 36. Sitzung des Innenausschusses auf Seite 11 nachlesen; sehen Sie, ich mache es Ihnen leicht —, die Einbeziehung der Beamten des höheren Dienstes — (Ermert [SPD]: Wollen Sie die ins Gesetz hineinhaben?)

— Ja, das war unser Wunsch!

(Ermert [SPD]: Wie soll denn das geschehen?)

— Darüber haben wir uns im Ausschuß unterhalten. Sie haben dazu eine andere Meinung vertreten.

(Ermert [SPD]: Das verstehe ich nicht.)

Wir haben den Antrag gestellt, diejenigen Beamten des höheren Dienstes in die Regelbeförderung einzubeziehen, die als Aufstiegsbeamte aus dem gehobenen in den höheren Dienst gelangt sind. Diese Beamten haben es nicht zu verantworten, daß für ihren Aufstieg keine Aufstiegsprüfung vorgesehen ist. Die Prüfung ist laufbahnrechtlich nun einmal nicht vorgesehen; dafür kann man einen Beamten nicht bestrafen. Ich wiederhole es: Wir hatten beantragt, diese Beamtengruppe ebenfalls in die Regelbeförderung einzubeziehen. Sie können das im Protokoll über die 36. Sitzung des Innenausschusses — Seiten 15 ff. — nachlesen; auch das ist abgelehnt worden. (D)

Stichwortartig will ich noch nennen die Ausweisung der Stellen der Polizeivizepräsidenten in Gruppe A 16, die Ausweisung der Stellen für den Direktor der Landesfeuerwehrschule und den Direktor des Landeskriminalamtes in Gruppe A 16 und die Ausdehnung der Technikerzulage auf den gesamten gehobenen Dienst; auf die Lehrer- und die Richterbesoldung komme ich gleich noch.

(Erberich [SPD]: Die Zulagenregelung haben wir doch übereinstimmend zurückgestellt!)

— Die Zulagenregelung? Welche meinen Sie denn?

(Erberich [SPD]: Die Technikerzulage!)

— Die Technikerzulage? Dazu lesen Sie bitte nach im Protokoll über die 40. Sitzung Seite 11; unser Antrag auf Ausdehnung der Technikerzulage auf den gesamten gehobenen Dienst ist abgelehnt worden. — Wir haben uns darauf geeinigt, die Zulage auf die Beamten der Besoldungsgruppe A 10 auszuweiten. Unser Vorschlag lautete demgegenüber, die Zulage den Beamten des gesamten gehobenen Dienstes zu gewähren, weil wir einfach nicht einzusehen vermögen, warum man nicht allen Beamten des gehobenen Dienstes, die vor Antritt ihrer Tätigkeit gleichermaßen die Ingenieurprüfung auf eigene Kosten abgelegt haben, die Technikerzulage gewähren sollte. — Die Mehrheit bei der Abstimmung hierüber, Herr Kollege Erberich, ist nicht quer durch die Fraktionen gegangen; vielmehr hat sich die CDU-Fraktion einheitlich verhalten.

(Volmer [Gelsenkirchen] [CDU])

- (A) Ein besonderes Problem war die Einstufung der Lehrer aller Schulformen. Zunächst — ich darf noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen — wurden am 7. März 1968 von der SPD und von der CDU Anträge zur Lehrerbesoldung eingebracht, die sich auf gemeinsame Eckgruppen stützten. Es war kein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Anträgen vorhanden, und ich meine, man hätte die Unterschiede, die sich in den beiden Anträgen befanden, bei gutem Willen sicherlich überwinden und eine einheitliche Regelung für die Lehrerbesoldung finden können. Offensichtlich, kann ich nur sagen —

(Möller [FDP]: Am besten über die L-Besoldung!)

— Ich weiß nicht, das ist Ihr Vorschlag. Wir waren im Innenausschuß der Meinung, man könnte es auch innerhalb der A-Besoldung regeln. Es waren Vorschläge dafür vorhanden.

Offensichtlich aber waren die Sprecher der SPD mit ihren Zusagen im Innenausschuß zu weit gegangen, und spätestens nach dem 7. März wurden Überlegungen darüber angestellt, wie man einen „geordneten Rückzug“ antreten könnte. Und dann folgte das, worauf ich zu Beginn meiner Ausführungen schon hingewiesen habe, einschließlich der Absetzung dieses Punktes von der Tagesordnung der Plenarsitzung am 12. März.

Am 26. März legte sodann die SPD ein neues Konzept vor, von dem ich Ihnen im Innenausschuß bereits gesagt habe, daß dieses Konzept keine Konzeption zeigt, sondern Flickwerk ist.

- (B) Ich komme nun auf das zurück, was heute vormittag Herr Dr. Seitz sagte, der dieses Gesetz gleichfalls Stückwerk nannte. Sie hatten in Ihrem Entwurf, den ich zunächst einmal als „ungeordneten Rückzug“ bezeichnen möchte, nicht einmal die Gleichstellung der Realschullehrer bezüglich der Zuwendung der Besoldungsgruppe A 12 a mit den Volksschullehrern in der Besoldungsgruppe A 11a vorgesehen.

Am 27. März haben Sie in einem — ich möchte sagen — geordneten Rückzug und sicherlich mit Hilfe der Ministerialbeamten ein Manuskript vorgelegt, mit dem Sie wesentlich von Ihrem ursprünglichen Antrag abrückten. Diese „Minilösung“, von Ihnen als gemeinsamer Antrag beider Koalitionsfraktionen bezeichnet, ist von uns nicht mehr nennenswert diskutiert worden. Sie werden sich entsinnen, daß von uns konkret die Frage gestellt wurde, ob es noch Zweck habe, über diese Vorlage zu diskutieren, um Abänderungen zu erreichen. Sie meinten daraufhin: Nun ja, über Kleinigkeiten kann man reden; aber der Rahmen ist fest. Daran ist nicht zu rütteln.

Zudem ist anschließend der Antrag der Fraktion der CDU, der bezüglich aller vier Schularten sehr systematisch aufgebaut war, ähnlich wie Ihr erster Entwurf vom 7. März d. J., mit den Stimmen der Koalitionsparteien abgelehnt worden. Die CDU-Fraktion — das darf ich, Herr Kollege Erberich, ganz deutlich sagen — hat doch diesem Antrag zugestimmt. Das ging also nicht quer durch die Reihen!

(Zustimmung bei der CDU — Erberich [SPD]: Das habe ich bei der Schlußabstimmung gesagt! Da war das klar!)

— Doch, das geben Sie zu, daß es so ist.

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

(Erberich [SPD]: Das habe ich ausgeführt! — Zuruf (C) von der SPD: Da ist nichts zuzugeben!)

Sie haben sodann in Ihrer Vorlage die Ausbringung der neuen Besoldungsgruppe A 11 a vorgesehen, die lediglich in den Endstufen vom Volksschullehrer einmal benötigt wird. Ich weiß nicht, ob es sinnvoll ist, überhaupt nur aus dem einen Grunde eine neue Besoldungsgruppe zu schaffen. Mein Kollege Dr. Hofmann hat Ihnen die Unterschiede in den einzelnen Schularten bereits aufgezeigt. Es wird in Zukunft so sein, daß jeder Lehrer, Konrektor und Rektor eine andere Besoldung erhält, je nachdem, an welcher Schule er tätig ist. Das ist doch keine Vereinfachung, sondern ich meine, daß mit diesem Antrag das gesamte Gefüge der Lehrerbesoldung restlos in Unordnung gerät.

(Zustimmung bei der CDU)

Ich habe Verständnis dafür, daß Sie die Absicht verfolgen, die Unterschiedlichkeit der Besoldung der Lehrer, Direktoren und Stellvertreter der Direktoren an den berufsbildenden Schulen zu der an Gymnasien, wie sie bisher besteht, in Verbindung mit der Regelung der Eingruppierung der Dozenten an Ingenieurschulen zu beseitigen.

Wir alle, die wir uns mit dieser Materie befassen, wissen, daß es doch gerade Absicht des Akademiegesetzes ist, die Ingenieurschulen aus dem Status der Schulen herauszunehmen. Wir wären besser verfahren, wenn man tatsächlich, wie bisher, die Lehrer an berufsbildenden Schulen mit den Lehrern an Gymnasien gleichgestellt hätte.

(Jahnke [SPD]: Das ist doch noch der Fall! Sie meinen die Direktoren und die Direktorenstellvertreter!)

(D)

— Die Direktoren und die Stellvertreter! Lediglich als wir vorgeschlagen haben, die Besoldungsregelung für Dozenten an Ingenieurschulen neu zu ordnen, war gesagt worden, daß es besser sei, zu warten, bis das Akademiegesetz verabschiedet ist. Wir haben der Hinausschiebung der Regelung für diese Gruppe zugestimmt. Wir haben es aber nicht so verstanden, daß jetzt der Direktor einer großen Ingenieurschule schlechter bezahlt werden soll als der Direktor eines Gymnasiums. Und das ist ja nach dem Gesetz der Fall.

(Zustimmung bei der CDU)

Wir werden in Zukunft, wenn wir so verfahren, immer schwerer qualifizierte Dozenten für die Akademien bekommen!

Nun noch ein Wort zur Richterbesoldung! Ich freue mich, daß der Herr Justizminister jetzt anwesend ist; denn das Justizministerium und auch der Justizausschuß hatten eine einstimmige Empfehlung zur Neuordnung der Richterbesoldung gegeben. Wir hatten im Innenausschuß zwei Anträge zur Wahl gestellt: einmal den Antrag, die Besoldung der Richter und Staatsanwälte durchzustufen, zum zweiten den Antrag, eine Amtszulage von 100 DM zu gewähren. Sie, Herr Kollege Erberich, haben gesagt, das sei abgelehnt worden, weil man kein Geld mehr habe.

(Erberich [SPD]: Das habe ich nicht gesagt!)

— Sie haben sinngemäß gesagt: weil die Situation eine andere geworden sei.

(Zuruf von der SPD: Richtig zuhören!)

(Volmer [Gelsenkirchen] [CDU])

(A) Gerade bei dem Antrag auf Gewährung einer Amtszulage meinten wir, Ihrer Unterstützung sicher zu sein.

(Schwier [SPD]: Warum haben Sie es denn damals nicht getan, als es möglich war?)

— Ich komme sogleich darauf zu sprechen. Sie haben 1965 einen Antrag gestellt, den Richtern und Staatsanwälten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM zu geben.

(Unruhe bei der SPD)

Nun darf ich dazu — meine Damen und Herren, hören Sie bitte gut zu! — mit Genehmigung des Herrn Präsidenten aus der Sitzung des Landtags am 4. Mai 1965 Herrn Abg. Reinhardt wörtlich zitieren. Er sagte:

Bei all unseren Forderungen, — also auch die der Richterbesoldung — die wir bereits in der ersten Lesung angekündigt, die wir dann in Haltern auch gestellt haben und die wir heute in der zweiten Lesung verstärkt und konzentriert stellen werden, sind wir stets davon ausgegangen, daß wir nur solche Forderungen stellen dürfen, die wir zu erfüllen bereit sind, wenn die Sozialdemokratische Partei die Verantwortung in diesem Lande tragen wird.

(Sehr richtig! bei der SPD — Lachen bei der CDU)

Meine Damen und Herren, Sie tragen die Verantwortung, und ich darf Sie jetzt einmal fragen: Warum haben Sie dann unserem Antrag im Innenausschuß nicht zugestimmt?

(B) (Dr. Posser [SPD]: Das will ich Ihnen gleich erklären! — Erberich [SPD]: Das haben wir doch deutlich gesagt! — Ermert [SPD]: Ohren aufsperrn und objektiv sein!)

— So steht es in der Niederschrift aus dem Jahre 1965. Wenn das nicht objektiv ist! Lesen Sie es bitte nach! Wir stellen es Ihnen gern zur Verfügung.

(Schwier [SPD]: Hätten Sie die SPD doch ein Jahr eher an die Regierung gelassen! Da wäre es noch möglich gewesen; heute geht es aber nicht mehr!)

— Herr Kollege Schwier, was ich dazu tun kann, um Sie kein Jahr eher an die Regierung kommen zu lassen, tue ich ganz sicher. Dafür werden Sie Verständnis haben.

Man könnte noch fragen: Warum hat der Herr Ministerpräsident im Bundesrat, als es um die zweite Novelle zur Bundesbesoldungsordnung ging, sich nicht energischer für die Richterbesoldung eingesetzt, warum hat er nicht dafür gestimmt? Dann hätten wir alles das, was Sie vorhin vorgetragen haben, sicherlich besser untermauern können.

Herr Kollege Erberich, Sie haben vorhin auf die Amtszulage für Richter und Staatsanwälte hingewiesen. Ich darf noch einmal sehr nüchtern und sachlich feststellen, daß Sie — ich meine die Regierungskoalition — diesen Antrag abgelehnt haben.

(Hört, hört! bei der CDU — Erberich [SPD]: Aus rechtlichen Gründen!)

Herr Dr. Seitz — er ist leider jetzt nicht hier — hat vorhin gesagt, daß ihm diese Regelung bei der Richterbesoldung auch nicht passe; er habe mehr gewollt, und deshalb habe er sich der Stimme ent-

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

halten. — Ich persönlich meine: Wenn ich viel will, freue ich mich auch über einen Teil des Gewünschten, stimme dann zu (C)

(Zuruf von der FDP: Dann stimmen Sie doch zu!)

und enthalte mich nicht der Stimme, wenn es darum geht, für den Berufsstand, den man zu vertreten glaubt, endlich etwas tun zu können.

(Zustimmung bei der CDU)

Aber es ist immer leicht zu sagen, man habe mehr gewollt, wenn man im Ausschuß nicht bereit war, die Konsequenz zu ziehen.

(Beifall bei der CDU)

Ein anderer Abgeordneter dieses Hauses, der aus der Regierungskoalition kommt, hat am gleichen Tage bei der Tagung des Rechtspflegerbundes erklärt, er müsse jetzt in den Innenausschuß gehen, weil dort über die Besoldung der Justiz abgestimmt werde. Er hat allerdings nicht gesagt, wie er sich dort verhalten werde. Vielleicht ist er gut beraten, wenn er in Zukunft einmal vorträgt, wie sehr er dort die Interessen vertreten hat.

(Zustimmung bei der CDU)

Herr Dr. Seitz hat noch einmal davon gesprochen, daß dieses Gesetz viele Mängel hat. Auch wir vertreten die Meinung, daß das Gesetz erhebliche Mängel hat. Ich habe versucht, sie einmal herauszustellen.

(Ermert [SPD]: Ein mißlungener Versuch!)

Vorhin wurde — ich glaube ebenfalls von Herrn Dr. Seitz — gesagt, die Oppositionspartei habe keinen Deckungsvorschlag für ihre Anträge gemacht. Ich wäre dankbar, wenn der Deckungsvorschlag der Koalitionsparteien für ihre Anträge auf dem Tische läge. Auch ihn haben wir nicht, so daß ich meine, daß es unfair ist, wenn man dem anderen das vorwirft, was man selbst nicht getan hat. (D)

(Zustimmung bei der CDU)

Ich durfte schon im Innenausschuß für die Ausschußmitglieder der CDU erklären, daß wir uns im Ausschuß der Stimme enthalten würden, weil unsere Anträge mit dieser Begründung — ich will mich jetzt parlamentarisch verhalten, wie Herr Kollege Rau es vorhin gesagt hat — niedergestimmt wurden. Ich darf jetzt noch einmal betonen: All das Bemühen der CDU-Fraktion, mit ihren guten Vorschlägen im Ausschuß zu Rande zu kommen, hat nichts gefruchtet. Alle wesentlichen Anträge sind abgelehnt worden. Bei vielen anderen Vorschlägen brachten die Sprecher der SPD zum Ausdruck, daß sie anderer Meinung waren. Sie können uns, meine Damen und Herren, doch nicht zumuten, daß wir nach diesem Verfahren zu einem Gesetz, von dem selbst Koalitionspartner sagen, daß es Lücken und Mängel aufweise, heute ein Ja sagen.

(Beifall bei der CDU)

Präsident van Nes Ziegler: Als nächster hat Herr Abg. Ermert von der Fraktion der SPD das Wort.

Ermert (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Volmer, es wird, glaube ich, Zeit, daß wir die Beratungen über eine so nüchterne Materie wieder auf den sachlichen Boden zurückführen.

(Ermert [SPD])

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

(A) (Zustimmung bei der SPD — Zurufe von der CDU)

Man sollte nicht Vorgänge aus dem Innenausschuß in der Art, wie Sie es versuchten, hier darstellen. Sie unterscheiden sich von Ihrem Kollegen Dr. Hofmann darin, daß er an den Beratungen des Innenausschusses nicht teilgenommen hat und man es ihm deshalb sehr wohl nachsehen kann, daß er seine Meinung letztlich mit einigen Fehlschlüssen kundgetan hat. Sie aber haben an den Ausschußberatungen teilgenommen und sollten sich deshalb befleißigen, das, was gewesen ist, objektiv darzustellen.

(Beifall bei der SPD — Zurufe von der CDU)

— Es war nicht objektiv! Das darf ich Ihnen jetzt an einigen Beispielen darlegen, und das ist meine feste Überzeugung. Genauso, wie Herr Volmer das Recht zu haben glaubt, einiges in die Vorgänge hineinzugeheimnissen, darf ich Ihnen sagen, daß es mein fester Eindruck ist, daß das, was er zu den Verhandlungen dargelegt hat, nicht objektiv, sondern polemisch war.

(Zurufe von der CDU)

— Lassen Sie mich erst einmal zu den Einzelheiten kommen! Ich bin gezwungen, auf Einzelfragen einzugehen, weil von den Vorgängen im Innenausschuß falsche oder nicht vollständige Darstellungen gegeben wurden.

Ich darf dabei zunächst auf die Technikerzulage hinweisen, die nicht grundsätzlich abgelehnt worden ist. Vielmehr ist dabei die Begründung, die die sozialdemokratische Fraktion und die Regierungskoalition insgesamt abgegeben haben, zu hören. Der Bund hat in seiner ersten Stufe bei der Zulage für Techniker eben nur die Gruppen A 9 und A 10 aufgenommen. Wir sind auf dem Wege zur Harmonisierung und werden bei der Einführung dieser Zulage mit dem Bund gleichziehen. Es ist nicht etwa ein Ablehnen dieser Zulage grundsätzlich, sondern es besteht eben die Frage, was man für vernünftiger hält, wenn harmonisiert werden soll: solche Dinge auch wirklich im Rahmen der vom Bund vorgegebenen Schritte mit einzuführen oder gleich wiederum der Optik wegen einige darüber hinausgehende Anträge als sinnvoll anzusehen.

(B) Das gilt für Technikerzulagen wie auch für einige andere Dinge. Nur dort, wo es verfassungsrechtlich und im Rahmen der Harmonisierung nicht nur nach der Ansicht der Regierung selber — die mit Gutachten kam, die zwar teilweise umstritten waren, die aber auch Teile enthielten, die man sich sehr wohl überlegen sollte, zum Beispiel bei den Richtern — strittig war, ob die Fragen heute allein in einem Land gelöst werden können — und das ist bei der Richterzulage der Fall —, dort haben wir nicht der Sache wegen nein gesagt, sondern wir haben die dringende Bitte geäußert, dieses unser Anliegen an der Stelle zu verfolgen, wo es heute ohne Verfassungsbruch möglich ist. Das ist eine andere Darstellung als „Niederstimmen“ von Anträgen, die wir im Jahre 1965 gestellt haben, als noch nicht der Hinderungsgrund bestand, der heute besteht.

(Zustimmung bei der SPD)

Berechtigter wäre also heute die Frage „Warum haben Sie es uns nicht ermöglicht, als wir 1965 die Anträge gestellt haben?“ und nicht: „Warum führen wir heute nicht etwas contra legem ein, weil Sie es in

der Opposition für opportun halten, solche Anträge trotz Unvereinbarkeit mit dem Rahmenrecht zu stellen?“ (C)

(Zustimmung bei der SPD)

Ich glaube, so sollte man keine Opposition machen; Sie müssen in diesem Punkt noch sehr viel lernen!

(Lachen bei der CDU — Beifall bei der SPD)

Wir haben mit unseren Anträgen, die wir im Innenausschuß gestellt und die wir auch in einer über die Regierungsvorlage hinausgehenden Fassung verwirklicht haben, bewiesen, daß die Anträge, die wir seinerzeit gestellt haben, nicht nur aus der Opposition heraus zu verstehen waren. Ich erinnere an die Einführung der Regelbeförderung im mittleren Dienst der Polizei in gleichem Maße wie bei der übrigen Verwaltung; das können Sie in einem Antrag nachlesen, den wir als Opposition gestellt haben.

(Volmer [Gelsenkirchen] [CDU]: Bei den Verwaltungsräten!)

— Auch das kommt noch! — Ich erinnere an die Regelbeförderung auch im gehobenen Dienst der Polizei. Ich erinnere an die Einführung des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 5 für die Polizeiwachtmeister. Alle diese Dinge können Sie in früheren Anträgen aus dem Jahre 1965 nachlesen. Heute erst, nachdem wir hier in der Regierung sind, ist es uns möglich, solche Dinge zu verwirklichen.

(Beifall bei der SPD)

Dort, wo uns die rechtliche Seite daran hindert, ist es eben nicht möglich; das nun als Beispiel dafür zu nehmen, daß wir nicht zu unseren alten Anträgen stehen, ist, glaube ich, unsachlich, und darum meine Bemerkung zu Anfang! (D)

Wir haben also in allen Punkten unsere alten Vorstellungen wieder aufleben lassen und sie in diesem Gesetz verwirklicht, wo wir es für möglich hielten. Das gilt auch für die Steuerbeamten, wo wir uns genauso in der früheren Vorstellung befinden, daß eine Amtszulage sinnvoll und dringend notwendig ist. Aber als wir 1965 den Antrag stellten, war es möglich, ihn zu verwirklichen, und Sie haben es damals verhindert. Heute, da es rechtlich nicht mehr möglich ist, machen Sie mit solchen Dingen, die Sie uns seinerzeit verwehrt haben, entsprechenden Wind.

Sie haben gesagt, daß Sie bereit gewesen wären, diesen Gesetzentwurf schnell zu verabschieden, weil sonst Nachteile entstanden wären. Sie haben dabei vergessen, daß die Verzögerung aus sachlichen Gründen notwendig war und auf unseren Antrag deshalb in den Artikel V Abs. 5 die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß ein halbes Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes noch rückwirkend bis zum 1. Januar dieses Jahres das Gesetz vollzogen werden kann. Dieser Antrag rechtfertigt wohl die Verzögerung von ein paar Wochen, die jetzt eingetreten ist.

Sie haben frühere Anträge auch in anderen Bereichen wiederfinden können. Daß wir eine Lehrbesoldung, eine eigenständige L-Besoldung, in der Kürze der Zeit nicht wieder in einer Konzeption und letztlich auch in drei Lesungen für dieses fünfte Besoldungsänderungsgesetz hier verwirklichen konnten, ist Ihnen genauso klar wie uns; da ließ sich nur eine Zwischenlösung finden.

(Ermert [SPD])

- (A) Eine falsche Darstellung ist auch zu der Einstufung der Leiter von größeren Berufsschulen gegeben worden. Wir haben diesen Antrag auf Einstufung nach Besoldungsgruppe A 15 und Gewährung einer Zulage von 150 DM gestellt. Er gehörte mit zu unserer Konzeption. Der Objektivität wegen hätte es hier heißen müssen, daß letztlich wegen der nicht unerheblichen Einwände gegen die Diskrepanz, die im Hinblick auf die zurückgestellte Höherstufung der Leiter der Ingenieurschulen entstanden wäre, dieser Antrag im Ausschuß nicht weiter verfolgt wurde, sondern allerseits Erklärungen abgegeben wurden, daß sofort nach Verabschiedung des Akademiegesetzes hier ein Gleichziehen mit den Gymnasien erfolgen könne. Das kann rückwirkend erfolgen und wird wahrscheinlich auch zum 1. August, wenn die Direktoren der großen Gymnasien neu eingestuft werden, geschehen. Aber hier zu sagen, es wäre nicht gewollt gewesen — ausdrückliche Erklärungen liegen vor und sind auch protokollarisch festgehalten.

(Volmer [Gelsenkirchen] [CDU]: Wir werden Sie an den Termin der Zusage erinnern!)

— Sie können uns an alle unsere Zusagen erinnern! Wir haben sie bisher — wo es uns möglich war — alle eingehalten!

(Beifall bei der SPD — Volmer [Gelsenkirchen] [CDU]: Bis auf die Richterbesoldung!)

— Das haben Sie zu einem Zeitpunkt verhindert, als eine Verbesserung möglich war!

(Lebhafte Zustimmung bei der SPD)

- (B) Und heute, wo das nicht möglich ist, wollen Sie in diese Kerbe hauen! Merken Sie gar nicht, was für unmögliche Vorstellungen Sie damit vor der Öffentlichkeit geben? Ich glaube, Sie sollten hier wirklich untersuchen, welchen Effekt Sie damit erzielen.

Herr Dr. Hofmann hat bedauert und befürchtet, daß über Besoldungspolitik auch Schulpolitik, Kulturpolitik gemacht werden könne.

Ich bin zwar kein Fachmann in Kulturpolitik, habe es aber für selbstverständlich erachtet, daß ein Teil der Kulturpolitik auch die Besoldungspolitik ist. Das gehört dazu!

(Beifall bei der SPD — Dr. Dr. Hofmann [CDU]: In einer gewissen Weise einseitig!)

— Einseitig, gut! — Sie mögen das, was damit gewollt wird, nicht gutheißen. Daß aber in der Kulturpolitik auch Besoldungspolitik einbezogen ist, können Sie nicht bestreiten.

Wenn man das will! Das war die Konzeption der SPD-Fraktion bei dieser Konzeption der Lehrerbildung: daß die optimalen, vom Pädagogischen her wünschenswerten Größen aller Schulformen in der höchsten Besoldungsstufe für Leiter und Stellvertreter ihren Ausdruck finden sollen. Das waren die Absicht und der Wille, und das kann man wollen oder nicht.

Die optimale Größe, die uns bei Gymnasien genannt wurde, ist die mit 40 Lehrerstellen. Bei Realschulen ist es nun einmal die Zweizügigkeit, die wünschenswert ist, die zwölf Klassen ausmacht. Bei den Volksschulen ist es nach allen Beratungen in der letzten Zeit so, daß die Grundschule möglichst zweizügig — —

(Hennemann [CDU]: Wo steht denn das?)

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

— Das steht nicht im Gesetz; aber die Beratungen (C) haben das deutlich gemacht.

(Hennemann [CDU]: Im Gesetz steht etwas ganz anderes!)

Für die Hauptschule ist die Zweizügigkeit sogar gesetzlich vorgesehen. Daß es wünschenswert, zeitnah ist, zweizügige Volksschulen zu haben, das braucht nicht nur pädagogisch gesehen zu werden, das kann auch räumliche Gründe haben. Die Wege können eine Rolle spielen. Es ist klar, daß die Arbeit eines Schulleiters an einer achtklassigen Schule eine andere ist als die eines Schulleiters an einer zweiklassigen oder dreiklassigen Schule. Auch das werden Sie nicht bestreiten.

(Dr. Dr. Hofmann [CDU]: Nein, natürlich nicht!)

Jetzt kommt die Kritik, daß wir mit diesem Schritt etwas wollen, was in die Zukunft gerichtet ist: daß es nur noch zwei Arten von Leitern gibt, den an der voll ausgebauten Anstalt und den darunter. Das ist eben die Zielvorstellung meiner Fraktion.

Daneben gibt es aber noch für die Übergangszeit Volksschulen alter Art. Für diejenigen, die an solchen Schulen noch bleiben müssen, müssen in der Besoldungsordnung die Amtsbezeichnungen bleiben, die aber zu irgendeinem Zeitpunkt wegfallen. Deshalb sehen Sie im Augenblick sozusagen ein Durcheinander als Übergangslösung. Wenn es aber vorbei ist, gibt es nur noch die zwei Formen, den Leiter an einem voll ausgebauten System und den Leiter an einem nicht voll ausgebauten System, wobei der Leiter an einem voll ausgebauten eine höhere Besoldung hat als der andere. Wenn das keine klare Konzeption ist, dann weiß ich es nicht!

Auch wir bedauern, daß sich das nicht mit einem Zuge in die Tat umsetzen läßt. Es ist aber eine Notwendigkeit, jedoch eine vorübergehende. Ich glaube, daß man sehr wohl zu unserer Konzeption ja sagen kann, die wir entwickelt haben.

Und nun zu dem sogenannten ungeordneten Rückzug! Als der ungeordnete Rückzug stattfand, war ich leider nicht da. Ich konnte an den Beratungen nicht teilnehmen; ich kann nichts dazu sagen.

Aber, meine Damen und Herren von der Opposition: Es gibt nichts Besseres in einem Parlament und in seinen Ausschüssen als den Zustand, daß um die Probleme gerungen wird. Wer bestreitet, daß im Innenausschuß bei der Beratung dieses Besoldungsgesetzes um die Probleme gerungen worden sei, der lügt. Hier ist echt gerungen worden, hier ist echt um die Problematik gerungen worden, so daß es sehr wohl letztlich zu Kompromissen kommen konnte zwischen dem, was in der Vorlage beabsichtigt war, für was sich die Regierung einsetzte, und dem, was an eigenen Gedanken hier aus dem Hause kommt.

Wir halten diese Entwicklung für sehr positiv. Sie zeigt, daß die Arbeit von Regierung und Regierungsparteien nicht unbedingt immer darin bestehen muß, daß zu eingebrachten Vorlagen ja und amen gesagt wird, und dann — um Ihren Ausdruck zu gebrauchen — niedergestimmt wird, was an anderen Vorstellungen aufkommt. Das war in früheren Jahren wirklich der Fall. Den Ausdruck „niederstimmen“ bei dieser Beratung anzuwenden, halte ich für falsch. Ich glaube, daß sich unsere Konzeption und unser Beratungsergebnis sehr wohl sehen lassen

(Ermert [SPD])

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

- (A) können. Ich meine, wir können ein wenig stolz darauf sein, so daß wir empfehlen, sie anzunehmen.

(Beifall bei den Regierungsparteien)

Präsident van Nes Ziegler: Als nächster Redner spricht Herr Abg. Jahnke von der SPD-Fraktion.**Jahnke (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die bildungspolitischen Bedenken, die Herr Kollege Dr. Hofmann gegen dieses Besoldungsgesetz glaubte vortragen zu müssen, veranlassen mich, eine Erwiderung zu geben.

Ich habe ihn teilweise in seiner Grundhaltung nicht verstehen können.

Meine Damen und Herren von der Opposition, zeigen Sie mir doch bitte einen Regierungsentwurf der früheren Landesregierungen, in dem die CDU-Fraktion zu einem bestimmten Zeitpunkt so hart um die Verbesserung der Lehrerbesoldung gerungen und dies durch Anträge sichergestellt hätte, wie es in diesem Entwurf der Fall ist!

Dieser Regierungsentwurf enthielt bildungspolitisch nicht A 14 für den Schulrat, nicht die Durchstufung bei den Lehrergruppen, die sie noch nicht hatten, nämlich an Volksschulen, Sonderschulen, Realschulen. Er enthielt nicht die bessere Einstufung der Vertreter der Schulleiter und des Schulleiters, um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Daß wir hier nichts Optimales leisten konnten, daß Sie sich damals, als es möglich war, als der Bundestag selber die Frage an die Länderparlamente zurückgab, die Frage mit der L-Besoldung, hier immer gegen diese L-Besoldung ausgesprochen haben und durch Ihren Finanzminister Pütz vor einigen Jahren erklärten, daß die verfassungsmäßigen Bedenken nicht auszuräumen seien, obwohl man sie hätte ausräumen können, das ist doch eine Tatsache, die einfach nicht aus der Welt zu schaffen ist.

(B)

Es geht bei den großen Gymnasien nicht darum, daß der Direktor anfängt, Sextaner zu werben. Wann soll er denn dann in die Besoldungsgruppe kommen, Herr Kollege Dr. Hofmann? Es wirkte manches — entschuldigen Sie bitte! — etwas polemisch.

(Dr. Dr. Hofmann [CDU]: Ich habe aus alten Ausschußberichten zitiert. Das ist in früheren Ausschußberichten so ausgeführt worden.)

— Aber es geht doch, Herr Dr. Hofmann, um die bildungspolitische Entwicklung bei den Gymnasien, die nun schon einige Jahre läuft und die auch der vorherige Kultusminister gefördert hat, in bezug auf Zweizügigkeit und Dreizügigkeit der Gymnasien, deren Schwerpunkt nicht in der Sexta liegt, sondern, wie Sie wissen, in der gymnasialen Oberstufe mit der Möglichkeit ihrer Differenzierung, und die damit eine größere Leistung von dem Schulleiter erwartet und fordert, die zu honorieren wir bereit waren und die im übrigen der Philologenverband unserer Meinung nach mit Recht gefordert hat. Wir sind ihm da gefolgt, sogar über das hinaus, was gefordert worden ist.

Es ist doch bedenklich — wenn ich das als Bildungspolitiker sagen darf —, wenn man zu dieser Besoldungsänderung erklärt, hier würde eine Schlechterstellung für einzelne Lehrergruppen erfolgen. Meine Damen und Herren, wenn eine Besser-

stellung in dem einen oder anderen Punkt erfolgt, da, wo es im Augenblick möglich ist, dann kann man doch nicht Argumente der Standesorganisation übernehmen und sagen, dies bedeute eine Schlechterstellung. Man muß doch für die Weiterentwicklung des Bildungswesens auf die Besserstellung an einzelnen Stellen abheben, die in einem bestimmten System der Vierstufigkeit mit dem Ziel geplant ist, eines Tages, wenn irgend möglich, zur L-Besoldung zu kommen.

Der letzte Punkt, bei dem ich eigentlich nicht ganz verstanden habe, was gemeint war, betrifft die Geschichte mit dem blinden Eifer in bezug auf die Schulgesetzgebung. Meine Damen und Herren, wir waren uns doch nach langer Diskussion einig, daß die Errichtungsbeschlüsse und Genehmigungsverfahren dieser Beschlüsse am 28. April durchgeführt sein müßten,

(Giesen [CDU]: Wo es möglich ist!)

— natürlich! — damit die erforderliche Zeit vorhanden war, das dreistufige Verfahren für die Antragsteller durchzuführen. Ich verstehe nun nicht ganz, nachdem wir lange über Einrichtung und Errichtung gesprochen haben, wieso die armen Kinder zu bedauern sind, die bei diesen Errichtungsbeschlüssen nun in Zukunft in eine dann zu errichtende Hauptschule gehen müssen, gleich ob eine simultane oder konfessionelle.

(Dr. Dr. Hofmann [CDU]: Es handelt sich nicht um dieses Jahr, sondern um zu fassende Errichtungsbeschlüsse, die erst in drei, vier Jahren praktiziert werden können. Zwischendurch wird alles andere durcheinandergebracht.)

Präsident van Nes Ziegler: Herr Kollege Giesen möchte eine Zwischenfrage stellen. Er macht es klüger, Herr Dr. Hofmann. — Sind Sie bereit, die Zwischenfrage zu beantworten?

(D)

Jahnke (SPD): Ja, gern, wenn ich es kann. Hier wird ja manches gesprochen, was ich nicht verstehe.**Giesen (CDU):** Herr Kollege Jahnke, halten Sie es denn für richtig, daß die Vertreter der Bezirksregierungen in Verhandlungen mit den Schulämtern formelle Beschlüsse auch dann fordern, wenn ihre Durchführung erst in drei oder vier Jahren möglich ist, oder daß sie von vornherein erklären, im Bereich dieses Schulamtes gebe es keine Ausnahmeregelungen?**Jahnke (SPD):** Herr Kollege Giesen, diese Frage ist, wie Sie verstehen, sehr schwer mit Ja oder Nein zu beantworten. Aber da ja doch der Besuch der Hauptschule — auch das ist festgelegt — mit der fünften Klasse beginnt — vielleicht noch die sechste dazu —, halte ich es für denkbar, daß in vielen Fällen ein solcher Errichtungsbeschluß in der Tat genehmigt werden kann, auch wenn man sich darüber klar ist, daß der inhaltliche, materielle und personelle Ausbau dieser Hauptschule natürlich über einen gewissen Zeitraum hinweg geschieht. Ich kann Ihre Frage nur so verstehen, daß das gemeint ist. Das müßte natürlich im einzelnen geprüft werden. Aber ich frage Sie, meine Damen und Herren, ist das ein Anlaß, dem Parlament und damit der SPD-Fraktion nun die Frage zu stellen, ob wir blinden Eifer wollten? Wir wollen keinen blinden Eifer, wir wollen das Beste für die Schule,

(Beifall bei der SPD)

(Jahnke [SPD])

- (A) wir wollen das Beste für die Kinder. Ich meine, wir sind mit Ihnen darüber einig, daß möglichst schnell diese Schulreform durchgeführt wird. Das hängt selbstverständlich von den Schulwegen ab, von den vorhandenen Klassen und Lehrern. Ich kann mir eigentlich nicht vorstellen, daß in dem Bereich, wo ich Kenntnisse habe, das irgendwie anders laufen kann. Daß einmal ein etwas vorwitziger Beamter eine falsche Auskunft gibt, ist bei der schwierigen Materie des Schulrechts, wo wir uns selber manchmal gefragt haben, ob wir eigentlich noch wissen, was wir beschlossen haben, vielleicht möglich. Ich bin aber doch der Meinung, daß wir in dieser Diskussion um die Besoldung als Bildungspolitiker die positiven Akzente dieses Fünften Besoldungsänderungsgesetzes in bezug auf die Lehrerschaft begrüßen sollten. Sie sind ein Schritt, und sie können nicht mehr sein; hier ist erklärt worden, daß wir uns gemeinsam weiter um die Verbesserung dieser Dinge bemühen wollen.

(Beifall bei SPD und FDP)

Präsident van Nes Ziegler: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Abg. Dr. Posser von der Fraktion der SPD das Wort.

Dr. Posser (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Diskussionsbeitrag des Herrn Abg. Volmer macht es notwendig, daß ich noch einmal einige Worte zu der Frage der Richterbesoldung im Plenum äußere, damit nicht das haften bleibt und eine Legende bildet, was an angeblicher Widersprüchlichkeit der SPD-Fraktion angelastet werden sollte.

- (B) Sie haben, Herr Kollege Volmer, unsere Aufmerksamkeit auf das Protokoll der Plenarsitzung vom 4. Mai 1965 gelenkt und aus den Ausführungen des damaligen Sprechers der SPD-Fraktion, des Herrn Kollegen Reinhardt, einige Sätze zitiert. Wir stehen zu jedem Wort, das Herr Reinhardt damals als Sprecher unserer Fraktion am 4. Mai 1965 gesagt hat. Es besteht auch gar kein Widerspruch zwischen der damaligen Erklärung und unserer heutigen Haltung.

(Volmer [Gelsenkirchen] [CDU]: Wirklich nicht?)

Es ist heute schon von Herrn Erberich als dem ersten Sprecher der Fraktion und dann noch einmal von Herrn Ermert deutlich gemacht worden, warum es heute nicht mehr möglich ist, das durchzuführen, was damals unser Vorschlag gewesen ist. Nun weiß ich: Das Nachdenken ist so unsagbar mühsam, daß die meisten Menschen vorziehen, gleich zu urteilen. Und so haben auch Sie, Herr Kollege Volmer, nur den ersten Teil dessen, was Herr Reinhardt am 4. Mai 1965 gesagt hat, zitiert

(Zuruf von der SPD: Aha!)

und die wesentlichen anderen Teile, insbesondere den Inhalt der Begründung, die er für die Notwendigkeit der damals beantragten Amtszulagen gegeben hat, ausgespart.

Wenn Sie dieses Protokoll ganz gelesen hätten, wäre Ihnen der Unterschied zwischen der Situation damals und heute deutlich geworden.

(Dr. Lenz [CDU]: Natürlich!)

— Nein, Herr Kollege Dr. Lenz, nicht deshalb, weil die SPD damals in der Opposition war und heute in der Regierungskoalition ist! Das ist nicht der Unter-

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

schied. Der Unterschied liegt ganz woanders. Sie könnten einen Ansatzpunkt für diesen Unterschied schon finden, wenn Sie in dem von Ihnen selbst, Herr Kollege Volmer, herangezogenen Protokoll etwas weitergelesen hätten, nämlich die Betrachtung, die der damalige Sprecher der FDP-Fraktion, Herr Professor Dr. Dr. Türk, über die Möglichkeiten angestellt hat, dem SPD-Antrag damals entsprechen zu können.

Wenn Sie heute — heute tun Sie es nicht einmal in der Plenarsitzung, wenn ich Herrn Kollegen Kühnthau richtig verstanden habe — zwar nicht einen dahingehenden Antrag stellen, aber auf einen Antrag Bezug nehmen, den Sie im Ausschuß für Innere Verwaltung gestellt haben, nämlich den Richtern und Staatsanwälten unseres Landes eine Amtszulage von 100 DM monatlich zu geben, dann gleicht, so möchte ich meinen, Ihr Antrag einem Scheck, der auf eine Bank gezogen ist, bei der der Aussteller kein Konto hat. Wir können diese Amtszulage zu unserem großen Bedauern nicht gewähren, obwohl wir in der Sache selbst dieselbe Auffassung haben wie 1965, daß nämlich im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Aufgabe und Stellung des Richters eine der Bedeutung seines Amtes entsprechende besoldungsrechtliche Hervorhebung notwendig ist. Dazu stehen wir heute wie vor drei Jahren. Daß das heute nicht möglich ist, liegt ausschließlich — ich wiederhole und unterstreiche es — an der rechtlichen Situation. Damals gab es zwar auch schon rahmenrechtliche Besoldungsvorschriften des Bundes; aber es gab noch nicht die konkretisierten Harmonisierungsbemühungen des Bundes, die wir heute haben. Es gab noch kein Besoldungsneuregelungsgesetz, was Sie schon daraus erkennen können, daß das kürzlich im Bundestag verabschiedete Gesetz „Erstes Besoldungsneuregelungsgesetz“ heißt. Dieses erste Neuregelungsgesetz des Bundes schließt eben landesgesetzgeberische Möglichkeiten bei der Richterbesoldung aus.

(Dr. Lenz [CDU]: Das stimmt einfach nicht!)

— Herr Kollege Dr. Lenz, wir haben lange überlegt und beraten, und wir haben darüber auch gutachtliche Stellungnahmen angefordert. Diese gutachtlichen Stellungnahmen — es sind zwei gewesen, die vom März dieses Jahres datieren — haben uns leider zu der Erkenntnis gebracht, daß es nicht möglich ist, das zu tun, was Sie beantragt und 1965 abgelehnt haben.

Damit es im Protokoll festgehalten wird, will ich darauf hinweisen, daß das nicht nur für die Durchstufung gilt, an die in erster Linie gedacht war, sondern auch für die Gewährung von Amtszulagen. Nach § 21 des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes des Bundes dürfen Amtszulagen nur für solche Ämter vorgesehen werden, deren Amtsinhalt sich von dem Grundamt abhebt, und nach § 58 des Ersten Neuregelungsgesetzes dürfen in den Ländern Amtszulagen nur nach den Grundsätzen des § 21 vorgesehen werden. Das bedeutet, daß, nachdem wir in § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes den Katalog der Grundämter des Amtsgerichtsrats, des Landgerichtsrats usw. abschließend festgelegt bekommen haben, die Gewährung einer Amtszulage nicht zulässig ist, weil sich nämlich hier keine besondere Abhebung vom Amtsinhalt des Grundamtes feststellen läßt. Dies allein ist der Grund, weshalb wir nicht die Anregung, die ja von uns schon 1965 ge-

(Dr. Posser [SPD])

- (A) kommen ist, als wir noch kein Besoldungsneuregelungsgesetz des Bundes hatten, aufgreifen konnten, die Sie jetzt gemacht haben.

Aber nun kommt noch etwas sehr Wichtiges. Jetzt, 1968, wissen wir, daß alle Fraktionen dieses Hauses die Auffassung vertreten, daß aus den schon geschilderten Gründen eine besoldungsrechtliche Hervorhebung der Richter notwendig ist. Darüber besteht doch Einmütigkeit. Wir wissen auch — da greife ich wiederum auf das, was Herr Kollege Kühlthau heute vormittag ausgeführt hat, zurück —, daß hierzu der erste Schritt vom Bund zu vollziehen ist. Die Bundesregierung hat schon am 17. Januar 1968 auf Vorschlag des Bundesjustizministers entsprechend votiert. Helfen Sie bitte mit, bei Ihren politischen Freunden in Bonn, insbesondere beim Bundesfinanzminister und beim Bundesinnenminister, daß wir dies, was uns nun gemeinsam als notwendig vorschwebt, erreichen! Heute ist insofern auch eine günstigere Ausgangsposition geschaffen, als wir eine Absichtserklärung der Landesregierung haben, daß sie an der Stelle, die für sie der zuständige Ort des Handelns ist, nämlich im Bundesrat, dafür eintreten wird, daß die besoldungsrechtliche Hervorhebung der Richter durchgeführt wird.

(Zuruf des Abg. Dr. Lenz [CDU])

— Diese Absichtserklärung, Herr Dr. Lenz, ist in der Öffentlichkeit in dem Referat des Herrn Ministerpräsidenten bei der Tagung des Deutschen Beamtenbundes am vergangenen Freitag abgegeben worden. Mein Fraktionskollege Erberich hat sie hier noch einmal in vollem Wortlaut zu Protokoll des Landtags gegeben.

- (B) Es gibt also — lassen Sie mich zusammenfassen! — keinen Widerspruch zwischen unserer damaligen Haltung und heute. Sie sollten es füglich unterlassen, einen solchen nicht vorhandenen Widerspruch zu konstruieren. Was uns weiterhilft, was vor allem den Richtern und Staatsanwälten in unserem Lande weiterhilft, ist die gemeinsame Bemühung, das zu beseitigen, was Kollege Kühlthau ein unerträgliches Hin- und Herschieben zwischen Bund und Land genannt hat, damit baldigst eine Entscheidung dort fällt, wo sie fallen muß, nämlich im Bundestag. Wenn wir uns darum gemeinsam bemühen, wird das auch zu erreichen sein.

(Beifall bei der SPD)

Präsident van Nes Ziegler: Das Wort hat Herr Abg. Fürsten von der Fraktion der CDU.

Fürsten (CDU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte nicht mehr auf Einzelheiten der Besoldungsnovelle eingehen — ich glaube, das ist heute zur Genüge geschehen —, sondern lediglich auf zwei Äußerungen von Sprechern der SPD, von denen ich meine, daß sie in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.

Die erste Äußerung kam von Herrn Kollegen Erberich, der sagte — und damit an das Parlament appellierte —: Wir sollten Besoldungsfragen nicht zu parteipolitischen Differenzen und zur Agitation verwenden.

(Sehr richtig! bei der SPD)

— Meine Damen und Herren, sehr richtig! Ich möchte Sie daran erinnern, daß wir in der Vergangenheit in mancher Diskussion mit Ihnen drau-

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

Ben bei den Verbänden zusammen waren. Wer hat denn da Opposition gemacht und in welcher Weise? (C)

(Böhm [SPD]: Die CDU!)

— Wenn ich mich richtig entsinne, Herr Böhm, sind Sie doch selbst draußen auf dem Rütli gewesen, wo Sie die damalige Regierung und die CDU-Abgeordneten in die Ecke gestellt haben und auszählen wollten, weil sie angeblich für die Steuerbeamten, für die Richter, für die Lehrer nicht genug getan haben, und jetzt werden Sie der Gefangene Ihrer damaligen Opposition.

(Zustimmung bei der CDU)

Meine Damen und Herren, das ist doch auch der Grund Ihrer Nervosität, und wir haben sogar Verständnis dafür. Wir wissen auch, warum dieser Rückzug vollzogen worden ist. Denn im Grunde haben doch die Mitglieder der CDU nicht mehr gefordert und beantragt als das, was Sie selbst bis vor wenigen Wochen noch wollten. Das haben Sie beantragt, und dann haben Sie zurückgezogen.

(Erneute Zustimmung bei der CDU)

Die zweite Äußerung war, und sie kam von Herrn Kollegen Ermert, nun müßten wir doch erst einmal hier in diesem Hause Opposition lernen. Nun, meine Damen und Herren, wenn Sie das als Opposition verstehen, was Sie in der Vergangenheit getan haben, wobei Sie heute feststellen müssen, daß Sie es nicht realisieren können, dann hat uns Herr Kollege Ermert keinen guten Rat gegeben. Wir werden diesen Rat auch deshalb nicht befolgen, weil wir meinen, daß wir in absehbarer Zeit das, was wir heute fordern und verlangen, als die Verantwortlichen der Regierung wieder, wie wir hoffen, durchzuführen haben werden. (D)

(Beifall bei der CDU)

Ich glaube, für die CDU an dieser Stelle sagen zu können: Wir haben in diesen Beratungen der vorliegenden Besoldungsnovelle sehr fair und sehr maßvoll beantragt und mitgearbeitet. Wir sind im Grunde niemals über Ihre eigenen Vorstellungen hinausgegangen. Das muß noch einmal deutlich gesagt werden. Deshalb ist es doch grotesk, wenn Sie jetzt behaupten, die Uneinigkeit läge in unserer Fraktion. Wenn es hier eine Uneinigkeit gegeben hat — ich glaube, das weiß man nicht nur in diesem Hause, sondern auch draußen sehr genau —, dann hat sie bei der Regierungskoalition gelegen, eben deshalb, weil sie das, was sie sich vorgenommen hatte, nicht realisieren konnte. Dafür haben wir Verständnis; dann muß sie es auch offen hier sagen, aber nicht versuchen, es durch alle möglichen Hintertüren und Rückzüge zu verklausulieren. Die Methode „Haltet den Dieb!“ zieht in dieser Frage nicht,

(Zustimmung bei der CDU)

weil wir hier ganz klar betonen müssen, daß die Verantwortung für diese Entscheidung nicht, wie hier und da erklärt wird, etwa die böse Bürokratie oder die „Uneinigkeit in der CDU-Fraktion“, sondern die Mehrheit dieses Hauses zu tragen hat. Sie haben die Verantwortung, Sie haben für diese Entscheidung geradezustehen.

(Erneute Zustimmung bei der CDU)

Ich kann für die Christlich-Demokratische Union sagen, daß wir aus dieser Debatte mit einem guten Gefühl herausgehen, daß wir das Beste in dieser

(Pürsten [CDU])

- (A) Frage gewollt haben und daß wir bei der Behandlung des 6. Besoldungsänderungsgesetzes sicher einmal gründlicher all diese Fragen miteinander diskutieren sollten. Ich hoffe, daß dann das ausgebügelt wird, was heute von allen Sprechern noch als ungeräumt bezeichnet wird.

(Beifall bei der CDU)

Präsident van Nes Ziegler: Das Wort hat Herr Abg. Möller von der Fraktion der FDP.

Möller (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich wollte eigentlich nicht reden. Sie wissen ja alle, wie schwierig Besoldungsgesetze zu beraten sind. Ich glaube, wir sollten wieder auf den Ausgangspunkt zurückkehren, nämlich das Mögliche zu geben. Und nun wollen wir mal ehrlich sein. Wer wollte denn das nicht gern tun? Bitte schön, an uns soll es nicht liegen; aber wir müssen das doch in unseren Haushalt einplanen.

Nun macht die Opposition heute das, was ich erwartet hatte, nämlich sie legt die alten Anträge vor, die damals die SPD gestellt hat.

(Dr. Lenz [CDU]: Vor drei Wochen!)

— Ach, und damals! Nun frage ich Sie: Warum haben wir damals eigentlich die Anträge abgelehnt?

(Heiterkeit — Beifall bei den Regierungsparteien)

Ich weiß es; falls Sie es nicht mehr wissen sollten: weil wir glaubten, wir hätten nicht mehr genug Moos in der Tasche. Jetzt ist dasselbe passiert. Nun ist denen das nicht angenehm; das ist doch klar. Und nun drehen sie so richtig an diesem Wurm herum. Ich nehme ihnen das nicht übel, die SPD auch nicht. Aber ich muß es richtigstellen. Wir haben's auch abgelehnt, es war damals gemeinsam.

(B)

(Volmer [Gelsenkirchen] [CDU]: Es ist heute wieder gemeinsam, bloß die anderen!)

— Nein! Nichts! Wir haben heute durch Herrn Seitz — das war Ihnen unangenehm — gesagt, daß wir — und ich glaube das auch von der SPD — in der Sache ja auch bereit sind.

(Dr. Lenz [CDU]: Immer dabei! — Heiterkeit)

— Ja, sicher, damit wir den größten Mist verhindern können.

Wir sind doch von dem Standpunkt ausgegangen, daß eine Harmonisierung der gesamten Besoldung erfolgen soll. Das ist doch der Ausgangspunkt. Wie oft haben wir früher darüber gesprochen, wie schlecht es ist, daß in einem Hause drei Inspektoren, alle drei, verschiedenes Gehalt bekommen, bis zu 100 DM Unterschied. Und diese Bestrebungen — nehme ich an — machen Sie doch mit; denn für das, was jetzt im Bund geschieht, sind ja nicht wir verantwortlich, sondern Sie mit. Also wollen wir die Bemühungen des Bundes um eine einheitliche Besoldung doch alle unterstützen! Das kann doch nur auch in Ihrem Interesse sein. Und nun wollen wir uns einmal schön mit dem Bund — „Bund und Land, Hand in Hand!“, lieber Dr. Lenz! — darüber einigen, wie wir das alle gemeinsam vernünftig für alle Länder und den Bund regeln können. Das soll uns ein echtes Anliegen sein, und nur nicht mit solchen Dingen hier herumhaken! Das hat keinen Zweck!

(Große Heiterkeit und Beifall)

(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz)

Präsident van Nes Ziegler: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Beratung in zweiter Lesung ist geschlossen. (C)

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem **Gesetzentwurf Drucks. Nr. 530 in der vom Ausschuß beantragten Fassung Drucks. Nr. 676** seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke sehr! Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Der Gesetzentwurf ist mit Mehrheit in zweiter Lesung **angenommen**.

Ich eröffne die Beratung in

dritter Lesung.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Beratung in dritter Lesung ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem **Gesetzentwurf in der vom Ausschuß für Innere Verwaltung beantragten Fassung Drucks. Nr. 676** in dritter Lesung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke sehr! Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Gesetzentwurf ist in dritter Lesung mit Mehrheit **verabschiedet**.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Regierungsvorlage:**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes****— Drucksachen Nrn. 532 und 656 (Neudruck) — zweite Lesung**

Berichterstatter des Ausschusses für Innere Verwaltung ist Herr Abg. Smektala. Ich erteile ihm das Wort. (D)

Smektala (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe den Vorzug, zu der nunmehr vorliegenden Materie in weit kürzerer Zeit berichten zu können, als das bei dem vorausgegangenen Tagesordnungspunkt der Fall war, obwohl auch sie dieses Hohe Haus in der Vergangenheit wiederholt beschäftigt hat.

Es ist auch früher der gleiche Anlaß für die wiederholte Ablehnung des nunmehr verabschiedungsreifen Anliegens geltend gemacht worden, den heute die vorausgegangene Debatte über die Besoldungsfragen als störend registrieren konnte: Das Bundesrechtsrahmengesetz — § 80 — gab diesem Hohen Hause in der Vergangenheit nicht die Möglichkeit, die von allen Landtagsfraktionen gewollte erhöhte Unfallfürsorge für Beamte zu realisieren. Erst der damalige Antrag der sozialdemokratischen Fraktion Drucksache Nr. 129 der 5. Wahlperiode wie auch eine hier einmal gefaßte EntschlieÙung zu derselben Frage schafften im Bund die Möglichkeit, den angezogenen § 80 zu modifizieren. Über das Resultat, die Vorlage der Landesregierung Drucks. Nr. 532, über deren Beratung im Ausschuß für Innere Verwaltung will ich nunmehr ganz kurz berichten.

Der Entwurf erweitert die Voraussetzungen, unter denen besondere Unfallfürsorge nach § 151 des Landesbeamtengesetzes zu gewähren ist, um den Tatbestand des vorsätzlichen rechtswidrigen Angriffs und des sogenannten Vergeltungsangriffs, angesprochen in § 144 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes.

(Smektala [SPD], Berichterstatter)

(Landesbeamtengesetz)

- (A) Nach der zur Zeit geltenden Regelung erhält ein Beamter, der bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben einsetzt und infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erleidet, ein Unfallruhegehalt, bei dessen Bemessung 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugrunde zu legen sind. Voraussetzung ist, daß der Beamte infolge dieses Unfalls dienstunfähig geworden, in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 50 v. H. beschränkt ist.

Mit der gegenwärtig geltenden Regelung konnte in denjenigen Fällen nicht geholfen werden, in denen ein Beamter einem heimtückischen Angriff zum Opfer gefallen war, er also nicht zum bewußten Einsatz seines Lebens gekommen war. In solchen Fällen soll die vorgesehene Erweiterung gelten. Der Beamte soll künftig auch dann die besondere Unfallfürsorge erhalten, wenn er

- a) in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
 b) außerhalb seines Dienstes im Hinblick auf sein pflichtmäßiges dienstliches Verhalten durch einen sogenannten Vergeltungsangriff einen Unfall erleidet.

Der Ausschuß hat die Vorlage in einer Sitzung vom 15. Februar 1968 beraten. Er hat den Entwurf mit folgender Änderung einstimmig gebilligt: In § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils das Wort „vorsätzlich“ gestrichen. Nach der Auffassung des Ausschusses ist das Erfordernis des Vorsatzes in natürlichem Sinne bereits in dem Wort „Angriff“ enthalten, so daß es einer ausdrücklichen Erwähnung nicht bedarf. Um etwaigen hieraus erwachsenden Abgrenzungsschwierigkeiten zu begegnen, hat sich der Ausschuß für die Streichung des eben genannten Wortes ausgesprochen. Die Abstimmung darüber, diese Änderung vorzunehmen, erfolgte einstimmig. Es wird seitens des Ausschusses gebeten, der Vorlage in der veränderten Fassung gleichzeitig in zweiter und dritter Lesung zuzustimmen.

(B)

(Beifall)

Präsident van Nes Ziegler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Beratung in zweiter Lesung. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Beratung in zweiter Lesung ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem **Gesetzentwurf Drucks. Nr. 532 entsprechend dem Ausschußantrag Drucks. Nr. 656** in seiner Neufassung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke! — Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Der Gesetzentwurf ist in zweiter Lesung einstimmig **angenommen**.

Ich eröffne die Beratung in

dritter Lesung.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Beratung in dritter Lesung ist **geschlossen**.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Wer dem **Gesetzentwurf Drucks. Nr. 532 entsprechend dem Ausschußantrag Drucks. Nr. 656** in dritter Lesung seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke sehr! Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Der Gesetzentwurf ist in dritter Lesung einstimmig **verabschiedet**.

Ich rufe auf Punkt 4:

(C)

Regierungsvorlage:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen
 — Drucksachen Nrn. 588 und 657 —
zweite Lesung

Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses ist Herr Abg. Dr. Hüsch (CDU). Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hüsch (CDU), Berichterstatter: Nach Art. 125 GG ist das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten nicht Bundesrecht geworden; es gilt vielmehr als Landesrecht fort. So haben im Ergebnis übereinstimmend die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1953 und des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1955 festgestellt. — Es wäre allerdings wünschenswert, der Herr Finanzminister würde auch zuhören.

Das Bergrecht gehört zur konkurrierenden Gesetzgebung. Von dieser Kompetenz hat der Bund bislang keinen Gebrauch gemacht, um das seit dem Jahre 1865 in den preußischen Staaten gültige Berggesetz durch ein bundeseinheitliches Gesetz abzulösen. Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines neuen Berggesetzes ergaben sich allein aus dem Alter des preußischen Allgemeinen Berggesetzes, aus den technischen Entwicklungen seit der Verkündung am 24. Juni 1865, aus der Fortentwicklung des Rechts und unseres Rechtssystems und schließlich aus den wesentlichen Änderungen des sozialen und soziologischen Verhältnisses.

(D)

Zu einem Teil hat das Land Nordrhein-Westfalen die Probleme, die sich aus dem Wandel des Rechts und der Umstände, die das Recht und seine Anwendung bestimmen, ergeben, durch drei Novellen aus den Jahren 1950, 1954 und 1964 aufgegriffen. 1950 standen Fragen des Betriebsplanes, die sich insbesondere aus der Rechtsentwicklung im Braunkohlengrund ergaben, Fragen der Bergaufsicht und der Strafen im Vordergrund. 1954 wurden die Bestimmungen über die bergbaufreien Mineralien und die Verjährung geändert. 1964 galt die Novelle dem Betriebsplan und der Verantwortung des Bergbaubesitzers.

Die Motive für die Vorlage der heute zur Beratung anstehenden Novelle sind vielfältig. Als wesentlichen Grund für die Novelle werten der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Grubensicherheit diejenigen Folgen, die sich für das Bergschadensrecht bei Fortgeltung des jetzigen Rechtszustandes dann ergeben können, wenn der Bergwerksbesitzer sich von der Haftung für die Bergschäden dadurch freistellt, daß er ein Bergwerkseigentum auf eine mittellose Rechtsperson überträgt oder auf das Bergwerkseigentum gänzlich verzichtet und es infolgedessen zu dessen Aufhebung kommt.

Die Zahl der bisherigen Zechenstilllegungen und die möglicherweise noch folgenden Stilllegungen, die sich nicht allein auf den Ruhrsteinkohlenbergbau beschränken, sind Anhaltspunkte für den Umfang und für die Bedeutung dieser Probleme. Betroffenen würden diejenigen Rechtsinhaber, die nach

(Dr. Hünsch [CDU], Berichterstatter)

- (A) Wegfall der Haftung des bisherigen Bergwerksbesitzers keinen Ersatzpflichtigen für den Ersatz ihres Bergschadens mehr haben. Es kann dahingestellt bleiben, wie die noch anhängigen Rechtsstreite enden, mit denen die Geschädigten die Haftung des Landes Nordrhein-Westfalen anstelle der nicht mehr in Anspruch zu nehmenden Bergwerksbesitzer anstreben. In jedem Falle erschien es dem Ausschuß nicht hinnehmbar, daß sich derjenige, der aus den Bodenschätzen seinen wirtschaftlichen Vorteil zog, in Ausnutzung des Gesetzes von der Verantwortlichkeit für die durch ihn hervorgerufenen Schäden befreien kann.

Die Novelle wird zwar die Zersplitterung des Bergrechtes vergrößern. Ohnehin ist das Recht in seinem früheren Geltungsbereich infolge abweichender gesetzlicher Regelungen durch die Bundesländer nicht einheitlich geblieben. Dennoch hielt es der Ausschuß nicht für richtig, auf eine schon länger erhoffte und durch einen Entwurf vorbereitete bundeseinheitliche Regelung zu warten. Die sich ergebenden Probleme drängen so sehr einer Lösung zu, daß der Nachteil einer hoffentlich nur vorübergehenden Rechtszersplitterung in Kauf genommen werden muß.

Nach dem Vorschlag des Ausschusses soll das Gesetz durch den neuen Art. IV ergänzt werden. Dadurch wird auch das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralölgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. 12. 1933 entsprechend der Fassung der Novelle geändert.

- (B) Der Druckfehler in dem Wort „Mineralölgewinnungsbetrieben“ in Artikel V der bisherigen Fassung — jetzt Artikel IV (neu) — muß durch Einsetzen des Buchstaben t berichtigt werden. — Die ursprünglichen Artikel IV, V und VI erhalten demzufolge die Bezifferung: „V, VI, VII“.

Die Änderung in § 191 — Ersetzung der Worte „beauftragte Personen“ durch „bevollmächtigte Personen“ — soll die rechtlichen Beziehungen des Innen- und des Außenverhältnisses klarstellen.

Von weiteren redaktionellen Änderungen, deren Notwendigkeit sich eigentlich aus dem jetzigen juristischen Sprachgebrauch ergeben hätte, hat der Ausschuß abgesehen. Wenn in den geänderten Bestimmungen die Begriffsbildung der jetzigen Gesetzssprache eingeführt worden wäre, hätte es dazu der Überarbeitung des gesamten Gesetzes bedurft. Der Ausschuß entschloß sich deshalb, es bei den durch den Sprachgebrauch des Jahres 1865 geprägten Rechtsbegriffen zu belassen. Ihr Inhalt ist durch Rechtslehre und Rechtsprechung so zweifelsfrei umrissen, daß es einer Anpassung an unsere gegenwärtige Rechtssprache nicht unbedingt bedarf.

Die Streichungen in § 72 Abs. 5 Satz 2 und § 149 Satz 2 stellen keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen dar. — Der Satz:

Im Verhältnis zueinander haftet jeder für den durch seinen Betrieb verursachten Schaden.

soll entfallen. Damit bleiben die allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Aufteilung einer Gesamtschuld auf die Gesamtschuldner auch für den Bereich des Bergschadenrechts in Kraft.

Die Änderung von Abs. 4 des § 72 erweitert die Regierungsvorlage. Das schon durch die Regierungsvor-

(Änderung berggesetzlicher Vorschriften)

lage ausgeweitete Recht zur Einsicht in den Betriebsplan soll auch demjenigen eingeräumt werden, der ein Recht zum Besitz am Grundstück hat. Hiermit nähert sich das Recht auf Einsichtnahme in den Betriebsplan dem Recht auf Einsicht in das Grundbuch, ohne jedoch eine vergleichbare Rechtsposition einzuräumen. In Abwägung dieser Bestimmung hat der Ausschuß das Motiv der Regierung bejaht, daß nämlich die Form der Einsichtnahme und deren Voraussetzungen nach der alten Fassung den Geschädigten zu sehr belasten. Andererseits ist der Ausschuß mit seinem Vorschlag nicht den noch darüber hinausgehenden Anregungen gefolgt, die Einsichtnahme jedem zu eröffnen, der ein Interesse glaubhaft macht. Somit ist der Vorschlag des Ausschusses das Ergebnis einer Abwägung zwischen den berechtigten Interessen einerseits und der Gefahr eines Mißbrauchs von Interessen sowie der praktischen Durchführbarkeit der technisch schwierigen Einsichtnahme in den Betriebsplan andererseits.

Im übrigen darf ich mich als Berichterstatter auf die Regierungsvorlage, deren schriftliche Begründung in Drucksache Nr. 588 und auf die Erläuterung bei der Einbringung des Gesetzes in der Sitzung vom 16. Januar 1968 durch den zuständigen Minister beziehen.

Der Ausschuß empfiehlt die Annahme des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen in zweiter Lesung mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen. Soweit nach der ersten Beratung des Entwurfs weitere Zuschriften eingegangen sind, können und sollen diese vor der dritten Lesung im Wirtschaftsausschuß noch behandelt werden.

(Beifall)

Präsident van Nes Ziegler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Beratung des Gesetzentwurfs in zweiter Lesung. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Beratung in zweiter Lesung ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem **Gesetzentwurf entsprechend dem Ausschußantrag Drucks. Nr. 657** seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich danke sehr. Bitte die **Gegenprobe!** — Stimmenthaltungen? — Der **Gesetzentwurf** ist in zweiter Lesung **angenommen**.

Mit Rücksicht auf den bereits von dem Herrn Berichterstatter erwähnten Umstand, daß zwischenzeitlich einige Zuschriften und Anregungen mit Änderungswünschen zu dem Gesetzentwurf eingegangen sind, soll der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften nochmals an den zuständigen Ausschuß überwiesen werden. Wer der **Überweisung des Gesetzentwurfs an den Wirtschaftsausschuß — federführend — und an den Parlamentarischen Ausschuß für Grubensicherheit** zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke sehr. Die Gegenprobe bitte! — Wer enthält sich der Stimme? — Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe nun Punkt 5 der Tagesordnung auf:

(Präsident van Nes Ziegler)

(Zusammenschluß von Gemeinden)

(A) **Regierungsvorlage:**
Entwurf eines Gesetzes über den Zusammen-
schluß der Stadt Telgte und der Gemeinde
Kirchspiel Telgte, Landkreis Münster
— Drucksache Nr. 678 —
erste Lesung

Die Regierungsvorlage wird durch den Herrn Finanzminister in Vertretung des Herrn Innenministers eingebracht. Ich erteile ihm das Wort.

Wertz, Finanzminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf sollen die im Landkreis Münster gelegenen Gemeinden Stadt Telgte und Kirchspiel Telgte zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden. Dem Entwurf liegen einstimmige Beschlüsse der Räte beider Gemeinden zugrunde.

Die beiden Gemeinden bilden zusammen mit der Gemeinde Westbevern das Amt Telgte. Die Stadt Telgte wird von der Gemeinde Kirchspiel Telgte ringförmig umschlossen und bildet deren natürlichen Mittelpunkt. Die enge Nachbarschaft beider Gemeinden spiegelt sich darin, daß die Bauleitplanung gemeinsam betrieben wird und die kommunalen Versorgungseinrichtungen weitgehend gemeinsam benutzt und unterhalten werden. Der freiwillige Zusammenschluß zieht die Konsequenz aus dieser seit Jahren betriebenen Gemeinschaftsarbeit.

(B) Durch den Zusammenschluß entsteht eine leistungsfähige Gemeinde des Grundtyps A mit über 12 000 Einwohnern. Die neue Gemeinde soll zunächst amtsangehörig bleiben. Auf das Amt Telgte kann vorerst nicht verzichtet werden, da die endgültige Zuordnung der Gemeinde Westbevern noch offen ist. Die künftige Neugliederung des gesamten Landkreises Münster wird durch diese erste Neugliederungsmaßnahme nicht erschwert. Einem größeren Zusammenschluß, der etwa später durch die Auflösung des Amtes notwendig werden könnte, wird nichts in den Weg gelegt. Eine Zuordnung von Stadt und Kirchspiel Telgte zu verschiedenen Räumen wird schon durch ihre geographische Lage ausgeschlossen.

Die Landesregierung schlägt Ihnen deshalb vor, dem Gesetz Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident van Nes Ziegler: Ich danke dem Herrn Minister und eröffne die Beratung in erster Lesung. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Beratung ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Überweisung des Gesetzentwurfs an den Kommunalpolitischen Ausschuß seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke sehr. Bitte die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig so beschlossen.

Nunmehr rufe ich Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Regierungsvorlage:
Entwurf eines Gesetzes über den Zusammen-
schluß der Stadt Heimbach und der Gemeinde
Hausen,
Landkreis Schleiden
— Drucksache Nr. 693 —
erste Lesung

(C) Die Regierungsvorlage wird durch den Herrn Finanzminister in Vertretung des Herrn Innenministers eingebracht. Ich erteile ihm das Wort.

Wertz, Finanzminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Stadt Heimbach und die Gemeinde Hausen, beide im Landkreis Schleiden gelegen, zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden. Dem Entwurf liegen einstimmige Beschlüsse der Räte beider Gemeinden zugrunde.

(D) Die beiden Gemeinden bilden zusammen das Amt Heimbach. Die Stadt Heimbach hat 2216, die Gemeinde Hausen hat 550 Einwohner. Für den Wunsch der Gemeinden, sich zusammenzuschließen, sind ihre räumlich verbundene Lage im Tal der Rur, ihre einheitliche, vom Fremdenverkehrsgewerbe geprägte Wirtschaftsstruktur und nicht zuletzt die Tatsache maßgebend, daß die Bürger der Gemeinde Hausen weitgehend auf die öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen angewiesen sind, die in der Stadt Heimbach vorhanden sind. Eine leistungsfähige Gemeinde des Grundtyps A wird zwar durch diesen Zusammenschluß noch nicht geschaffen; dazu ist die neue Stadt Heimbach mit knapp 2800 Einwohnern zu klein. Einem späteren Zusammenschluß der neuen Stadt Heimbach mit weiteren Gemeinden wird jedoch nichts in den Weg gelegt, da sie nur geschlossen mit anderen Räumen zusammengelegt werden kann. Der kleine Zusammenschluß bietet jetzt schon den Vorteil, daß infolge der Auflösung des Amtes Heimbach künftig anstelle von drei Gebietskörperschaften nur noch eine amtsfreie Gemeinde vorhanden sein wird. Die Bildung einer einheitlichen Finanzmasse in der Hand einer einzigen Körperschaft wird eher eine gezielte und schwerpunktmäßig ausgerichtete Planung ermöglichen, als es bisher der Fall war. Außerdem wird von diesem Zusammenschluß ein günstiger Einfluß auf andere Gemeinden zu weiteren Zusammenschlüssen ausgehen.

Die Landesregierung hat sich deshalb trotz anfänglicher Bedenken entschlossen, diese kleinere Lösung aufzugreifen, und schlägt Ihnen vor, dem Gesetz Ihre Zustimmung zu erteilen.

(Beifall)

Präsident van Nes Ziegler: Ich danke dem Herrn Finanzminister und eröffne die Beratung in erster Lesung. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Beratung ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Überweisung an den Kommunalpolitischen Ausschuß zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke sehr. Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Vorlage des Finanzministers:
Nachträgliche Genehmigung der Über- und
außerplanmäßigen Haushaltsausgaben
im Rechnungsjahr 1966
—Drucksachen Nrn. 607 und 667 —

Berichterstatter ist der Abg. Dr. Solbach. Ich erteile ihm das Wort.

(Dr. Solbach [SPD], Berichterstatter)

- (A) **Dr. Solbach** (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es geht diesmal nur um 41 254,88 DM, die heute zu genehmigen sind. Es ist der Genehmigungsrest.

Damit das Gesamtproblem, das in den über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben steckt, volle Beachtung findet, sei mir gestattet, aus dem Abschlußbericht zusammenzustellen.

Wir haben in diesem Hause

am 17. Januar 1967	5 902 993 DM,
am 14. März 1967	26 517 100 DM,
am 7. Juni 1967	149 954 071 DM und
am 29. November 1967	3 853 715 DM

bewilligt.

Das macht zusammen 186 227 879 DM.

An über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind inzwischen 186 269 113,88 DM ermittelt, so daß die besagten 41 254,88 DM noch zu bewilligen sind. Das sind praktisch die bisher ausgesparten Beträge unter 10 000 DM — das sind 41 210,45 DM — und die Pfennigbeträge der Summen über 10 000 DM mit 44,43 DM.

Die im außerordentlichen Haushaltsplan ausgewiesenen 258 500 000 DM zur teilweisen Abdeckung eines durch das Fehlen von Kreditmitteln bedingten Fehlbetrags im Etatjahr 1965 — bekanntlich durch die Kreditrestriktionen hervorgerufen — sind in Drucks. Nr. 487 in voller Höhe genehmigt worden. Der Haushalts- und Finanzausschuß hat sich mit diesen Überschreitungen ebenfalls beschäftigt und empfiehlt Ihnen, dieser Vorlage die Zustimmung zu erteilen. — Danke schön.

- (B) **Präsident van Nes Ziegler:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich eröffne die *B e r a t u n g*. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Beratung ist *g e s c h l o s s e n*.

Wir kommen zur *A b s t i m m u n g*. Wer dem *Ausschußantrag Drucks. Nr. 667* seine Zustimmung

(Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben)

geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — (C) Danke sehr. Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Der Ausschlußantrag ist einstimmig *a n g e n o m m e n*.

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

**Bericht des Justizausschusses:
Anzeigesache gegen einen Abgeordneten
— Drucksache Nr. 666 —**

Ich eröffne die *B e r a t u n g*. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Beratung ist *g e s c h l o s s e n*.

Wir kommen zur *A b s t i m m u n g*. Wer dem *Ausschußantrag Drucks. Nr. 666* seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke sehr. Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Der Ausschlußantrag ist einstimmig *a n g e n o m m e n*.

Ich rufe Punkt 10 der Tagesordnung auf.

**Bericht des Petitionsausschusses:
Beschlüsse zu Petitionen
— Übersichten Nrn. 17 und 18 —**

Ich möchte Ihnen bei dieser Gelegenheit bekanntgeben, daß am kommenden Freitag der Petitionsausschuß seine 100. Sitzung in dieser Legislaturperiode haben wird.

(Beifall)

Die Übersichten Nrn. 17 und 18 liegen Ihnen vor. Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung bitte ich um *K e n n t n i s n a h m e*.

Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende unserer heutigen Sitzung angelangt. Ich berufe das *Plenum* wieder ein für *m o r g e n f r ü h*, *10.30 Uhr*, zur Behandlung des Tagesordnungspunktes 7. (D)

Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß: 16.13 Uhr

Ausgegeben am 11. April 1968

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nbst. 297, zu beziehen.